Die Vorschriften über Gerichtsverfassung und Strafverfahren in den Notverordnungen von 1931 und 1932.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung des Doktorgrades einer

Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

(Rechtswissenschaftliche Abteilung)

der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen.

Vorgelegt von

Gustav Widenmann

aus Aalen

1939

Buchdruckerei Hermann Kuhn, Schwenningen am Neckar.

Obmann: Professor Dr. Eisser.

1. Berichterstatter: Dozent Dr. Bockelmann.

2. Berichterstatter: Professor Dr. v. Mangoldt.

Tag der mündlichen Prüfung: 4. Oktober 1939.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Meinen lieben Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549608_0059

Inhaltsübersicht.

Seite

Verzeichnis des Schrifttums I

Ueberblick über die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands in den Jahren 1930—1932 1

Ueberblick über die Entwicklung des Gerichtsverfassungs- und Strafverfahrensrechts seit 1877 5

Erster Teil

Die dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 RGBl I S. 537 ff.

Kapitel I. Allgemeines 8

Kapitel II. Die einzelnen Bestimmungen der Verordnung . . 12

I. Einschränkung des Verfolgungszwanges 12

1. Einschränkung der Verfolgung von Uebertretungen 12

2. Einstellung des Verfahrens bei präjudiziellen Rechtsfragen 17

3. Einschränkung der Privatklagen 21

II. Einschränkung der Rechtsmittel 28

1. Ausschluss der Berufung in Monstreprozessen 28

2. Beschränkung der Rechtsmittel bei Privatklagen 36

III. Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte in Zivilsachen 38

IV. Sondergerichte 42

V. Sonstige Bestimmungen 49

Kapitel III Kritik der Verordnung 55

Zweiter Teil

Die Verordnung des Reichspräsidenten über Massnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 RGBl. I S. 285 ff.

Kapitel I. Allgemeines 61

Kapitel II. Die einzelnen Bestimmungen der Verordnung . . 64

I. Die Vorschriften über die Beschränkung der Rechtsmittel 64

1. Die Wiedereinsetzung der Grossen Strafkammer als Strafgericht I. Instanz 64

Seite

2. Wahl zwischen Berufung und Revision gegen Urteile des Amtsgerichts 78

II. Die Vorschriften zur Abkürzung der einzelnen Verhandlungen und zur Vermeidung überflüssiger Vertagungen und Verfahren.

1. Einschränkung des Umfangs der Beweisaufnahme 90

2. Einschränkung des Haftprüfungsverfahrens . . 101

3. Ausbau des Schnellverfahrens 103

4. Lockerung des Konzentrationsprinzipes . . . 104

5. Vermeidung überflüssiger Verhandlungen . . 106

6. Aenderungen des Gerichtsverfassungsrechts . 109

III. Sonstige Bestimmungen 110

Kapitel III. Kritik der Verordnung 112

Dritter Teil

Die übrigen Notverordnungen der Jahre 1931 und 1932 . . 121

Verzeichnis des Schrifttums.*)

I. Schrifttum zu den Notverordnungen.

Amtlicher Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz nebst Begründung, 1930.

Andrae, Abbau der Privatklagen, MKrPs. 1930 S. 70 ff.
Sparen! Ersparnisse ohne gewagte Experimente! JW. 1930 S. 1467 f.

Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 19. August 1919. Kommentar 14. Aufl. 1933.

Arndt, Neuregelung des Beweisrechts im Strafverfahren, Goltd. Arch. Bd. 76 S. 264 ff.

Baumbach, Bedarf das Betriebsgeheimnis eines verstärkten Schutzes? DJZ. 1931 Sp. 1139 ff.
Dritte Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Okt. 1931. II. Rechtspflege, DJZ. 1931 Sp. 1284 ff.
Die Wettbewerbsverordnung, DJZ. 1932 Sp. 448 ff.
Die neue Notverordnung und die Rechtspflege, DJZ. 1932 Sp. 829 ff.

Beling, Rechtsprechung des Reichsmilitärgerichts vom 19. April 1912 bis 5. Februar 1918 auf dem Gebiete des Strafprozeßrechts, ZStW. Bd. 40 S. 770 ff.

Bierbach, Die Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932, Der Rechtspfleger 1932 S. 323 ff.

Boehm, Zur Einstellung von Privatklageverfahren auf Grund der Notverordnung vom 6. Oktober 1931, JW. 1932 S. 3040 f.

Brünn, Die notverordnete Beschränkung der Beweisrechte des Angeklagten im Strafprozeß, Justiz Bd. VII, 1931/32, S. 496 ff.

Crisolli, Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und der Verwaltung vom 14. Juni 1932. 1932.

Graf zu Dohna, Die neuen Eingriffe in die Strafrechtspflege, JW. 1932 S. 2669 ff.

*) Nach den Feststellungen an Hand von Albert, Verzeichnis jüdischer Verfasser juristischer Schriften, 2. Aufl. 1937 befinden sich unter den in der Arbeit angeführten Verfassern keine Juden.

Dörffler, Die Notverordnung vom 6. Oktober 1931. B. Strafrechtspflege, JW. 1931 S. 2892 ff.

Ebermayer, Monstreprozesse, Deutsche Allgemeine Zeitung vom 23. Februar 1932.

Elster, Die Vierte Notverordnung, 1932.

Elwert, Notopfer im Strafprozeß, DJZ. 1930 Sp. 734 ff.

Erbe, Das neue Gesetz zum Schutze der Republik, DJZ. 1930 Sp. 453 ff.

Fischer, Deutsche Justiz-„Reform", Schweizerische Juristen-Zeitung, Revue Suisse de Jurisprudence, 29. Jg. S. 16.

Fraenkel, Chronik, Justiz Bd. VII 1931/32 S. 129 ff, 517 ff.

Gallrein, Das schleunige Verfahren im Strafprozeß, Strafrechtliche Abhandlungen Heft 347.

Gerland, Der deutsche Strafprozeß und das Notverordnungsrecht der Gegenwart, DJZ. 1932 Sp. 1182 ff.

Grübel, Zu der Strafprozeßnovelle in der Notverordnung vom 14. Juni 1932, JW. 1932 S. 2135 f und S. 2693 f.

Hagemann, Zur Aenderung der Strafprozeßordnung, DRZ. 1931 S. 49 ff.

Das summarische Verfahren (Schnellverfahren) im Strafprozeß, DJZ. 1932 Sp. 729 ff.

Hahn, Die gesamten Materialien zur Strafprozeßordnung und dem Einführungsgesetz zu derselben vom 1. Februar 1877. 1880.

Häntzschel, Die Verordnungen gegen politische Ausschreitungen, 3. Aufl. 1932.

Harmening-Wagner-Schäfer. Ausverkaufswesen und Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (2. Teil der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, RGBl. I 121) Berlin 1932.

Held, Die Einstellung von Privatklageverfahren, JW. 1932 S. 360 ff.

Notverordnung — Rechtspflege — Anwaltschaft, JW. 1931 S. 3053 ff.

Hellwig, Sparmaßnahmen in der Strafrechtspflege, JW. 1932 S. 2672 ff.

v. Hentig, Notverordnung und Privatklage, MKrPs. 1931 S. 746 ff.

Notverordnung, Armenrecht und Privatklage, MKrPs. 1931 S. 546 ff.

v. Hippel, R., Abschaffung der Monstreprozesse, MKrPs. 1935 S. 241 ff.

Hoche, Die Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen, DJZ. 1931 Sp. 525 ff.

3. Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, DJZ. 1931 Sp. 1277 ff.

Hölder, Die Bestimmungen der 3. und 4. Notverordnung für das strafrechtliche Verfahren und ihre Auswirkungen auf die Praxis, DRZ. 1932 S. 111 ff.

v. Hodenberg, Lage und Schicksal der deutschen Anwaltschaft, 1932.

Idel, Die Sondergerichte für politische Strafsachen, Diss. 1935.

Jonas, Die Verordnung zur Vereinfachung der Zustellungen vom 17. Juni 1933, JW. 1933 S. 1565 ff.

Kann, Die Vorschläge zur Verbilligung der Justiz, JW. 1930 S. 686 ff.

Kappen, Die Verordnung zur Vereinfachung von Zustellungen vom 17. Juni 1933, DRZ. 1933 S. 334 ff.

v. Karger, Wirtschaftsnot und Notgesetzgebung, DJZ. 1931 Sp. 973 ff. und Sp. 1288 ff.

Kern, Der gesetzliche Richter, 1927.

Rechtspflege. Grundsätzliches und Uebersicht, in: Handbuch des Deutschen Staatsrechts Bd. II S. 475 ff, 1932.

Die Aussetzung des Strafverfahrens zur Klärung praejudizieller Fragen nach § 262 II StPO, in: RGFestschrift: Die Reichsgerichtspraxis Bd. 5, 1929.

Klee, Der Umfang der Beweisaufnahme im Strafprozeß, insbesondere nach den Notverordnungen von 1932/33, GoltdArch. Bd. 77 S. 81 ff.

Knör, Das Privatklageverfahren und Teil 6 Kap. I § 7 der 3. Notverordnung vom 6. Oktober 1931. JW. 1931 S. 3534.

Koffka, Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und der Verwaltung vom 14. Juni 1932, 1. Teil: Vereinfachung und Ersparnisse, Kap. I Strafrechtspflege, JW. 1932 S. 1930 ff.

Zu den strafprozessualen Vorschriften der Verordnung vom 14. Juni 1932, DJZ. 1932 Sp. 1256 ff.

Koffka-Schäfer, Die Vorschriften über Strafrechtspflege in der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und der Verwaltung vom 14. Juni 1932, 2. Aufl. 1933.

Kohlrausch, Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und der Verwaltung vom 14. Juni 1932, JW. 1932 S. 2672 ff.

Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz, 24. Aufl. 1936.

Krücke, Ersparnismaßnahmen bei der Justizverwaltung, JW. 1930, S. 25 ff.

Löwe-Rosenberg-Hellweg (Gündel, Lingemann, Hartung, Niethammer), Die Strafprozeßordnung für das Deutsche

Reich, vom 22. März 1924 nebst dem Gerichtsverfassungsgesetz und den Gesetzen vom 24. November und 6. Dezember 1933, Kommentar, 19. Aufl. 1934.

Lorenz, Der Entwurf eines neuen Republikschutzgesetzes, DJZ. 1929, Sp. 1501 ff.

Maatz, Vorschläge zur Beschleunigung des Strafverfahrens, DRZ. 1932 S. 134 ff.

Magnussen, Die Kleine Justizreform 1930, Diss. 1934.

Meißner, Der Favagprozeß, DJZ. 1932 Sp. 458 ff.

Meißner-Kaisenberg, Staats- und Verwaltungsrecht im Dritten Reich, 1935.

Mügel, Justizreform, 1930.

Nagler, Die Bildung der Sondergerichte, in: Frank, Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 2. Aufl. 1935, S. 1410 ff.

Nöldeke, Die 3. Notverordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931, der Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz und das Strafverfahren, MKrPs. 1932 S. 12 ff.

Oellrich, Die III. Notverordnung und das Legalitätsprinzip, GoltdArch. Bd. 76 S. 208 ff.

Graf von Pestalozza, Sparmaßnahmen in der Strafrechtspflege, JW. 1932 S. 2675 ff.

Projahn, Zu der Strafprozeßnovelle in der Notverordnung vom 14. Juni 1932, JW. 1932 S. 2693.

Richtlinien für das Strafverfahren. Allg. Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 13. April 1935.

Sachs, Der Angeklagte in der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und der Verwaltung vom 14. Juni 1932, 1932.

Seidl, Der gerichtliche Einstellungsbeschluß außerhalb der Hauptverhandlung unter Berücksichtigung des Notverordnungsrechts, Diss. 1934.

Siegert, Vereinfachung und Beschleunigung in der heutigen Strafrechtspflege, MKrPs. 1933 S. 40 ff.

Zum Kampf gegen die Riesenprozesse, DRZ. 1932 S. 203 ff. Kritische Bemerkungen zum Schnellverfahren, GS. Bd. 102 S 30 ff.

Simon, Einwirkung der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 auf anhängige Privatklagerevisionen, DJZ. 1932 Sp. 288 f.

Simon, Die Rechtsmittel in der Deutschen Strafprozeßordnung seit 1877 unter besonderer Berücksichtigung ihrer Einschränkungen, Diss. 1935.

Sydow-Busch-Krantz, Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz, Nachtrag zur 20. Auflage, 1932.

Schäfer, Ernst, Die neuen Maßnahmen zur Vereinfachung und Verbilligung der Strafrechtspflege, DJZ. 1932 Sp. 889 ff.

Schäfer, Leopold, Die Strafgesetz- und Strafprozeßnovelle vom 24. April 1934, DJZ. 1934 Sp. 632 ff.

Scheppler, Die Beschränkung der Rechtsmittel und des Umfangs der Beweisaufnahme im Strafprozeß, DRZ. 1933 S. 74 f.

Schetter, Aus dem Reichstage, DJZ. 1931 Sp. 531 ff.

Schlegelberger, Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und der Verwaltung vom 14. Juni 1932, JW. 1932 S. 1919 f.

Schlosky, Kann es im Strafverfahren so bleiben? DRZ. 1933 S. 42 ff.

Schmitt, Carl, Die staatsrechtliche Bedeutung der Notverordnung, in: Notverordnung und öffentliche Verwaltung 1931.

Schottelius, Welche Kritik haben die gerichtsverfassungsrechtlichen Bestimmungen der Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924 erfahren? Diss. 1935.

Schreiber, Einschränkung der Rechtsmittel, DJZ. 1932. Sp. 205 ff.

Die strafrechtlichen Bestimmungen der neuen Notverordnung, JR. 1932 Sp. 187 ff.

Schwarz, Otto, Die strafrechtlichen Bestimmungen der Notverordnung vom 14. Juni 1932, DRZ. 1932 S. 201 ff.

Strafprozeßordnung, Kurzkommentar, 3. Auflage 1933.

Schwarz, Walter, Industriespionage, Strafrechtliche Abhandlungen Heft 377.

Stoll, Vorschlag einer einfachen Sparmaßnahme bei Notverordnungen, DJZ. 1931 Sp. 1443 f.

Tafel, Die Werkspionage und ihre strafrechtliche Bekämpfung. Strafrechtliche Abhandlungen Heft 328.

Theilhaber, Das Ende des Rechtsstaats, Justiz Bd. VII 1931/32 S. 202 ff.

Töwe, Die strafrechtlichen Bestimmungen der Notverordnung vom 14. Juni 1932, DRZ. 1932 S. 198 ff.

Volkmar, Die Notverordnung vom 6. Oktober 1931, Bürgerliche Rechtspflege, JW. 1931 S. 2889 ff.

Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und der Verwaltung vom 14. Juni 1932, 1. Teil Vereinfachungen und Ersparnisse, Kap. III: Gemeinschaftliche Vorschriften für Strafrechtspflege und bürgerliche Rechtspflege, JW. 1932 S. 1933 ff.

Wagner, Otto, Die Notverordnung zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, LZ. 1932 Sp. 1000 ff.

Wilhelmi, Notverordnung und Privatklage, DJZ. 1932 Sp. 330 ff.

Wunderer, Neue Wege für Privatklagen, LZ. 1932 Sp. 73 ff.
Abbau von Rechtsgarantien in Strafsachen, LZ. 1932 Sp. 1449 ff.

II. Schrifttum zur Rechtserneuerung.*)

Dahm, Bemerkungen zur Reform des Strafverfahrens, ZStW. Bd. 54 S. 394 ff.

Exner, Richter, Staatsanwalt und Beschuldigter im Strafprozeß des neuen Staates, ZStW. Bd. 54 S. 1 ff.

Dörffler, Die Rechtsmittel im künftigen Strafverfanren, in: Freisler, Zur Neugestaltung des Strafverfahrens und Strafvollzugs 1935, S. 51 ff.

Finke, Liberalismus und Strafverfahrensrecht, 1936.

Frank, Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues Deutsches Strafrecht, Besonderer (2.) Teil 1936.

Freisler, Dringende Fragen der deutschen Strafgerichtsorganisation und des deutschen Strafverfahrens, DStrR. 1936, S. 305 ff.

Grundzüge des kommenden Strafverfahrensrechts, in: Freisler, Zur Neugestaltung des Strafverfahrens und Strafvollzugs 1935, S. 4 ff.

Henkel, Richter, Staatsanwalt und Beschuldigter im Strafprozeß des neuen Staates, ZStW. Bd. 54 S. 35 ff.

Die Hauptverhandlung im kommenden Strafverfanren, DStrR. 1935 S. 401 ff.

Kern, Das neue Gerichtsverfassungs- und Strafprozeßrecnt, 1934.

Lehmann, Rudolf, Die Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung, in: Freisler, Zur Neugestaltung des Strafverfahrens und Strafvollzugs, 1935, S. 74 ff.

Strafprozeßrecht, in: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft Bd. VIII, Der Umbruch 1933—36.

Niederreuther, Strafrichter oder Friedensrichter? ZAkDR 1936 S. 121 ff.

Niethammer, Das friedensrichterliche Verfahren, in: Freisler, Der Ehrenschutz im neuen deutschen Strafverfahren, 1937, S. 88 ff.

Noack, Formalismus im Strafprozeß, DR. 1934 S. 357 f

Oetker, Gedanken zur Reform des deutschen Strafrechts und Strafprozesses, GS. Bd. 104 S. 1 ff.

Mündlichkeit und Unmittelbarkeit im Strafverfahren, GS. Bd. 105 S. 1 ff.

Zur Reform der Strafprozeßordnung, ZAkDR. 1935 S. 670 ff, 1936, S. 215 ff und 292 ff.

Peters, Zur Neuordnung des Strafverfahrens, ZStW. Bd. 56, S. 34 ff.

*) Die Arbeit wurde am 1. März 1938 abgeschlossen.

Siegert, Die Rechtsmittel im neuen Strafverfahren, DR. 1935 S. 533 ff.

Richter, Staatsanwalt und Beschuldigter im Strafprozeß des neuen Staates, ZStW. Bd. 54 S. 14 ff.

Schäfer, Ernst, Die Auflockerung des Verfahrens im künftigen Strafprozeß und der Gedanke der materiellen Gerechtigkeit, in: Freisler, Zur Neugestaltung des Strafverfahrens und Strafvollzugs 1935, S. 23 ff.

Schoetensack, Bemerkungen über das Verfahren gegen Jugendliche im künftigen Strafprozeßrecht, GS. Bd. 106 S. 156 ff.

Schoetensack-Töwe, Grundfragen des neuen Strafverfahrensrechts, Denkschrift des Ausschusses für Strafprozeßrecht der Strafrechtsabteilung der Akademie für Deutsches Recht, 1937.

Schwarz, Otto, Der nationalsozialistische Strafprozeß, in: Frank, Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 2. Aufl., 1935, S. 1470 ff.

Berufung oder Revision, DStrR. 1936, S. 24 ff.

Bausteine zum Strafprozeß im nationalsozialistischen Staat, GS. Bd. 105 S. 348 ff, Bd. 106 S. 33 ff, Bd. 108 S. 318 ff.

Strauß, Die Organisation der Strafgerichtsbarkeit, GS. Bd. 107 S. 209 ff.

Thierack, Grundzüge eines nationalsozialistischen Strafprozesses unter besonderer Berücksichtigung des Ergebnisses der Arbeiten des Ausschusses für Strafprozeßrecht der Akademie für Deutsches Recht, ZAkDR. 1935 S. 94 ff.

Rechtsmittel und Wiederaufnahme im künftigen Strafprozeßrecht, GS. Bd. 106 S. 1 ff.

Töwe, Die Neugestaltung der besonderen Verfahrensarten, GS. Bd. 106 S. 48 ff.

Die Privatklage, GS. Bd. 106 S. 145 ff.

Legalität und Opportunität, GS. 108 S. 146 ff.

Das Friedensverfahren, GS. Bd. 108, S. 311 ff.

Das friedensrichterliche Verfahren, in: Freisler, Der Ehrenschutz im neuen deutschen Strafverfahren, 1937, S. 100 ff.

Die Arbeit versucht, die gerichtsverfassungsrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften in den Notverordnungen von 1931 und 1932 darzustellen. Sie will keine Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen geben, sie soll vielmehr zeigen, welchen Platz die Bestimmungen in der Entwicklung des Gerichtsverfassungs- und Strafverfahrensrechts einnehmen, aus welchen Bedürfnissen sie erwachsen sind, welche Kritik sie erfahren haben und welchen Einfluß sie auf die Rechtspflege ausgeübt haben.

Aus der Zahl der in diesen Jahren ergangenen Notverordnungen ragen zwei an Umfang und Bedeutung für die Rechtspflege hervor: die 3. VO. des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 und die VO. des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932. Sie sind in erster Linie Gegenstand der Untersuchung. Anhangsweise werden die Vorschriften der übrigen Notverordnungen erörtert.

Ueberblick über die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands in den Jahren 1930—1932.

Wenn auch erst wenige Jahre seit der Zeit der Notverordnungen vergangen sind, so ist doch durch die gewaltige Fülle von Ereignissen und Erlebnissen, die in den fünf Jahren seit der Machtergreifung auf uns eingewirkt haben, die Erinnerung an jene Zeit verblaßt. An den Eingang der Ausführungen ist deshalb ein kurzer Ueberblick gestellt über den wirtschaftlichen Niedergang des Reichs in den Jahren 1930—1932, der Anlaß für die zahlreichen Notverordnungen jener Jahre gewesen ist.

Die unbeschränkte Aufnahme von Anleihen im Ausland hatte trotz Versailler Diktat und Inflation in den Jahren 1926—1928 eine Scheinblüte der deutschen Wirtschaft hervorgerufen. Aber schon 1929, während der Verhandlungen über den Youngplan, der zu einer vollständigen und endgültigen Regelung des Reparationsproblems führen sollte, hatte sich die Finanz- und Wirtschaftslage des Reiches

wieder erheblich verschlechtert: am Ende des Winters 1929/30 war die Zahl der Arbeitslosen auf 3½ Millionen gestiegen, die Außenhandelsbilanz 1929 schloß mit einem Minus von 750 Millionen Mark ab, der Fehlbetrag im Reichshaushalt betrug 700 Millionen Mark. Die Regierung unter Führung des sozialdemokratischen Reichskanzlers Müller empfahl daher, um der geringen finanziellen Entlastungen willen, die der Youngplan für Deutschland zunächst mit sich brachte, dringend die Annahme des Planes. Angesichts der wirtschaftlichen Lage verlangte aber Reichspräsident Hindenburg, daß zugleich mit der Annahme der Younggesetze durch den Reichstag die Finanzen des Reiches in Ordnung gebracht werden müßten. Der sozialdemokratische Finanzminister Hilferding, der seine Politik auf neuen Steuern und Auslandsanleihen aufgebaut hatte, wurde darauf durch den Volksparteiler Moldenhauer ersetzt. Dessen Plan ging dahin, den Haushalt ins Gleichgewicht zu bringen und durch Sanierung der Arbeitslosenversicherung und Senkung der Industriesteuern eine Wirtschaftsbelebung zu ermöglichen. Aber, wie regelmäßig in der Nachkriegszeit, lehnte die Sozialdemokratie die Verantwortung für die Deckung der Lasten ab, an deren Aufnahme sie vor allem die Schuld trug. So brach das Kabinett Müller im März 1930 auseinander. Kurz zuvor hatte der Reichstag in der denkwürdigen Sitzung vom 12. März 1930 mit 265 gegen 192 Stimmen den Youngplan angenommen.

Es folgte als Regierung der bürgerlichen Mitte das erste Kabinett Brüning. Als das Finanzprogramm Moldenhauers vom Reichstag abgelehnt wurde, trat an Moldenhauers Stelle der Demokrat Dietrich. Er verzichtete auf die Einschränkungen der Sozialversicherung, die Moldenhauer vorgesehen hatte, und begnügte sich mit einschneidenden neuen Steuern und der Vorlage eines Arbeitsbeschaffungsprogramms. Aber der Reichstag lehnte auch dieses Programm ab. Darauf setzte es Brüning auf Grund von Art. 48 WeimV. durch Notverordnung in Kraft[1]). Als der Reichstag gem. Art. 48 III 2 WeimV. die Aufhebung der NotVO. durchsetzte[2]), löste ihn Reichspräsident Hindenburg am 18. Juli 1930 auf[3]). Die vom Reichstag

[1]) RGBl. 1930 I S. 207 ff.

[2]) RGBl. 1930 I S. 223.

[3]) gem. Art. 25 WeimV; RGBl. 1930 I S. 299 ff.

aufgehobene NotVO. wurde in wenig veränderter Form sofort wieder in Kraft gesetzt[1]). Mit diesem Tag begann jene auf Art. 48 II gestützte „demokratische" Diktatur, die den nächsten Jahren das Gepräge gab[2]).

Die Hoffnung Brünings, daß bei den Neuwahlen hinter seiner Haushaltspolitik die Mehrheit des Volkes stehen würde, trog. Der jungen Generation, die in der Septemberwahl 1930 den Ausschlag gab, ging es nicht um Haushaltsfragen, sondern um die Neugestaltung des Reiches. Brüning blieb weit in der Minderheit. Trotz der erlittenen Niederlage versuchte er seine verfassungsmäßig verkleidete Diktatur weiter auszubauen. Die Finanzpolitik vermochte er infolge der Duldung durch die Sozialdemokratie fortzusetzen. Eine umfangreiche VO., die 1. VO. des RPr. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930[3]), suchte durch Kürzung der Beamtengehälter und Erhöhung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung den Haushalt auszugleichen, bei dem dauernden Rückgang der Reichseinnahmen und dem steigenden Mehrbedarf für die Arbeitslosenversicherung ein vergebliches Unterfangen. Die Wirtschaftskrisis griff weiter um sich. Die Septemberwahl hatte zu starker Kapitalflucht und Zurückziehung ausländischer Kredite geführt. Die Arbeitslosigkeit stieg auf 5 Millionen im Februar 1931. Die Verschuldung der Landwirtschaft führte zu Tausenden von bäuerlichen Zwangsversteigerungen. Um Revisionsverhandlungen über den Youngplan zu ermöglichen, versuchte Brüning durch eine 2. NotVO. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931[4]), mittels neuer indirekter Steuern, Beamtengehaltskürzungen und Leistungskürzungen der Arbeitslosenversicherung den Haushalt ins Gleichgewicht zu bringen. Durch andauernde Kreditkündigungen und Abziehungen der Weltfinanz kam es aber binnen weniger Wochen zur Katastrophe. Allein in der ersten Junihälfte hatte die Reichsbank über eine Milliarde Mark an das Ausland abgeben müssen. Die sog. Hooverbotschaft vom 20. Juni 1931, die die Einstellung aller Schuldenzahlungen für ein

[1]) RGBl. 1930 I S. 311 ff.

[2]) 1931 standen 42 NotVO. 35 ordentlichen Gesetzen, 1932 60 NotVO 5 ordentlichen Gesetzen gegenüber.

[3]) RGBl. 1930 I S. 517 ff.

[4]) RGBl. I S. 279 ff.

Jahr und die Gewährung eines hohen Kredites an Deutschland vorsah, schien im letzten Augenblick Rettung zu bringen. Infolge des Widerstandes der französischen Regierung wurde der Vorschlag aber zu spät und in abgeschwächter Form verwirklicht. Eines der größten deutschen Unternehmen, die Nordwolle Bremen, hatte inzwischen seine Zahlungen eingestellt; andere Konzerne folgten; die Ruhrindustrie konnte nur durch staatliche Stützungen aufrecht erhalten werden. Am 13. Juli 1931 schloß eine der vier Großbanken, die Darmstädter und Nationalbank, ihre Schalter, da sie durch die Rückziehung der Kredite ausgeblutet war. Die Auslandsverschuldung war auf 25 Milliarden angewachsen, von denen 10 Milliarden kurzfristige Kredite waren; 3 Milliarden waren seit Beginn des Jahres zurückgezahlt worden. Einer allgemeinen Bankenkrise konnte die Regierung nur durch Einführung von Bankfeiertagen, Schließung der Börsen, Stützung der Banken und Garantierung der Guthaben vorbeugen. Durch Verhandlungen mit den Großmächten erreichte man nur ein Stillhalteabkommen für die restlichen Kredite. Die Notverordnungen überstürzten sich. Die Selbstverwaltung der Gemeinden brach zusammen unter der Last der sozialdemokratischen Ausgabenwirtschaft. Am 6. Oktober 1931 brachte die 3. NotVO. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen[1]) eine Fülle neuer finanzpolitischer Maßnahmen.

Das Ansehen des Kabinetts Brüning war im Verlauf der Krise so erschüttert, daß es im Oktober 1931 zurücktrat. Die Bildung der neuen Regierung wurde aber wiederum Brüning übertragen. Er versuchte seine Politik fortzusetzen. Eine 4. NotVO. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen[2]) brachte erneute Beamtengehaltskürzungen, Kürzungen der Löhne der Arbeiter und Angestellten, Preissenkungen der Markenartikel und Senkungen der Zinsen und Mieten. Gefangen in den Haushaltsfragen versagte sich Brüning völlig den großen Fragen der Staats- und Volksreform. Als die einseitigen Maßregeln gegen die von Tag zu Tag anwachsende NSDAP in der ersten Hälfte des Jahres 1932 bei Hindenburg schwere Bedenken erweckte, brach die Grundlage des Kabinetts Brüning, das zuletzt allein auf das Vertrauen Hindenburgs gestützt, regiert hatte, zusammen. Es trat am 30. Mai 1932 zurück.

[1]) RGBl. I S. 537 ff.
[2]) RGBl. I S. 699 ff.

Auch das nachfolgende Kabinett v. Papen suchte durch Ersparnismaßnahmen auf allen Gebieten der zerrütteten Wirtschaft aufzuhelfen. So erging neben anderen VO. am 14. Juni 1932 eine VO. über Ersparnismaßnahmen in der Rechtspflege und Verwaltung[1]). Auf der Konferenz von Lausanne gelang die Streichung der Reparationen. Zur Belebung der Wirtschaft wurden Steuergutscheine eingeführt. Aber alle diese Maßnahmen vermochten in der für die Gesundung der deutschen Wirtschaft entscheidenden Frage, der Beseitigung der Arbeitslosigkeit, keine Besserung herbeizuführen: am Ende des Jahres 1932 war das Arbeitslosenheer auf über 6,5 Millionen angewachsen.

Erst die Machtübernahme durch den Nationalsozialismus am 30. Januar 1933 bewirkte einen grundlegenden Wandel[2]). Durch ein großzügiges Arbeitsbeschaffungsprogramm, dem der Erfolg einer völligen Beseitigung der Arbeitslosigkeit beschieden war, durch eine planmäßige Preis-, Markt- und Zollpolitik zur Rettung des Bauern, durch eine zielvolle Handelspolitik und durch eine verantwortungsbewußte Finanzpolitik im Verein mit einer durchgreifenden Steuerreform wurde die Gesundung der deutschen Wirtschaft in die Wege geleitet, die seither stetige Fortschritte macht.

Ueberblick über die Entwicklung des Gerichtsverfassungs- und Strafverfahrungsrechts seit 1877.

I. Die Aenderungen, die die Notverordnungen von 1931 und 1932 an Gerichtsverfassung und Strafverfahren vornehmen, sind nur ein Glied in der Kette der zahlreichen Eingriffe, die das GVG. vom 27. 1. 1877 und die StPO. vom 1. 2. 1877 durch den Gesetzgeber erfahren haben. Bis zum Ende des Krieges waren die Aenderungen allerdings gering. Die sog. lex Hagemann vom 5. 6. 05 (RGBl. S. 533) erweiterte die Zuständigkeit der Schöffengerichte. Ein Ge-

[1]) RGBl. I S. 285 ff.

[2]) Ein anschauliches Bild von dem Erbe, das die nat.soz. Reichsregierung antrat, geben die Fehlbeträge der Haushaltsrechnungen der vorangegangenen Jahre. Zu Beginn des Rechnungsjahres 1933 war ein Gesamtfehlbetrag von 1880 Millionen Mark vorhanden.

setz zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 21. 10. 17 (RGBl. S. 1037) dehnte gleichfalls die Zuständigkeit der Schöffengerichte aus und erweiterte den Bereich des Strafbefehlverfahrens. Seit Kriegsende häuften sich aber die Eingriffe. Nach den Gesetzen zur Entlastung der Gerichte vom 11. 3. 21 (RGBl. S. 229), 8. 7. 22 (RGBl. S. 569), 27. 3. 22 (RGBl. S. 217), die das Privatklageverfahren und die Zuständigkeit der Schöffengerichte ausdehnten und den Richter von zeitraubender Kleinarbeit entlasteten, brachte die VO. vom 4. 1. 1924 (RGBl. I S. 15), die sog. Emminger-VO., den ersten grundlegenden Einbruch in die ursprüngliche Gestalt des GVG. und der StPO. Der Schwerpunkt der Rechtsprechung wurde in den Bereich der Amtsgerichte gelegt, die Strafkammer als Gericht I. Instanz ausgeschaltet. Gegen alle Urteile des Amtsgerichts, d. h. für den größten Teil der Strafsachen wurde die Berufung für zulässig erklärt. Das alte Schwurgericht wurde seiner Struktur nach in ein Schöffengericht umgewandelt. Das Legalitätsprinzip wurde gelockert. GVG. und StPO. wurden neu gefaßt und bekannt gemacht (RGBl. I S. 299 und 322). Trotz der Neugestaltung erfuhren die Gesetze bald weitere Aenderungen. Das Gesetz vom 27. 12. 26 (RGBl. I S. 523) schuf neue Bestimmungen über die Untersuchungshaft. Es folgten die VO. der Jahre 1931 und 1932, die Gegenstand der vorliegenden Arbeit sind. Nach dem Sieg der nat.soz. Bewegung fanden mehrfache bedeutsame Aenderungen statt. Die Militärgerichtsbarkeit, die nach dem Krieg beseitigt worden war, wurde durch das Gesetz vom 12. 5. 1933 (RGBl. I S. 264) wieder eingerichtet. Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 1000) machte Ergänzungen der StPO. nötig, es führte insbesondere das Sicherungsverfahren ein. Ein zweites Gesetz vom 24. 11. 1933 (RGBl. I S. 1008) beschränkte den Zeugen- und Sachverständigeneid. Nach dem Uebergang der Justizhoheit auf das Reich begann die VO. zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. 3. 35 (RGBl. I S. 403) mit dem Ausgleich der organisatorischen Verschiedenheiten der Länder. Durch das Gesetz vom 24. 4. 1934 (RGBl. I S. 348) wurde ein Volksgerichtshof für Hoch- und Landesverratssachen eingesetzt und das Haftprüfungsverfahren abgeschafft. Das Gesetz vom 7. 3. 1935 (RGBl. I S. 352) beseitigte die Gerichtsferien. Grundsätzliche Aenderungen im Sinne einer Vorwegnahme drin-

gender Fragen der Gesamtreform brachte das Gesetz vom 28. 6. 1935 (RGBl. I S. 844). Das RG. wurde von der Bindung an frühere Urteile befreit, das Analogieverbot und das Verbot der Schlechterstellung wurden beseitigt, die Wahlfeststellung wurde zugelassen und der Richter gegenüber Beweisanträgen freier gestellt.

II. Neben diesen zum Abschluß gebrachten Teiländerungen des GVG. und der StPO. gingen schon seit Jahrzehnten Bestrebungen einher, die darauf zielten, eine umfassende einheitliche Aenderung der Gerichtsverfassung und des Strafverfahrens vorzunehmen. Die Reformwünsche fanden erstmals ihren Niederschlag in einem Entwurf des Reichsjustizamts, der 1909 dem Reichstag vorgelegt wurde, dort aber stecken blieb. Nach der Umwälzung von 1919 machte sich eine starke Strömung für Umgestaltung des GVG. und der StPO. in liberalistischem Sinne bemerkbar. Anfang 1920 wurden dem Reichsrat Entwürfe von Gesetzen zur Aenderung des GVG. und der StPO. vorgelegt. Sie kamen aber nicht zur Beratung. Entwürfe vom Jahre 1922 und 1923 teilten das Schicksal der Vorgänger. Nach der Durchführung der Emminger-Reform machte die geplante große Strafrechtsreform die Ausarbeitung von Aenderungsvorschlägen für das GVG. und die StPO. erforderlich. Sie wurden niedergelegt in einem dem Reichstag am 20. 5. 1930 unterbreiteten Entwurf eines Einführungsgesetzes zum ADStGB., der in Art. 68 und Art. 70 zahlreiche Aenderungen des GVG. und der StPO. vorsah. Die Reformarbeiten gerieten jedoch infolge der Verworrenheit der innerpolitischen Verhältnisse ins Stocken.

Nach der nat.soz. Revolution galt es, wie auf allen anderen Rechtsgebieten, so auch in der Strafrechtspflege eine Reform der Rechtsbestimmungen im Sinne der Grundforderungen des Nationalsozialismus herbeizuführen. Zu diesem Zwecke berief der Reichsjustizminister im Jahre 1933 eine Kommission mit dem Auftrag, den Entwurf einer Strafverfahrensordnung und eines Gerichtsverfassungsgesetzes auszuarbeiten. Die Kommission nahm noch im selben Jahre ihre Tätigkeit auf und legte das Ergebnis der 2. am 27. Februar 1936 abgeschlossenen Lesung in einem gedruckten, aber nicht veröffentlichten Entwurfe vor[1]).

[1]) „Entwurf einer Strafverfahrensordnung, einer Friedensrichter- und Schiedmannsordnung und eines Gerichtsverfassungsgesetzes."

Neben der amtlichen Kommission befaßte sich ein Ausschuß der Akademie für Deutsches Recht mit den Grundfragen des neuen Strafverfahrensrechts; seine Vorschläge sind in einer Denkschrift niedergelegt[1]). Zu dem Entwurf der amtlichen Kommission nahm der nat.soz. Rechtswahrerbund, gleichfalls in einer Denkschrift, Stellung[2]).

Erster Teil.

Die dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, RGBl. I S. 537 ff.

Kapitel I.

Allgemeines.

I. Die 3. VO. des RPr. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen steht an Umfang und Inhalt hinter den beiden ersten Verordnungen vom 1. 12. 30 und 5. 6. 31 nicht zurück. Sie enthält in acht Teilen einschneidende Maßnahmen auf wichtigen Gebieten des Wirtschafts- und Rechtslebens.

Der erste Teil der VO. ändert einige Vorschriften der VOen vom 1. 12. 30 und 5. 6. 31. Der zweite Teil ist der Arbeitsvermittlung, der Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge gewidmet. Der dritte Teil — Haushalts- und Schuldenwesen — macht die Aufnahme von Anleihen, Darlehen u. a. durch die Gemeinden von der Genehmigung der Landesregierung abhängig und kürzt die Pensionen. Im vierten Teil wird das Wohnungs- und Siedlungswesen behandelt. Der fünfte Teil — Handels- und Wirtschaftspolitik — greift in den Aufbau des Spar- und Girokassenwesens ein. Für AGs. und KommAGs. wird die Möglichkeit geschaffen, ihr Grundkapital in erleichterter Form

[1]) „Grundfragen des neuen Strafverfahrensrechts; Denkschrift des Ausschusses für Strafprozeßrecht der Strafrechtsabteilung der Akademie für Deutsches Recht." Schoetensack-Töwe 1937.

[2]) „Neuordnung des Strafverfahrens; Denkschrift des NSRB. zum Entwurf einer Strafverfahrensordnung . . . der amtlichen Strafprozeßkommission." 1937.

herabzusetzen. Dienstberechtigten wird die Ermächtigung zur Kürzung hoher Dienstbezüge erteilt. Der Ueberlandverkehr mit Kraftfahrzeugen wird neu geregelt. Der sechste Teil sieht Vereinfachungen und Ersparnisse auf dem Gebiete der Rechtspflege vor. Der siebente Teil regelt die Bekämpfung politischer Ausschreitungen. Der achte Teil hebt die in Art. 48 II WeimV. genannten Grundrechte für die Geltungsdauer der VO. auf[1])[2]).

Zur Rechtfertigung der VO. vor der Oeffentlichkeit führte die Regierung in einer durch die Presse verbreiteten Erklärung aus, die VO. müsse aus der Lage der Finanzen verstanden werden. Das Bild der Reichsfinanzen, das sich nach den Juliereignissen vorübergehend etwas gebessert habe, habe eine weitere starke Verschlechterung erfahren. Der größte Teil der Ersparnisse aus der Hooveraktion werde durch dauernden Verlust an Steuereingängen ausgeglichen. Die Arbeitslosigkeit nehme in erschreckendem Maße zu, daneben bedürften die Gemeinden dringender Hilfe. Die VO. schreite daher auf dem Wege, Einnahmen und Ausgaben zu balancieren, fort; sie setze mit Hilfe dort ein, wo Notlagen zu bekämpfen seien, und versuche, der Wirtschaft neue Impulse zu geben.

II. Die staatsrechtliche Grundlage der VO. bildete Art. 48 II WeimV. Er gab, wenn im Deutschen Reich die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wurde, dem Reichspräsidenten das Recht, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen zu treffen. Infolge des Versagens des parlamentarischen Systems, insbesondere der dauernden Arbeitsunfähigkeit des Reichstags, war diese Befugnis des RPr. im Lauf der letzten Jahre weit über ihre ursprüngliche Bedeutung hinausgewachsen. Sie hatte sich zu einem Notverordnungsrecht und damit zu einem Ersatz der Gesetzgebung entwickelt, so daß gesetzgeberische Maßnahmen auf Art. 48 gestützt wurden, auch wenn sie nicht

---

[1]) Zu den wirtschaftspolitischen Maßnahmen vgl. v. Karger DJZ. 1931. Sp. 1288 ff.

[2]) Die VO trat am Tage nach der Verkündung, am 8. 10. 31, in Kraft; § 2 8. T. der VO.; § 1 III, § 2 G. v. 13. 10. 23 RGBl. I S. 959.

der unmittelbaren Behebung einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dienten[1]).

Nach ihrer Verkündung war die VO. der Teile 2, 3, 7 und 8 wegen im Reichstag heftigen Angriffen ausgesetzt. Als die Regierung[2]) vor dem Reichstag ihre Wirtschafts- und Sanierungspolitik zu rechtfertigen versuchte, stieß sie auf den entschiedenen Widerstand der Oppositionsparteien. Gemäß der Bestimmung des Art. 48 III 2 WeimV., wonach die auf Grund des Art. 48 II getroffenen Maßnahmen auf Verlangen des Reichstags außer Kraft zu setzen waren, brachten die Oppositionsparteien Anträge ein, die die Aufhebung der in der letzten Zeit erlassenen NotVOen, darunter auch der VO. v. 6. 10. 31, forderten. Selbst die Bayrische Volkspartei, die hinter der Regierung stand, hatte einen Gesetzentwurf zur Aenderung der VO. v. 6. 10. 31 ausgearbeitet. Am 16. 10. fanden die Abstimmungen statt. Die Anträge der Abgeordneten Dr. Frick, Stöhr und Genossen; Dr. Oberfohren und Genossen betr. die Außerkraftsetzung der seit 10. 2. 31 auf Grund des Art. 48 II WeimV. vom RPr. erlassenen NotVOen[3]) wurden mit 335 zu 233 Stimmen abgelehnt[4]). Ebenso verfiel der für den Fall der Ablehnung der eben genannten Anträge gestellte Antrag der Abgeordneten Dr. Frick, Stöhr und Genossen; Dr. Oberfohren und Genossen; Torgler und Genossen[5]) betr. die Außerkraftsetzung der 3. VO. des RPr. v. 6. 10. 31[6]) mit 302 gegen 246 Stimmen der Ablehnung. Der Abänderungsvorschlag der Bayerischen Volkspartei kam infolge Vertagung des Reichstags nicht mehr zur Behandlung. Am 17. 10. lehnte der Reichstag einen Mißtrauensantrag gegen die Regierung ab. Damit war die VO. gerettet.

III. Zum erstenmal bezog eine NotVO. auch die Strafrechtspflege in den Kreis der Ersparnisobjekte ein. Schon seit Jahren hatten die Finanzministerien der Länder, mit der

[1]) vgl. Meißner-Kaisenberg S. 112.

[2]) in der 54.—56. Sitzung der V. Wahlperiode, die am 13. 10. und den folgenden Tagen stattfand.

[3]) Nr. 1155 Z. 1 und 1159 Z. 1 der RT-Drucksachen.

[4]) vgl. Verh. d. RT. V. Wahlperiode 1930 Bd. 446 S. 2211.

[5]) Die Kommunisten stellten gleichlautende Anträge, es wurde daher aus technischen Gründen über beide zugleich abgestimmt.

[6]) Nr. 1155 Z. 2 unter 4; 1159 Z. 2 unter 4; 1188 der RT-Drucksachen.

Zeit immer dringender, gefordert, daß auch auf dem Gebiet der Rechtspflege durch Eingreifen des Gesetzgebers die Ausgaben beschränkt werden müßten[1]). Zu Beginn des Jahres 1930 war das preußische Finanzministerium mit einem ins Einzelne gehenden Vorschlag zur Vereinfachung und Verbilligung der Rechtspflege hervorgetreten[2]). Ein diesem Vorschlag entsprechender Gesetzentwurf der Reichsregierung wurde zwar im Mai 1930 vom Reichstag mit seltener Einmütigkeit einstimmig abgelehnt, am 1. 12. 1930 jedoch durch NotVO. in Kraft gesetzt[3]). Die VO. enthielt aber nur Aenderungen der Zivilrechtspflege. Die Strafrechtspflege blieb unangetastet, weil man sich scheute, im Wege der Notgesetzgebung Eingriffe in das Strafverfahren vorzunehmen. Die Justizministerien der Länder versuchten, durch innerdienstliche Anweisungen an die untergeordneten Stellen[4]) im Rahmen der bestehenden Gesetze eine Beschleunigung und Verbilligung der Strafrechtspflege herbeizuführen. Aber eine wesentliche Entlastung wurde dadurch nicht erzielt. So ließ die Regierung auf die erneuten Vorstellungen der Finanzministerien ihre Bedenken schließlich fallen und nahm nunmehr auch die Strafrechtspflege nicht länger von den Sparmaßnahmen aus.

---

[1]) Der Staatszuschuß für die Justizverwaltung betrug in Preußen 1913: 111 Millionen, 1926: 157 Mill., 1927: 199 Mill., 1928: 223 Mill. Mk.; der Haushalt von 1931 sah einen Ausgabenüberschuß in der Justiz von 229 Mill. Mk. vor. In Württemberg überwogen die Ausgaben in der Justizverwaltung die Einnahmen um jährlich 15 Mill. Mk. In allen Ländern machten die Ausgaben für die Justizverwaltung über 10 v. H. der gesamten Staatsausgaben aus. Vgl. Preuß. Gesetzessammlung 1931 S. 69 ff; RGBl. für Württemberg 1930 S. 196 und 294; Krücke JW. 30 S. 25 ff.

[2]) Krücke aaO.

[3]) 9. Teil der VO. des RPr. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen RGBl. I S. 517 ff, 604.

[4]) über die Einschränkung der Ausgaben für Geschäftsbedürfnisse, über die Einschränkung der förmlichen Zustellungen, über die Beschränkung der Zeugenvernehmung, über zweckmäßige Terminsanberaumung zur Vermeidung von Zeitverlust, über genaue Berechnung der Zeugen- und Sachverständigengebühren u. a. vgl. Pr. JustMinBl. 1930 S. 310; 1932 S. 205 und 388.

Kapitel II.

Die einzelnen Bestimmungen der Verordnung.

Die Bestimmungen, die Gerichtsverfassung und Strafverfahren betreffen, finden sich, von zwei kleineren Vorschriften des 7. Teils abgesehen, im 6. Teil der VO. unter dem Titel „Rechtspflege". Teil 6 ist in zwei Kapitel gegliedert. Kapitel I trägt den Titel „Vereinfachung und Ersparnisse" und umfaßt 19 Paragraphen, die sich teils mit der bürgerlichen, teils mit der Strafrechtspflege befassen. Kapitel II mit der Ueberschrift „Sondergerichte" besteht aus einem einzigen Paragraphen. — Die Vorschriften des 6. Teils lassen sich zweckmäßig in fünf Abschnitte zusammenfassen: 1. Einschränkungen des Verfolgungszwanges: Kapitel I §§ 2, 3 und 7. 2. Einschränkungen der Rechtsmittel: Kapitel I §§ 1, 8 und 19. 3. Erhöhung der Wertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Zivilsachen: Kapitel I § 9. 4. Sondergerichte: Kapitel II. 5. Sonstige Bestimmungen. In diesem Abschnitt werden auch die Bestimmungen der §§ 4 und 8 des 7. Teils der VO. behandelt.

I. Einschränkung des Verfolgungszwanges.

Um eine Entlastung der Strafgerichte und Strafverfolgungsbehörden und dadurch eine Beschleunigung und Verbilligung der Rechtspflege herbeizuführen, bemüht sich die VO., der Verfolgung geringfügiger Rechtsverletzungen tunlichst Einhalt zu gebieten. Sie trifft in den §§ 2, 3 und 7 des Kap. I Anordnungen dazu.

1. Einschränkung der Verfolgung von Uebertretungen.

I. Die StPO. in ihrer ursprünglichen Gestalt hatte das Legalitätsprinzip fast lückenlos durchgeführt. Die Staatsanwaltschaft war, von den Fällen der Privatklage abgesehen, verpflichtet, wegen aller strafbaren Handlungen, also auch bei Uebertretungen, einzuschreiten, § 152 II StPO. Die starre Durchführung dieses Grundsatzes hatte aber in der Praxis oft nutzlose, manchmal sogar schädliche Bestrafungen zur Folge[1]). Deshalb sahen schon die Entwürfe vor der Emmingerreform[2]) aus dem Gesichtspunkt „minima non curat praetor" in leichteren Fällen die Ersetzung des Grundsatzes des Verfolgungszwanges durch das Opportunitäts-

[1]) Löwe-Rosenberg § 153, 1; Seidl S. 23.
[2]) E 1908 § 154; E 1919 § 177.

prinzip vor. Der Druck der Finanznot in den Nachkriegsjahren zwang dazu, die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte von allen nicht unbedingt durch das öffentliche Interesse gebotenen Aufgaben zu befreien. Daher wurde in der VO. v. 4. 1. 24[1]) das Opportunitätsprinzip für die Bagatellsachen, nämlich Uebertretungen und leichtere Vergehen, eingeführt. In § 153 I war für Uebertretungen bestimmt: Uebertretungen werden nicht verfolgt, wenn die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind, es sei denn, daß ein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung besteht. Der Entw. EG. ADStGB. ging noch einen Schritt weiter. Während die Regelung der Emmingerverordnung gesetzestechnisch noch als Ausnahme vom Grundsatz des § 152 II gestaltet war, indem die Voraussetzungen der Nichtverfolgung umgrenzt wurden, setzte der Entw. EG. umgekehrt die Verfolgung einer Uebertretung als Ausnahme von der Regel fest, indem er die Voraussetzungen der Verfolgung aufstellte[2]). Er schlug in Art. 70 Z. 88 vor, Uebertretungen nur noch zu verfolgen, wenn es das öffentliche Interesse erfordere. Dieser Vorschlag wurde von der VO. v. 6. 10. 31 von § 2 Kap. I wörtlich übernommen und zum Gesetz erhoben.

Die Begründung des Entw., die auch als Begründung der VO. zu gelten hat, führt dazu aus: der Grundsatz, daß nur wirklich strafwürdige Taten zur Aburteilung kommen und das Gericht und Publikum mit überflüssigen Verfahren von Bagatellsachen verschont werden sollen, werde durch die neue Fassung deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht. Der Gesichtspunkt der geringen Schuld des Täters und der unbedeutenden Folgen der Tat solle für sich allein keinen Einfluß mehr auf die Entscheidung haben. Für die Frage, ob eine Uebertretung zu ahnden sei, solle ausschließlich die Rücksicht auf das öffentliche Interesse, auf die Allgemeinheit maßgebend sein[3]). — Die Entscheidung,

[1]) durch § 23, später als § 153 in die neugefaßte StPO. übernommen.

[2]) Koffka-Schäfer S. 81.

[3]) Aehnlich heißt es in Z. 145 der amtlichen Richtlinien für das Strafverfahren (1935): Der Vorschrift des § 2 „liegt der Gedanke zugrunde, daß die schnelle und tatkräftige Verfolgung schwerer Straftaten nicht darunter leiden darf, daß der Staatsanwalt gezwungen ist, einen großen Teil seiner Arbeitskraft und -zeit für die

ob das allgemeine Interesse die Strafverfolgung gebietet, ist dem pflichtgemäßen Ermessen des Staatsanwalts anheimgestellt[1]).

Nach Erhebung der Klage kann gem. § 2 II das Gericht unter den Voraussetzungen des Abs. I das Verfahren einstellen, entsprechend dem bisherigen Recht jedoch nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft. Der Entw. EG. hatte die Zustimmung der Staatsanwaltschaft für nicht erforderlich erachtet[2]), weil das Gericht schon nach den materiellrechtlichen Bestimmungen des Entw.[3]) in leichten Fällen, insbesondere bei Uebertretungen, allgemein von Strafe absehen konnte. Die im Interesse des Verletzten vom Entw. EG. vorgesehene Möglichkeit der sofortigen Beschwerde gegen den Einstellungsbeschluß wurde entsprechend dem Zweck der VO., eine Verkürzung und Verbilligung des Verfahrens herbeizuführen, nicht übernommen, so daß es auch hierin bei der bisherigen Regelung des § 153 III blieb.

Um die Entlastung der Justizbehörden in der Praxis sicherzustellen, ergingen Anweisungen der Justizministerien an die Staatsanwaltschaften, in allen geeigneten Fällen von der Vorschrift des § 2 Gebrauch zu machen[4]).

Aufklärung und Verfolgung weniger schwerer Verfehlungen zu verwenden. Hinzu kommt, daß in vielen Fällen der letzteren Art auch die gesunde Volksanschauung eine Bestrafung nicht verlangt oder gar für sie kein Verständnis hat".

[1]) Dörffler JW. 31 S. 2892; Z. 146 II der Richtlinien. Beispiele, bei denen ein öffentliches Interesse an der Verfolgung zu bejahen ist: wenn die Tat wegen ihrer Folgen oder der Art ihrer Begehung (Maß der Gefährdung des öffentlichen Friedens, soziale Bedeutung der Tat, schutzwürdiges Interesse des Verletzten) oder der Persönlichkeit des Täters besonders schwerwiegend oder verwerflich erscheint, insbes. auch wenn der Beschuldigte eine vorangegangene ein- oder mehrmalige Verwarnung nicht beachtet hat, wenn die Rechtsgültigkeit einer Vorschrift Zweifeln unterliegt oder wenn im Interesse der Rechtssicherheit an der höchstrichterlichen Klärung einer strittigen Rechtsfrage gelegen ist; vgl. Dörffler aaO und Richtlinien Z. 146 I und II.

[2]) Art. 70 Z. 88 = § 153 III.

[3]) § 383 Entw. AD. StGB.

[4]) vgl. für Preußen PrJustMinBl. 1931 S. 328 ff.

II. Die Kritik[1]), die der neuen Bestimmung zuteil wurde, war sehr geteilt. Von der Praxis wurde die Neuregelung fast durchweg begrüßt, da sie wesentlich zur Entlastung der Justizbehörden beitrage. Baumbach[2]) nennt sie eine zweckmäßige Vorschrift. Doch machten Vertreter der Praxis auch Zweifel geltend, namentlich in der Richtung, ob die Uebertretungen nach der Neufassung wirklich die Gerichte zahlenmäßig weniger beschäftigen würden als vorher. Hölder[3]) meint, der bisher geltende § 153 I habe schon alle Fälle, die § 2 VO. im Auge habe, ergriffen. Die Bestimmung sei daher so gut wie bedeutungslos. Wo die bisher geforderten Voraussetzungen der geringen Schuld und der unbedeutenden Folgen nicht vorlägen, sei auch in der Regel ein öffentliches Interesse an der Verfolgung gegeben. Nöldeke[4]) glaubt, daß durch die Einstellung zahlreicher Verfahren, die fast immer mit einer Geldstrafe geendigt hätten, ganz im Gegensatz zu der beabsichtigten Ersparnis die Vorschrift einen bei Erlaß der VO. kaum in Rechnung gezogenen Ausfall an Einnahmen mit sich bringe. Hagemann[5]) begrüßt zwar die Einschränkung der Bagatelljustiz, macht aber vom kriminalpolitischen Standpunkt aus Bedenken geltend. — Einwände grundsätzlicher Art erhoben Vertreter der Wissenschaft und der Anwaltschaft. v. Hentig[6]) führt aus, die immer mehr wachsende Ausdehnung des staatsanwaltschaftlichen Ermessens und einer kontrollosen Opportunität erwecke ernste Bedenken; in der Rechtspflege lasse sich Sparsamkeit nur vertreten, wenn gerecht gespart werde.

---

[1]) Kritische Bemerkungen zu den NotVOen von 1931 und 1932 finden sich fast ausschließlich in Zeitschriftenaufsätzen. Sie sind meist unmittelbar nach dem Erlaß der VOen geschrieben und dementsprechend zu werten. Selbständige Abhandlungen haben sich mit den VOen nur in ganz geringem Umfang beschäftigt. Beurteilungen aus späterer Zeit, die die Auswirkungen der VOen und die Erfahrungen der Praxis berücksichtigen, sind sehr spärlich. Dies erklärt sich daraus, daß durch die bedeutsamen gesetzlichen Aenderungen nach der Machtergreifung und die Fragen der Rechtserneuerung die Beschäftigung mit den NotVOen naturgemäß völlig in den Hintergrund getreten ist.

[2]) DJZ. 1931 Sp. 1285.

[3]) DRZ. 1932 S. 112.

[4]) MKrPs. 1932 S. 16 f.

[5]) DJZ. 1931 Sp. 1441.

[6]) MKrPs. 1931 S. 748.

Held[1]) sieht in der Abschaffung des Legalitätsprinzipes bei Uebertretungen eine außerordentliche Gefahr. Die Durchbrechung sei unter den engen Voraussetzungen des § 153 I gerade noch erträglich gewesen. Den Verfolgungszwang für Uebertretungen aber ganz einzustellen, bedeute die Oeffnung der Tore des Rechts für die Politik und die Willkür und damit eine nicht wieder gut zu machende Schädigung des Vertrauens in die Rechtspflege. Auch Seidl[2]) spricht von schweren rechts- und staatspolitischen Bedenken.

III. Eine wesentliche Einschränkung der Verfolgung von Uebertretungen hat die neue Bestimmung nicht zur Folge gehabt. Der Unterschied zwischen der alten und neuen Fassung wirkt sich in der Praxis kaum aus[3]). Diejenigen, die sich keine nachhaltigen Wirkungen von der Neuregelung versprachen, haben also Recht behalten. — Unberechtigt sind die grundsätzlichen Angriffe gegen die Ausdehnung des staatsanwaltschaftlichen Ermessens. Es mag sein, daß in politisch so bewegten Zeiten, wie sie bei Erlaß der VO. herrschten, da und dort die Möglichkeit und die Gefahr einer Beeinflussung der Staatsanwaltschaften bestand. Nach unserer heutigen Rechtsauffassung jedenfalls ist ein solches Mißtrauen gegen die Staatsanwaltschaft nicht gerechtfertigt. Das kommende Recht wird daher, gerade aus Gründen der materiellen Gerechtigkeit[4]), eine weitere Lockerung des Verfolgungszwanges, der als Grundsatz allerdings wohl bleiben wird[5]), in dem gesamten Bereich der mittleren und kleineren Kriminalität vornehmen[6]). Die Uebertretungen des geltenden Rechts werden, soweit sie nicht kriminelles Unrecht enthalten, in Zukunft wohl aus dem kriminel-

[1]) JW. 1931 S. 3054.

[2]) S. 24.

[3]) Zahlenmäßige Angaben waren nicht zu erlangen. Die amtl. Kriminalstatistik weist nur Verbrechen und Vergehen aus. Die Feststellung stützt sich auf Nachfragen bei der Staatsanwaltschaft.

[4]) darüber Näheres bei Schäfer, Neugestaltung S. 21.

[5]) Für das Legalitätsprinzip Exner ZStW. Bd. 54 S. 8 ff; Schaffstein DR 1935 S. 520 ff; Finke S. 49; Becker DJ 1936 S. 1159; Töwe GS Bd. 108 S. 146 ff; Schoetensack-Töwe S. 11; vgl. auch Oetker GS Bd. 105 S. 370 ff. Gegen das Leg.Prinzip: Siegert ZStW. Bd. 54 S. 38.

[6]) Der Staatsanwalt soll von der Verfolgung einer Tat, die mit keiner schwereren Strafe als Gefängnis bedroht ist (ob die abstrakte oder konkrete Betrachtungsweise Platz greifen soll, ist streitig), ab-

len Strafrecht ausgeschieden und einem besonderen Ordnungsstrafrecht zugewiesen werden[1]). Dadurch wird die Entlastung der Strafrechtspflege von den Bagatellsachen, die § 2 VO. ohne durchgreifenden Erfolg herbeizuführen suchte, endgültig gelingen.

Das künftige Recht wird — das steht heute schon fest — eine Verantwortlichkeitsabgrenzung zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht vornehmen[2]): die Staatsanwaltschaft wird Herr des Vorverfahrens, das Gericht wird Herr des Hauptverfahrens sein. Bei folgerichtiger Durchführung dieses Grundsatzes wird wohl das Gericht bei der Einstellung des Verfahrens nicht mehr, wie heute nach § 2 II VO. (§ 153 III StPO.), an die förmliche Zustimmung der Staatsanwaltschaft gebunden werden können. „Nur das Gericht weiß, wie es die einzelnen Punkte der Anklage bewertet und das Gericht hat daher allein darüber zu entscheiden, ob der Verhandlungsstoff eingeschränkt werden soll oder nicht"[3]).

2. Einstellung des Verfahrens bei präjudiziellen Rechtsfragen.

I. Nach § 3 Kap. I der VO. kann die Staatsanwaltschaft, wenn die Erhebung der öffentlichen Klage wegen eines Vergehens von der Beurteilung einer Frage abhängt, die nach bürgerlichem Recht oder nach Verwaltungsrecht zu beurteilen ist, zur Austragung der Frage im bürgerlichen Streitverfahren oder im Verwaltungsstreitverfahren eine Frist bestimmen und nach fruchtlosem Ablauf der Frist das Verfahren einstellen. Die Vorschrift hat ihr Vorbild in § 262 II StPO. Hier ist bestimmt, daß das Gericht zur Klärung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses die Unter-

sehen können, wenn die Schuld des Täters und das Interesse der Volksgemeinschaft an der Verfolgung gering ist; vgl. Schäfer, Neugestaltung S. 27; Freisler, Neugestaltung S. 8; Dahm ZStW. Bd. 54 S. 404 und 406.

[1]) Nat.soz. Leitsätze, Bes. Teil S. 17.

[2]) Freisler, DStrR. 1935 S. 244.

[3]) Henkel, DStrR. 1935 S. 408 f, ebenso Exner ZStW. Bd. 54 S. 10. Freisler, DStrR. 1935 S. 245 meint allerdings, man müsse prüfen, ob nicht doch eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft im Sinne ihres Einvernehmens eingebaut werden müsse, damit nicht auf dem Umweg über die Einstellung von Geringfügigkeit der Wunsch der Staatsführung auf Verfahrensdurchführung unhonoriert bleibe.

suchung aussetzen und einem der Beteiligten eine Frist zur Erhebung der Zivilklage setzen kann. Vor Erlaß der VO. war es in Wissenschaft und Rechtsprechung streitig, in welchem Stadium des Strafverfahrens die Aussetzung gem. § 262 II zulässig sei, ob insbesondere schon dem Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren die Aussetzungsbefugnis zustehe. Beling[1]) hielt die Ausdehnung auf das Ermittlungsverfahren für unzulässig, weil es sich hier nicht um Verurteilung oder Freisprechung, sondern um die Frage des hinreichenden Verdachts handle, über die ohne Verzögerung entschieden werden müsse. Demgegenüber betonte Kern[2]), eine Verzögerung durch Aussetzung in einem späteren Stadium des Verfahrens sei ebenso unerwünscht wie im Ermittlungsverfahren; die Gründe, die zu der Aussetzungsbefugnis für das Gericht geführt hätten, gälten genau so gut — wenn nicht noch mehr — für die Entschließung der Staatsanwaltschaft über die Erhebung der Klage. Aehnlich gestand das RMilG. Bd. 18 S. 90 dem Gerichtsherrn das Recht zur Aussetzung im Ermittlungsverfahren in sinngemäßer Anwendung des § 316 aF. (jetzt § 236 II) MilStGO. zu. Eine vorläufige Klärung der Streitfrage brachte der Entw. EG., der in Art. 70 Z. 89 die Aussetzungsbefugnis der Staatsanwaltschaft anerkannte und außerdem die Möglichkeit der Einstellung vorsah[3]). Der Vorschlag des Entwurfs wurde von der VO. v. 6. 10. 31 wörtlich als Gesetz übernommen.

Die Begründung des Entwurfs, die zugleich als Begründung der VO. anzusehen ist, führt unter Hinweis auf die Motive zu § 262 II[4]) aus: nicht selten werde der Versuch gemacht, die Erhebung einer Zivilklage dadurch zu umgehen, daß man die Einleitung einer Kriminaluntersuchung herbeiführe, weil man auf diese Weise leichter, müheloser und ohne Aufwendung eigener Kosten zur Befriedigung eines zivilrechtlichen Anspruchs zu gelangen hoffe. Namentlich würden in Fällen, in denen Geschäftsverbindungen, Gesellschaftsverhältnisse und dergl. gelöst worden seien,

[1]) ZStW. Bd. 40 S. 790.

[2]) Die Aussetzung des Strafverfahrens S. 176 ff. Ebenso die hM. vgl. Löwe-Rosenberg 16. Aufl. § 262, 5.

[3]) Eine Ausdehnung der Aussetzungsbefugnis des Gerichts auf verwaltungsrechtliche Vorfragen hatten schon die Entwürfe vor der Emmingerreform enthalten, zB. Entw. 1919 § 257 II.

[4]) Hahn S. 202.

öfter ganz unbegründete Denunziationen wegen Betrugs oder Unterschlagung erhoben. Die Vorschrift des § 262 II wolle daher verhüten, daß der Strafrichter durch dieses Vorgehen gezwungen werde, weitläufige Auseinandersetzungen vorzunehmen und so die Aufgaben eines Zivilprozesses innerhalb des Strafverfahrens zu lösen. § 262 II habe sich in der Praxis aber als zu eng erwiesen. Es sei notwendig, schon dem Staatsanwalt die Handhabe zur Bekämpfung des Mißbrauches zu geben, daß jemand lediglich deswegen Strafanzeige erstatte, um auf seinen Gegner in einem Zivil- oder Verwaltungsstreitverfahren einen Druck auszuüben, oder um die Erhebung der für ihn erforderlichen Beweise, insbesondere die Beschaffung kostspieliger Gutachten, durch die Staatsanwaltschaft zu erreichen und damit Kosten zu sparen[1]).

Indem sie der Staatsanwaltschaft das Recht einräumt, das Verfahren auszusetzen und einzustellen, durchbricht die VO. das Legalitätsprinzip des § 152 und den Grundsatz des § 160, daß die Staatsanwaltschaft, sobald sie von dem Verdacht einer strafbaren Handlung Kenntnis erhält, den Sachverhalt zu erforschen und dementsprechend für die Erhebung der Beweise auch dann zu sorgen hat, wenn eine Frage des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts für die Erhebung der Klage maßgebend ist[2]). Die VO. geht dabei neue Wege: sie gibt der Staatsanwaltschaft bei Vergehen die Einstellungsbefugnis, ohne deren Anwendung wie in § 153 II von der Zustimmung des Gerichts abhängig zu machen[3]).

---

[1]) In diesem Sinne weist die AllgVerf. des PrJustMin. vom 10. 10. 31 — JustMinBl. 1931 S. 318 — die Strafverfolgungsbehörden an, „entsprechend § 3 namentlich auch dann zu verfahren, wenn sich schon aus der Anzeige oder im Lauf der Ermittlungen ergibt, daß der Anzeigende vornehmlich den Zweck verfolgt, den Beschuldigten durch die Anzeige zur Erfüllung einer bürgerlichrechtlichen Verpflichtung anzuhalten". Vgl. auch die Richtlinien 1935 Z. 145 II.

[2]) Dörffler aaO; Oellrich GoltdArch. Bd. 76 S. 208.

[3]) Oellrich S. 209. — Die Entschließung der Staatsanwaltschaft kann auch nicht gerichtlich, sondern nur im Dienstaufsichtswege angefochten werden.

II. Die neue Bestimmung fand eine sehr günstige Aufnahme. Sie wurde überall, besonders lebhaft von der Staatsanwaltschaft, begrüßt[1]). Sie ist in der Tat eine sehr zweckmäßige Vorschrift. Sie steuert wirksam den oben geschilderten Mißständen, die zu Leerlauf und unnötigem Kostenaufwand führten[2]), und erfüllt dadurch den von der VO. beabsichtigten Zweck einer Vereinfachung und Ersparnis. Dem Einwand, daß zwar bei der einen Behörde manche weitläufigen Erörterungen erspart würden, diese aber bei der anderen getroffen werden müßten, entgegnet Hölder[3]) mit Recht, daß auf alle Fälle insofern gespart werde, als die Frage dort entschieden würde, wo der Anzeigende die Kosten zu tragen habe. — Bedauerlich bleiben die starken Konzessionen, die der Entw. und mit ihm die VO. dem Legalitätsprinzip gemacht haben. „Die vielen Fälle, in denen Verbrechensanzeigen versuchsweise zu dem Zweck erstattet werden, das Ergebnis für ein Zivilverfahren zu verwenden", werden nicht getroffen[4]). Dennoch behält die Vorschrift des § 3 ihre grundsätzliche Bedeutung. Sie ist ein Versuch, die Strafrechtspflege in Fällen zu entlasten, in denen ein Interesse der Allgemeinheit an der Strafverfolgung nicht besteht[5]). In ihr bahnt sich eine Entwicklung an, deren Ziel es ist, ganz allgemein zu verhindern, daß das öffentliche Strafverfahren privaten Zwecken zur Verfügung gestellt wird[6]). Die freiere Stellung, die die Staatsanwaltschaft dadurch erhält, daß sie bei der Einstellung eines Vergehens nicht an die Zustimmung des Gerichts gebunden ist, ist ein erster Schritt in der Entwicklung, die dahin geht, daß die Staatsanwaltschaft dort, wo das Legalitätsprinzip gelockert ist, von der Verfolgung nach eigenem Ermessen absehen kann, ohne der Zustimmung des Gerichts zu bedürfen[7]).

---

[1]) vgl. zB. Hölder DRZ. 1932 S. 118.

[2]) Oellrich S. 208. Sydow-B.-K. Nachtrag S. 4.

[3]) Hölder aaO.

[4]) Oellrich S. 209, namentlich betrügerischer Bankerott.

[5]) Oellrich aaO.

[6]) vgl. zB. die Ausschaltung für Privatklagen im künftigen Recht.

[7]) vgl. für das künftige Recht Schäfer, Neugestaltung S. 27.

3. Einschränkung der Privatklagen.

I. Die Privatklagesachen nahmen von jeher unter den Strafsachen einen besonders breiten Raum ein: im Jahre 1910 waren 143 000, 1923 175 000, 1928 113 000 Privatklagesachen bei den Amtsgerichten anhängig. Das bedeutete für das Jahr 1928 27 v. H. aller von den Amtsgerichten abgeurteilten Verbrechen und Vergehen[1]). Es lag unter diesen Umständen nahe, auf der Suche nach Ersparnismöglichkeiten gerade auf diesem Gebiet Eingriffe vorzunehmen. Schon die VO. v. 4. 1. 24 hatte aus Gründen der Vereinfachung und Kostenersparnis den ersten Versuch einer Besserung gemacht, indem sie die Berufung im Privatklageverfahren ausschloß, wenn der Angeklagte freigesprochen oder ausschließlich zu Geldstrafe verurteilt worden war. Durch das Gesetz vom 22. 12. 25 wurde diese Bestimmung jedoch wieder aufgehoben. Die finanzielle Notlage und die Klagen über den übermäßigen Zeitverbrauch und Kostenaufwand wurden aber in der Folgezeit immer dringender. Das Privatklageverfahren wurde als Skandal bezeichnet, Kann[2]) sprach vom Privatklageunwesen, Andrae[3]) zeigte an drastischen Beispielen die Auswüchse des Verfahrens. Es war fast einhellige Ansicht, daß dem Mißstand der Ueberflutung der Strafgerichte mit geringfügigen Privatklagen Einhalt geboten werden müsse[4]). Dem Verlangen nach Beschränkung der Privatklagen trug zuerst der Entw. EG. Rechnung. Er stellte in seiner Begründung[5]) fest, daß alle Gründe, die dafür sprächen, bei öffentlichen Klagen das Legalitätsprinzip zu durchbrechen, in verstärktem Maß dafür sprächen, auch bei Privatklagen die Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit zu geben. Die Inanspruchnahme der Gerichte habe sich in vielen Fällen geradezu zu einem Mißbrauch ausgebildet. Diesem müsse auch im Interesse des Ansehens der Gerichte gesteuert werden. Der Entwurf gab daher in Art. 70 Z. 209, Art. 70 Z. 88 zur Einschränkung der Privatklagen die Möglichkeit, Privatklagen unter denselben Voraussetzungen wie öffentliche Klagen auszusetzen oder einzustellen. Ihm schloß sich

---

[1]) v. Hentig MKrPs. 1931 S. 557.
[2]) JW. 1930 S. 688.
[3]) JW. 1930 S. 1467 ff. Die Beispiele sind lesenswert.
[4]) Dörffler aaO. mit weiterer Schrifttumsangabe.
[5]) S. 99.

die NotVO. an, wobei sie sich, dem geltenden Recht entsprechend, auf das Recht der Einstellung beschränkte: in Uebereinstimmung mit § 153 II bestimmt § 7 I, daß das Gericht, wenn die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind, das Privatklageverfahren durch Beschluß einstellen kann[1][2]).

Im Gegensatz zum Entw. EG., der gem. Art. 70 Z. 88 und 209 die Einstellung nur bis zum Beginn der Hauptverhandlung zuließ, ist die Einstellung nach der VO. zulässig von Erhebung der Klage an bis zur Verkündung des Urteils und, soweit zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Verkündung des Urteils II. Instanz, § 7 I 1. — Wie nach Art. 70 Z. 209 des Entw. EG. bedarf es zur Einstellung des Verfahrens weder der Zustimmung der Staatsanwaltschaft noch der des Privatklägers noch der des Beschuldigten. Für die Einholung der Zustimmung der Staatsanwaltschaft liegt, anders als im Falle des § 153 III, bei Privatklagen kein Grund vor, sie würde lediglich eine neue Belastung der Staatsanwaltschaft bedeuten[3]). Die Zustimmung des Privatklägers ist nicht vorgeschrieben, weil sie, wie die Begründung des Entw. EG.[4]) ausführt, nur selten erteilt werden würde. Denn der Privatkläger habe ja gerade dadurch, daß er die Klage erhoben habe, seinen Willen, den Gegner bestraft zu sehen, bekundet; die Zustimmung würde mithin die ganze Bestimmung illusorisch machen, da der Privatkläger sich regelmäßig von seinem eigenen Interesse leiten lasse. Die Entscheidung liegt also allein beim Richter.

---

[1]) Dadurch wurde die bisherige Streitfrage entschieden, ob die Uebertragung der Grundsätze des § 153 II auf das Privatklageverfahren zulässig sei. Die hM. verneinte dies, vgl. Löwe-Rosenberg 16. Aufl. § 153, 8 III.

[2]) Wann die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 vorliegen, läßt sich jeweils nur von Fall zu Fall entscheiden. Nach den Richtlinien § 147 I ist dabei vor allem maßgebend, wie die Schuld und die Folgen zu bewerten sind, wenn man sie mit dem durchschnittlichen Maß der Schuld und der Folgen von Verfehlungen gleicher Art vergleicht. Die Schuld wird in der Regel nicht als gering anzusehen sein, wenn der Tat eine Verwarnung vorausging oder der Täter wiederholt einschlägig vorbestraft ist.

[3]) Nöldeke S. 18.

[4]) S. 99.

Nach § 7 III kann der Einstellungsbeschluß mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Auch diese Regelung war schon in Art. 70 Z. 88 Entw. EG.[1]) vorgesehen.

Die im Verfahren entstandenen Auslagen kann das Gericht nach § 7 II angemessen verteilen oder dem Beschuldigten ganz auferlegen. Nach der Begründung zu Art. 70 Z. 270 Entw. EG., dem diese Regelung entnommen ist[2]), soll dem Gericht die Möglichkeit von Billigkeitserwägungen gewährt werden[3]).

II. Trotzdem die Belastung der Gerichte durch die übermäßig hohe Zahl von Privatklagen als schwerer Mißstand empfunden und seit Jahren von allen Seiten Abhilfe gefordert wurde, fand die neue Bestimmung in der Oeffentlichkeit nicht die Aufnahme, die man nach allem hätte erwarten können.

Freudig begrüßt wird die Vorschrift nur von Richtern. Hölder[4]) weist darauf hin, wieviel unnötige Klagen, wieviel Kosten, wieviel Gezänk und Anlaß zu neuem Streit durch die Bestimmung aus der Welt geschafft werde. Böhm[5]) erinnert daran, wie das Verfahren häufig nicht so sehr dem Zwecke dienstbar gemacht worden sei, der verletzten Ehre entsprechende Sühne zu verschaffen, als vielmehr dazu mißbraucht, lediglich die Rachsucht des Verletzten zu befriedigen. Aus dieser Einstellung heraus seien die nichtigsten Vorwände zum Gegenstand von Privatklagen gemacht worden. Vielfach habe eine Privatklage eine weitere Klage zur Folge gehabt, so daß sich die Parteien dauernd vor dem Richter hätten befehden können. Eidliche Vernehmungen hätten alsdann zu Meineidsanzeigen geführt. Eine verständige Anwendung der Vorschrift könne nur segensreich wirken. Auch Baumbach[6]) nennt den Grundgedanken

[1]) Der Entw. EG. gewährte entsprechend seiner Tendenz, die Interessen des Verletzten möglichst zu schützen, die sofortige Beschwerde allgemein bei Einstellungsbeschlüssen des Gerichts.

[2]) S. 117.

[3]) Die Vorschrift durchbricht also § 467 III, wonach bei Einstellung des Verfahrens dem Privatkläger die Kosten zur Last fallen.

[4]) DRZ. 1932 S. 112.

[5]) JW. 1932 S. 3040.

[6]) DJZ. 1931 Sp. 1285.

der Vorschrift ausgezeichnet. Man habe in der heutigen Zeit andere Sorgen, als empfindlichen Frauen oder ihren verärgerten Männern den Sport einer Beleidigungsklage zu ermöglichen, zumal das praktische Ergebnis bei der so häufigen Widerklage meist nicht die Gewährung einer Genugtuung, sondern ein neuer Verdruß und Reinfall sei.

Diesen wenigen zustimmenden Aeußerungen gegenüber steht eine geschlossene Front von Gegnern, hauptsächlich aus dem Lager der Anwaltschaft. In leidenschaftlichen Ausführungen wendet sich Held[1]) als Wortführer der Anwaltschaft gegen die neue Vorschrift. Der Ehrenschutz, der bisher schon ein sehr fragwürdiger gewesen sei, werde nunmehr praktisch überhaupt versagt. Eine Prognose für den Privatklageprozeß sei auch dem tüchtigsten und gewissenhaftesten Berater nicht mehr möglich[2]). Der Kuhhandel über die Ehre, der Vergleich werde zum ethischen Prinzip, zum Grundsatz des Verfahrens erhoben, der Zwangsvergleich statt der Bestrafung der regelmäßige Abschluß des Verfahrens sein. In einem einige Monate später geschriebenen Aufsatz wiederholt Held seine Vorwürfe[3]). Die Praxis habe die Befürchtungen, die jeder Anwalt nach der Verkündung gehabt habe, weit übertroffen. Die Erhebung einer Privatklage sei zu einer Gefahr für den Verletzten geworden, der statt Wiederherstellung seiner Ehre die Kosten bekomme. Der Staat verzichte auf Aufrechterhaltung von Zucht und Sitte und zwinge zum Faustrecht. Gehe auch zunächst die Erbitterung der durch die Einstellung in ihrem Rechtsgefühl gekränkten Parteien gegen den Anwalt, so richte sich die Bestimmung in ihren Auswirkungen gegen die Justiz, das Fundament des Staates. Das Vertrauen in die Rechtspflege sei zerstört. Die Vorschrift müsse sofort aufgehoben werden. — Auch v. Hodenberg[4]) erklärt, die Möglichkeit der Einstellung vernichte den Mut zu noch so berechtigten Privatklagen. Es werde dadurch nicht etwa dem Rechtsfrieden gedient, sondern der Selbsthilfe Tür und Tor geöffnet. Unumwundener als Held schreibt er, der Erfolg der Maßnahmen der VO. sei das fast völlige Fehlen von Strafsachen in der Praxis der Anwälte. — Von sonsti-

[1]) JW. 1931 S. 3055 ff.
[2]) ebenso Knör JW. 1931 S. 3534.
[3]) JW. 1932 S. 361 ff.
[4]) S. 4.

gen kritischen Stimmen seien noch zwei Vertreter des Richterstandes genannt. Wunderer[1]) macht grundsätzliche Bedenken geltend. Der Schaden für die Idee des Rechtsstaates und die Autorität der Gesetze könne durch die unsichere Einsparung an Aufwand nicht aufgewogen werden. Die Bestimmung sei ein Freibrief für Beschimpfungen. Es bestehe die Gefahr, daß das Faustrecht zurückkehre. Wilhelmi[2]) gibt zu bedenken, daß die Privatklage seit der Erweiterung ihres Anwendungsgebiets für die einfachen Volksschichten große Bedeutung erlangt habe. Die Verringerung des Rechtsschutzes werde in vielen Fällen Haß und Feindschaft nur noch weiter schüren.

III. Es ist kein Zweifel, daß die Vorschrift des § 7 den erstrebten Zweck einer Aufwands- und Kostenersparnis in besonderem Maße erfüllt hat. Das Risiko, mit dem die Erhebung einer Privatklage von nun an belastet war, schränkte die Zahl der Privatklagen ganz erheblich ein. Während 1931 noch 113 000 Privatklagesachen bei den Amtsgerichten anhängig waren, minderte sich die Zahl 1932 auf 82 000 herab und hielt sich in den folgenden Jahren etwa auf dieser Höhe. — Vom Standpunkt einer gesunden Rechtspflege aus ist der durch die VO. geschaffene Zustand aber höchst unbefriedigend. Wenn auch die Prophezeiungen der Anwaltschaft über die Rückkehr zum Faustrecht sich zum Glück nicht bewahrheitet haben, und die beweglichen Klagen über den Zusammenbruch des Vertrauens in die Rechtspflege und über die Erschütterung des Rechtsstaates übertrieben klingen und zum Teil der Sorge um die Erhaltung einer sicheren Einnahmequelle entsprungen scheinen, so kann doch nicht verkannt werden, daß die VO in der Folgezeit auf dem weiten Gebiet der Privatklagen zu einer „verderblichen Rechtsunsicherheit“[3]), wenn nicht Rechtlosigkeit geführt hat. Mit Recht sieht Töwe[4]), der die Bestimmung als schweren Mißgriff bezeichnet, den Grund darin, daß die Gesichtspunkte des § 153 StPO, die § 7 auf die Privatklagedelikte ausdehnt, diesen Delikten schon an und für sich innewohnen. „Gerade weil die Fol-

[1]) LZ. 1932 Sp. 65.

[2]) S. 331.

[3]) Töwe, Ehrenschutz S. 101; Schoetensack-Töwe S. 48; Oetker ZAkDR. 1935 S. 673; Thierack ZAkDR. 1935 S. 97.

[4]) aaO.

gen in der Regel unbedeutend sind und das Verschulden — jedenfalls an dem anderer gemessen — meistens gering ist, hat man ja diese Vergehen einer besonderen Regelung unterstellt. Die nochmalige Anwendung des gleichen Schemas muß also dazu führen, daß sie regelmäßig unverfolgbar sind, und daß eine Bestrafung nur dann möglich ist, wenn ausnahmsweise Schuld und Folgen schwerwiegend sind"[1]). Besonders kraß zeigten sich die Folgen der unglücklichen Fassung des § 7 in der ersten Zeit nach Inkrafttreten der VO. Es war keineswegs die Absicht des Gesetzgebers, den Rechtsschutz für Ehre und Gesundheit hinter dem Bedürfnis der Gerichte zurücktreten zu lassen oder überhaupt aufzuheben. Die Gerichte handhabten die Bestimmung aber recht oberflächlich; ohne nähere Prüfung wurde in zahlreichen Fällen, teilweise unter Verwendung von Vordrucken, das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt[2]). Auch als die Landesjustizverwaltungen auf eine Eingabe des Deutschen Anwaltvereins hin[3]) den Gerichten eine gewissenhafte Prüfung und Abwägung zur Pflicht machten[4]), wurde zwar im allgemeinen eine sorgsamere Behandlung der Privatklagen erreicht, die Gefahr der Rechtlosigkeit aber nicht gebannt. Bei einem erheblichen Teil der Privatklagedelikte, wie Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, gefährlicher Körperverletzung, Verstößen gegen den gewerblichen Rechtsschutz und den lauteren Wettbewerb, handelt es sich um ernstere Rechtsverletzungen. Sie bleiben häufig ungesühnt, weil der Richter sie für unwichtig hält und von der Einstellungsmöglichkeit Gebrauch macht. Aber auch ein großer Teil sachlich berechtigter Beleidigungsklagen wird, allerdings neben zahlreichen unberechtigten und mutwilligen Klagen, durch die VO. unterbunden und dem Verletzten so der Ehrenschutz versagt. Dieser Zustand ist unhaltbar. Es geht nicht an, daß der Staat die Strafbarkeit der Beleidigung usw. ausspricht, gleichzeitig aber versucht, sich mit Mitteln, wie sie die VO. vorsieht, der Durchführung der von ihm selbst geschaffenen Strafbe-

---

[1]) Töwe GS. Bd. 106 S. 148.

[2]) vgl. die Beispiele bei Held JW. 1932 S. 361 ff; allein in Preußen wurden 1932 12 108 Privatklagesachen eingestellt, darunter 1737 nach Beginn der Hauptverhandlung I. Instanz und noch 646 nach dem Urteil I. Instanz, Lehmann, Neugestaltung S. 76.

[3]) vgl. Anwaltsblätter 1931 S. 324.

[4]) vgl. dazu Held JW. 1932 S. 361 ff.

stimmung zu entziehen[1]). Schon allein „dieser innere Widerspruch, dieser Mangel an Folgerichtigkeit“[2]) nötigen zu einer Ueberprüfung des geltenden Rechtszustandes, ja des Problems der Privatklage überhaupt. Dazu kommen grundsätzliche Erwägungen über die Berechtigung der Privatklage: die nat.soz. Rechtsauffassung lehnt den Gedanken ab, „daß eine Privatperson als Partei in der Lage sein könnte, mit den Rechten, die sonst der Staatsanwaltschaft zustehen, ein Strafverfahren in Gang zu bringen und den Ausspruch der Staatsgewalt über eine kriminelle Strafe herbeizuführen“[3]). Das künftige Recht wird daher keine Privatklage mehr kennen; es wird die Fälle, in denen eine Ahndung mit Mitteln des Strafrechts nicht geboten erscheint, aus dem Strafverfahren ausscheiden und sie einem „Friedensrichter“ zur Behandlung übertragen[4]). Der Friedensrichter wird in einem völlig frei gestalteten Verfahren durch einen Vergleich oder endgültigen Friedensspruch den Streitfall schlichten[5]). Durch diese Aussonderung der Bagatellsachen wird gleichzeitig das jahrzehntealte Problem eines wirksamen Ehrenschutzes eine Lösung finden: ernsthafte Ehrverletzungen werden mit krimineller Strafe geahndet werden[6]). So ist die Hoffnung berechtigt, daß das friedensrichterliche Verfahren, obwohl es völlig neue, unerprobte Wege einschlägt, den bestehenden, durch die NotVO. mitbedingten Mißständen ein Ende bereiten wird.

---

[1]) vgl. Lehmann S. 76.

[2]) Lehmann aaO.

[3]) Lehmann S. 77; Siegert ZStW. Bd. 54 S. 20. Noch deutlicher drückt sich Henkel ZStW. 54 S. 43 aus: Der nat.soz. Staat sieht keine Veranlassung, „einen Richter zur Verfügung zu stellen, damit in einem staatlichen Verfahren die schmutzige Wäsche der Parteien gewaschen werden kann, mit dem Ergebnis, daß meist nicht einmal eine Entscheidung, sondern eine die Staatsautorität schädigende faule Kompromißlösung herauskommt“.

[4]) im wesentlichen harmlose Ehrverletzungen, leichte Körperverletzungen, Sachbeschädigung, Hausfriedenssbruch u. ä.

[5]) Ueber das friedensrichterliche Verfahren vgl. Niethammer S. 88 ff; Töwe, Ehrenschutz S. 100 ff, GS. Bd. 106 S. 145 ff und 311 ff; Lehmann, Neugestaltung S. 74 ff; Schäfer, Neugestaltung S. 32 ff; Freisler, Neugestaltung S. 21; Niederreuther ZAkDR. 1936 S. 121; Schoetensack - Töwe S. 44 ff; Denkschrift des NSRB. S. 74 ff.

[6]) Ueber die Abgrenzung vgl. Lehmann S. 79 f.

II. Einschränkung der Rechtsmittel.

1. Ausschluss der Berufung in Monstreprozessen.

I. Die sog. Monstre- oder Riesenprozesse bilden seit Kriegsende eine ständige Erscheinung unseres Rechtslebens. Man versteht darunter Prozesse, „in denen von Anfang an ein gewaltiger Prozeßstoff der Staatsanwaltschaft und nachher dem Gericht unterbreitet wird, der im Laufe eines regelmäßigen Strafverfahrens seine Erledigung finden muß"[1]). Ein einziger solcher Prozeß nimmt oft viele Monate, ja Jahre in Anspruch, verschlingt eine Unsumme von Geld, zehrt die Nerven und die Arbeitskraft der mit der Durchführung betrauten Organe der Rechtspflege auf und beeinträchtigt das Ansehen der Gerichte. Das Endergebnis steht schließlich meist in keinem Verhältnis zu dem aufgebotenen Aufwand. Ein anschauliches Bild von dem Gang eines solchen Prozesses gibt Ebermayer[2]): „Zunächst braucht schon der Staatsanwalt eine geraume Zeit, um das ihm zugegangene höchst umfangreiche Material zu sichten und durchzuarbeiten; dann geht die Sache an den Untersuchungsrichter, und nach dessen größerer oder geringerer Gewandtheit zieht sie sich hier Monate, vielleicht über Jahresfrist hin. Nachher baut der Staatsanwalt seine Anklageschrift auf, ein vielstöckiges, kompliziertes Gebäude; darüber vergehen wieder Wochen, oft Monate. Nun endlich kommt die Sache vor das erkennende Gericht. Nach langwierigen Vorbereitungen beginnt die Hauptverhandlung. Zunächst bringt man ihr allseitig lebhaftes Interesse entgegen. Woche um Woche, Monat um Monat sitzt das Gericht; ein Teil um den anderen des überwältigenden Prozeßstoffes wird erledigt; das ursprünglich lebhafte Tempo der Verhandlung verlangsamt sich mehr und mehr; das allgemeine Interesse erlahmt. Die Verhandlung schleppt sich hin wie ein mehr und mehr versiegender Bach. Störende Zwischenfälle treten ein; der eine oder andere der Angeklagten erkrankt und wird verhandlungsunfähig; man muß das Verfahren gegen ihn abtrennen, will man nicht mit der ganzen Sache von neuem beginnen. Endlich kommt es zum Urteil, das sich naturgemäß mehr oder weniger zu einem Monstrum gestalten muß. Geht die Sache in die nächste Instanz, so be-

[1]) Ebermayer aaO.

[2]) aaO.

steht die große Gefahr, daß schon wegen Vorliegens des einen oder anderen Prozeßverstoßes — und wann ließe sich ein solcher bei monatelanger Verhandlung vermeiden — aufgehoben wird, und das Spiel kann von neuem beginnen"[1]).

Einige Zahlen aus der Praxis mögen das Bild vervollständigen: im Sklarekprozeß 1931/32 dauerte die Hauptverhandlung 8½ Monate, die Anfertigung des Urteils nahm 10 Monate in Anspruch. Das Urteil umfaßte 1295 Schreibmaschinenseiten, dazu einen Tabellenband. Das Ergebnis gegen die Haupttäter: wegen 8 Fällen 4 Jahre Zuchthaus[2]). Im Favagprozeß kam das Gericht 2½ Jahre nach dem Zusammenbruch der AG. und nach mehr als zweijähriger Voruntersuchung sowie nach mehr als 4 Monaten Verhandlungsdauer zum Urteilsspruch. Die Anklageschrift umfaßte allein 400 Druckseiten großen Formats, die mündliche Urteilsbegründung dauerte über 4 Stunden[3]). Im Rundfunkprozeß 1935 dauerte die Hauptverhandlung 87 Tage; die Akten umfaßten 38 Hauptbände; die Anklageschrift 1100 Seiten; die Verlesung von 1672 Beweisstücken dauerte acht Tage, die Plaidoyers des Staatsanwalts ebensolange. Zwei Hauptangeklagte wurden während der Verhandlung aus der Untersuchungshaft entlassen. Das Endergebnis war gegenüber viel weitergehenden Anträgen der Staatsanwaltschaft: Freisprechung von 3 Angeklagten, gegenüber 4 Angeklagten Gefängnisstrafen von 6 Wochen bis 6 Monaten, gegen einen ein Jahr, dazu Geldstrafen, verbüßt durch die Untersuchungshaft. Die Verurteilten legten Revision ein[4]).

II. Es ist verständlich, daß alsbald, nachdem die ersten derartigen Prozesse sich vor der Oeffentlichkeit abgespielt hatten, in der Fach- und Tagespresse und in parlamentarischen Verhandlungen[5]) der dringende Ruf nach Abhilfe laut wurde. Auch die Justizverwaltungen verkannten nicht, daß diese Riesenprozesse für Gericht und Staatsanwaltschaft eine besonders große finanzielle und ideelle Be-

[1]) eine ähnliche Schilderung bei Schwarz, Handbuch S. 1477 f.

[2]) v. Hippel MKrPs. 1935 S. 242.

[3]) Meißner DJZ. 1932 Sp. 458 und Schwarz aaO. S. 1478.

[4]) Einen ähnlichen Umfang wiesen die Prozessse gegen Barmat und Kutisker, ferner der Devaheim-, der Calmette-, der Lahusen- und der Reichstagsbrandprozeß auf.

[5]) vgl. Meißner DJZ. 1932 Sp. 457; Schmidt JW. 1931 S. 4.

lastung darstellten. Man versuchte zunächst, ohne Gesetzesänderung, im Rahmen des geltenden Rechts durch Anweisungen an die Justizbehörden auf eine straffere Durchführung hinzuwirken und eine Verkürzung der Prozesse herbeizuführen. Eine wesentliche Besserung ließ sich aber bei der damaligen Gestalt des Strafverfahrens nicht erzielen. Man erreichte im besten Falle, daß Prozesse, bei denen die Gefahr bestand, daß sie in der Hand eines übertrieben gewissenhaften Vorsitzenden zu Monstreprozessen anschwollen[1]), in normaler Verhandlungsdauer erledigt wurden. Unter der immer drückenderen finanziellen Notlage wurden aber die ungeheuren Kosten, die die Monstreprozesse verschlangen, für die Justizverwaltungen untragbar. Schon die unmittelbaren Kosten für die Durchführung des Prozesses in der I. Instanz gingen oft in die Hunderttausende[2]). Einen solchen Prozeß in die Berufungsinstanz zu bringen und dort sich mit all dem kostspieligen Apparat aufs neue abspielen zu lassen, erschien als eine unmögliche Zumutung an den Staat und die beteiligten Rechtspflegeorgane. Dazu hatte die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt, daß gerade in diesen Prozessen, bei denen es sich meist um verwickelte Vorgänge aus dem Wirtschaftsleben handelte, sich das Bild, das die Hauptverhandlung vom Sachverhalt gewährte, in der Berufungsinstanz stark abzuschwächen pflegte, und daß deshalb in der Berufungsinstanz eine bessere Sachaufklärung nicht zu erwarten war[3]). Man hatte deshalb schon bei der Beratung des Entw. EG. in den Ausschüssen des Reichsrats eingehend darüber gesprochen, ob man nicht in solchen Fällen die Berufung einschränken könne. Man kam aber nur zu dem Ergebnis, daß die Staatsanwaltschaft für eine sachgemäße Beschränkung des Umfangs der Sache soweit als möglich Sorge tragen solle. Der Entw. EG. enthielt daher keinerlei Vorschriften in dieser Richtung[4]).

Die VO. v. 6. 10. 31 suchte nun dem unerträglichen Zustand ein Ende zu bereiten. Sie begründete in Kap. I § 1 für Verbrechen und Vergehen, die an sich zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörten, die Zuständigkeit der

---

[1]) Ebermayer aaO.

[2]) Lehmann im Hamburger Correspondent v. 26. 2. 32.

[3]) Dörffler JW. 1931 S. 2893; Nöldeke aaO. S. 13.

[4]) Nöldeke aaO. S. 13.

großen Strafkammer als erkennendes Gericht I. Instanz, falls eine Voruntersuchung stattgefunden hatte und die Staatsanwaltschaft bei Einreichung der Anklageschrift die Eröffnung des Hauptverfahrens vor der großen Strafkammer beantragte. Die Staatsanwaltschaft sollte den Antrag nur stellen, wenn anzunehmen war, daß die Hauptverhandlung, insbesondere mit Rücksicht auf die Zahl der Angeklagten oder der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen, voraussichtlich mehr als 6 Sitzungstage dauern würde. Die Verweisung an das Landgericht hatte zur Folge, daß in diesen besonders umfangreichen Sachen die Berufung ausgeschlossen wurde und als einziges Rechtsmittel nur noch die Revision zulässig war[1]). Die Wahrheitsfindung erschien durch das Erfordernis der Voruntersuchung und durch die Bindung des Richters an Beweisanträge in der Hauptverhandlung genügend gesichert. — Damit stellte die VO. für einen Teil der Strafsachen den Zustand wieder her, der seit der Schaffung des GVG. und der StPO. bis zum Jahre 1924 bestanden hatte, mit dem einzigen Unterschied, daß in der Besetzung der großen Strafkammer an die Stelle des reinen Berufsrichterkollegiums ein gemischtes Gericht aus 3 Berufs- und 2 Laienrichtern trat. Der Grundsatz der Bereitstellung von zwei Tatsacheninstanzen, um den ein jahrzehntelanger Streit geführt worden war[2]), und dem schließlich die Emmingerverordnung zum Siege verholfen hatte, hatte so schon nach wenigen Jahren zum erstenmal eine Durchbrechung erfahren. Kurze Zeit später ging die NotVO. vom 14. 6. 32 noch erheblich weiter: sie machte die große Strafkammer allgemein für die schwereren Straftaten wieder zum Gericht I. Instanz. Gleichzeitig wurde die Regelung der VO. v. 6. 10. 31 als entbehrlich durch § 3 Art. 1 Kap. I Teil 1 der VO. v. 14. 6. 32 aufgehoben.

III. Die in § 1 zutage getretene Absicht des Gesetzgebers, die Monstreprozesse nach Möglichkeit einzudämmen, stieß zwar in der Kritik nirgends auf Gegnerschaft. Doch zeigte sich eine größere Anzahl von Vertretern der Wissenschaft und Praxis mit dem Weg, den die VO. ein-

[1]) Auf die Hauptverhandlung fanden nach § 1 II die für die HV. vor dem Schöffengericht geltenden Vorschriften Anwendung. Ueber die Verweisung im einzelnen und über Uebergangsfragen (§ 19) vgl. Dörffler JW. 1931 S. 2894.

[2]) Ueber das Für und Wider der Berufung s. u. bei der VO. v. 14. 6. 32 S. 70 ff.

schlug, nicht einverstanden. Baumbach[1]) und Nöldeke[2]) meinen übereinstimmend, es sei ein recht unbestimmter Maßstab, die Zuständigkeit der Strafkammer davon abhängig zu machen, daß eine Voruntersuchung stattgefunden habe und der Staatsanwalt die Dauer der Hauptverhandlung auf mindestens 6 Tage schätze. Die Hauptverhandlung hänge in hohem Grade von der Persönlichkeit des Vorsitzenden ab. Es gebe Vorsitzende, die für die Verhandlung von Strafsachen, für die andere 3—4 Stunden brauchten, einen ganzen Tag oder gar mehrere benötigten. Auch könne zwischen der Eröffnung des Hauptverfahrens und der Hauptverhandlung durch unvorhergesehene Umstände ein Wechsel eintreten, der die ganze Berechnung bezüglich der Dauer umstürze. Siegert[3]) führt aus, es sei seltsam, daß die VO. ihre Operation erst am Schwerkranken vornehme, die Dauer der Monstreprozesse erst im Laufe des Instanzenzuges bekämpfe, anstatt wie der Chirurg die Krebsgeschwulst im Anfangsstadium zu bekämpfen. Wenn zwei oder mehr Jahre lang bis zum Urteil I. Instanz ermittelt und verhandelt worden sei, dann sei der Hauptschaden schon eingetreten, das 3. und 4. Jahr könne dann keinen Schaden mehr anrichten. Das Geschäft eines im freien Beruf stehenden Laienrichters sei dann schon schwer getroffen. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit zwischen der Aufnahme und der Würdigung der Beweise, der Grundsatz, daß die Strafe der Tat auf dem Fuße folgen müsse, sei dann schon aufgegeben. Der Angeklagte sei schon seelisch zermürbt. Das Interesse der Oeffentlichkeit an der Wiederherstellung der verletzten Rechtsordnung sei schon erloschen, eine Abschreckung der Gesamtheit durch das Strafurteil nicht mehr möglich. Daher sei es notwendig, die Riesenprozesse von vornherein zu unterbinden. Auch Hettner[4]) hält die getroffene Maßregel nicht für glücklich. Das Uebel müsse auf andere Weise und an früherer Stelle bekämpft werden.

Bezeichnenderweise entstand in der Oeffentlichkeit und auch vor Gericht ein Streit um die Rechtsgültigkeit der neuen Bestimmung. Die extremen Anhänger des Rechts-

[1]) DJZ. 1931 Sp. 1285.
[2]) aaO. S. 14.
[3]) DRZ. 1932 S. 203 ff.
[4]) DRZ. 1931 S. 368; dort sind noch weitere ähnliche Stimmen angegeben.

staats sprechen dem § 1 die Wirksamkeit ab. Da die Zulässigkeit einer zweiten Tatsacheninstanz einzig und allein von dem Antrag der Staatsanwaltschaft, also von einer an die Weisungen der vorgesetzten Stelle gebundenen Behörde abhänge, sei die Strafkammer in diesen Fällen kein zulässiges Gericht; nach Art. 105 WeimV. seien Ausnahmegerichte unstatthaft, niemand dürfe seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Dieser Artikel könne gem. Art. 48 II WeimVO. durch NotVO. nicht außer Kraft gesetzt werden. — Andere äußern Zweifel, anerkennen aber im Ergebnis die Rechtsgültigkeit. So findet Hettner[1]) die Regelung im Hinblick auf Art. 105 WeimV. zwar sehr bedenklich und meint, daß hier ein Weg beschritten sei, der zu ganz unannehmbaren Folgen führen könne, bejaht aber die Rechtsgültigkeit der Vorschrift, nachdem die Verfassungsmäßigkeit des 1924 eingeführten erweiterten Schöffengerichts (§ 29 II GVG.) anerkannt worden sei. Hölder[2]) sagt, wie seit dem Krieg so oft — man vergleiche die Wuchergesetzgebung, die Möglichkeit der Anklage vor dem Einzelrichter, Schöffengericht oder großen Schöffengericht — sei auch hier der alte Grundsatz des Art. 105 durchbrochen. Doch habe man sich längst damit abgefunden. Es sei auch kein Nachteil für den Angeklagten oder die Rechtspflege dadurch entstanden. — Die überwiegende Meinung geht aber dahin, daß Art. 105 garnicht angetastet sei. So führt Nöldeke[3]) aus, es handle sich hier nicht um ein Gericht, das nur für eine vorübergehende Zeit oder für einen bestimmten Ausnahmefall errichtet werde, sondern um eine auf die Dauer angelegte Aenderung der Zuständigkeit der Gerichte. Von einer Durchbrechung der gesetzlich festgelegten Gerichtsorganisation könne ebensowenig die Rede sein wie bei der Neuordnung der Zuständigkeit durch die Emmingerverordnung und bei der Errichtung der Wuchergerichte[4]).

---

[1]) aaO. S. 366.

[2]) DRZ. 1932 S. 112.

[3]) aaO.

[4]) Noch schärferen Angriffen war die Uebergangsbestimmung des § 19 ausgesetzt. Nach § 19 konnte bei bereits beim Amtsgericht anhängigen Strafsachen die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens vor der großen Strafkammer bis zum Beginn der HV. nachholen. In diesem Fall traten die für die Sache berufen gewesenen Mitglieder des Schöffengerichts für die eine Strafsache in die gr. StrK. über und es schieden dafür

IV. Die Vorschrift des § 1 hatte naturgemäß zur Folge, daß die ungeheuren Kosten, die die Monstreprozesse verschlangen, sich nicht unwesentlich verringerten. Der Wegfall der Berufungsinstanz brachte unmittelbar die Ersparnis der Gebühren für Zeugen und Sachverständige, Augenscheinseinnahmen, Pflichtverteidiger usw., mittelbar eine beträchtliche Entlastung der Gerichte, die nun nicht mehr gezwungen waren, den ganzen riesenhaften Prozeßapparat noch einmal aufzuziehen. Darüber hinaus bedeutete die Beschränkung der Rechtsmittel eine Verbesserung der Rechtspflege. Erfahrungsgemäß geht bis zur zweiten Hauptverhandlung manches wertvolle Beweisstück verloren; das Erinnerungsbild der Zeugen verblaßt, die Aussagen werden unbestimmt. Das zweite Urteil kommt daher regelmäßig der Gerechtigkeit nicht näher als die Entscheidung I. Instanz[1]). — Die Rechtsgültigkeit der Vorschrift steht heute fest. Sie konnte schon nach der Auslegung, die die damalige herrschende Rechtslehre dem Art. 105 WeimV. gab, keinen Bedenken unterliegen[2]).

Das Problem der Riesenprozesse vermochte die Bestimmung des § 1 nicht zu lösen. Nach wie vor hatten sich die Gerichte mit derartigen Prozessen zu beschäftigen. Es sei nur an den Reichstagsbrandprozeß, den Lahusen- und den Rundfunkprozeß erinnert. Es zeigte sich, daß der Unterscheidungsmaßstab der VO. (6 Tage) ein rein äußerlicher war[3]), und daß die Maßnahmen zur Eindämmung

---

nach Bestimmung des Präsidiums des Landgerichts ebensoviele Richter aus der Strafkammer aus. — Hier wurde zwar auf Anordnung eines abhängigen Organs, der Staatsanwaltschaft, durch ein Organ der Justizverwaltung für einen einzelnen Fall ein bestimmtes Gericht gebildet. Dies beruhte aber auf rein praktischen Erwägungen für eine Uebergangszeit, um die vom Schöffenrichter schon an die Sache verwendete Arbeit ausnutzen zu können (vgl. Nöldeke aaO). Daß diese Regelung mit Art. 105 Weim V nicht vereinbar sei, und sie jedenfalls dem Geist des GVG. widerspreche (Hettner aaO.), kann nicht zugegeben werden. Eine solche Auffassung entspringt Gedankengängen, die uns heute nicht mehr verständlich sind.

[1]) Schwarz, Handbuch S. 1479 und GS. Bd. 106 S. 44; Thierack ZAkDR. 1935 S. 97; Näheres darüber b. d. VO. v. 14. 6. 32 u. S. 70 ff.

[2]) vgl. dazu im einzelnen Anschütz S. 486 ff; Kern, Der ges. Richter S. 224 und Handbuch Bd. 2 S. 494. Ausführlich über die Rechtsgültigkeit der Bestimmung RG. Bd. 66 S. 256 ff

[3]) vgl. Schoetensack-Töwe S. 3.

der Riesenprozesse, wie es ein Teil der Kritiker vorausgesagt hatte, in einem früheren Zeitpunkt des Verfahrens hätten einsetzen müssen, um eine wirksame Abhilfe zu schaffen. — Die Vorschläge, die in neuerer Zeit zur Bekämpfung der Monstreprozesse, „dieses Krebsschadens der Strafrechtspflege“[1]), gemacht wurden, sind zahlreich. Siegert[2]), Ebermayer[3]), v. Hippel[4]), Hettner[5]), Schwarz[6]) u. a. halten § 154 StPO. für das geeignete Mittel, Riesenprozesse von vornherein zu unterbinden. Die Staatsanwaltschaft solle aus dem Rattenkönig von Fällen stets nur einige besonders schwere Fälle herausgreifen, alles andere aber unter den Tisch fallen lassen[7]). Auf diese Weise erhalte der Beschuldigte wegen einiger der schwersten Verfehlungen eine empfindliche Strafe und der Rechtspflege sei besser gedient, als wenn noch eine Unmenge weiterer Straftaten hereingezogen und dadurch das Urteil verzögert werde[8]). Schwarz[9]) fordert daneben, um die „Riesenbeweisaufnahmen“ einzuschränken, eine Erweiterung des erst 1935 neugefaßten § 245: dem Gericht müsse die Möglichkeit gegeben werden, nach Anhörung des Staatsanwalts durch einstimmigen Beschluß weitere Beweiserhebungen abzulehnen, weil die Sachlage genügend geklärt sei. v. Hippel[10]) empfiehlt u. a. die Beseitigung der Laienrichter in der Strafkammer I. Instanz. Baumbach[11]) und Schwarz[12]) weisen auf die Kunst der Verhandlungsleitung und die Notwendigkeit der Besetzung der Gerichte mit geeigneten Vorsitzenden hin. Oetker[13]) schlägt Einführung des

---

[1]) Ebermayer aaO.
[2]) ZStW. Bd. 54 S. 17, DRZ. 1932 S. 203 ff.
[3]) aaO.
[4]) MKrPs. 1935 S. 244 f.
[5]) aaO.
[6]) Handbuch S. 1478 ff und GS. Bd. 106 S. 43 ff.
[7]) v. Hippel aaO. zeigt an zwei Fällen aus der Praxis den Gegensatz: in dem einen wurden dem Angeklagten von der Polizei 2365 Betrugsfälle nachgewiesen, in dem anderen wurden von etwa 2000 Betrugsfällen des Angeklagten 376 von der Staatsanwaltschaft verfolgt, 88 vom Schöffengericht geprüft.
[8]) Ueber die Notwendigkeit gesetzlicher Ergänzungen und Erweiterungen des § 154 s. Siegert aaO. und Schwarz aaO.
[9]) aaO. S. 1480.
[10]) aaO. S. 245.
[11]) DJZ. 1934 Sp. 127.
[12]) aaO.
[13]) GS. Bd. 105 S. 22 ff.

schriftlichen Verfahrens mit begrenzter mündlicher Schlußerörterung vor[1]). Eingehende Behandlung erfuhr das Problem auf dem XI. internationalen Strafrechts- und Gefängniskongreß 1935[2]).

Ein Teil dieser Vorschläge erscheint von vornherein ungangbar[3]). Die Verwirklichung anderer würde zweifellos eine weitgehende Verbesserung des heutigen Zustandes zur Folge haben. Die endgültige Lösung des Problems aber werden nicht gesetzliche Bestimmungen bringen, sondern sie wird ausgehen von einer veränderten Einstellung der Rechtspflegeorgane zum Strafprozeß. Auch hier gilt: nicht die Form, sondern der Geist entscheidet[4]). Wenn Staatsanwaltschaft und Gericht nicht mehr in übertriebener Gründlichkeit alle Ecken auszukehren suchen, sondern von dem Grundsatz durchdrungen sind, der Tat die Strafe auf dem Fuß folgen zu lassen, werden sich in Zukunft die Monstreprozesse auf ein erträgliches Maß zurückdrängen lassen.

2. Beschränkung der Rechtsmittel bei Privatklagen.

I. Schon oben[5]) wurde darauf hingewiesen, daß die Privatklage von jeher eine besonders kostspielige Rechtseinrichtung war und die Zeit der Gerichte in besonders starkem Maße in Anspruch nahm. Aus diesem Grund begnügte sich die VO. nicht mit der Vorschrift des § 7, die die Möglichkeit gab, Privatklagen in weitem Umfang einzustellen. Sie sorgte durch eine weitere Bestimmung auch dafür, daß die Durchführung einer Privatklage erheblich abgekürzt wurde.

---

[1]) weitere Aeußerungen zu den Monstreprozessen Thierack ZAkDR. 1935 S. 96; Stock ZAkDR. 1935 S. 541 ff und Siegert ZAkDR. 1935 S. 549 ff.

[2]) Eine Zusammenstellung der Vorschläge und der Ergebnisse des Kongresses findet sich im Mitteilungsblatt zu Heft 17/18 des Deutschen Rechts 1935. Die zahlreichen Referate der ausländischen Berichterstatter zeigten, daß auch im Ausland die Monstreprozesse ein vordringliches Problem sind.

[3]) so der Vorschlag Oetkers und v. Hippels.

[4]) Siegert ZStW. Bd. 54 S. 17. „Nicht Justiz-, sondern Juristenreform" (Freisler).

[5]) vgl. o. S. 21.

Nach dem bisherigen Recht standen den am Privatklageverfahren Beteiligten drei Instanzen unbeschränkt zur Verfügung. Die Emmingerverordnung 1924 hatte zwar entgegen ihrer sonstigen Tendenz die Berufung in Privatklagesachen unter den Voraussetzungen des § 313[1]) ausgeschlossen. Diese Einschränkung war aber durch ein Gesetz vom 22. 12. 25[2]) wieder beseitigt worden[3]). Der Entw. EG. beließ es bei dieser Regelung. Nunmehr bestimmte die VO. in Kap. I § 8, daß dem Privatkläger oder dem Angeklagten gegen ein Urteil des Landgerichts die Revision nicht mehr zustehe, wenn er bereits Berufung eingelegt habe. Der Rechtsmittelzug wurde also in Privatklagesachen grundsätzlich auf zwei Instanzen, entweder zwei Tatsachen- oder eine Tatsachen- und die Rechtsrügeinstanz, begrenzt und die Möglichkeit der Anrufung der III. Instanz nur dann zugelassen, wenn der Beschwerdeführer von der Berufung keinen Gebrauch gemacht hatte. Nur für Privatklagen, die ein Vergehen gegen den unlauteren Wettbewerb oder eine Verletzung des Urheberrechts betrafen, verblieb es gem. § 8 II wegen der besonderen Bedeutung dieser Vergehen für die Beteiligten und der oft schwierigen rechtlichen Beurteilung bei den bisherigen Vorschriften. Ebenso blieben die Rechte des Nebenklägers unberührt.

Als die NotVO. v. 14. 6. 32 für alle zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Strafsachen durch Einführung der Wahlanfechtung nur noch ein Rechtsmittel bereitstellte, wurde die Bestimmung des § 8 durch § 2 Art. 2. Kap. I Teil 1 dieser VO. aufgehoben.

II. Wie zu erwarten war, zeigten sich die Richter zum größten Teil über die neue Regelung sehr befriedigt, da sie dem Ueberfluß an Rechtsmitteln in zweckmäßiger Weise steuere[4]). Doch fehlt es auch nicht an kritischen Stimmen. Sie bedauern, daß die Einschränkung der Rechtsmittel praktisch den Wegfall der Revisionsinstanz zur Folge habe[5]).

[1]) wenn der Angeklagte freigesprochen oder ausschließlich zu Geldstrafe verurteilt worden war.

[2]) im Zuge der Bewegung, die sich nach Inkrafttreten der Emmingerverordnung gegen deren Neuerungen richtete; vgl. RT.-Drucksachen III. Wahlperiode 1924/25 Nr. 1510.

[3]) RGBl. I S. 475.

[4]) Wunderer LZ. 1932 Sp. 73; Baumbach DJZ. 1931 Sp. 1285.

[5]) Wilhelmi DJZ. 1932 Sp. 332; Simon DJZ. 1932 Sp. 288; Held JW. 1931 S. 3055.

Die schwierigen Fragen des § 193 StGB., so schreibt Held[1]), die erst durch die Rechtsprechung der Revisionsgerichte geklärt worden und noch im steten Fluß seien, würden die Revisionssenate in Zukunft kaum mehr beschäftigen. Dadurch werde die Fortbildung des Rechts unterbunden.

III. Wie die Vorschrift des § 1, so brachte auch die Bestimmung des § 8 nicht nur eine Vereinfachung und Verbilligung des Verfahrens; die Abkehr von dem „Instanzenwahn" des bisherigen Rechts bedeutete auch, wie bei der VO. v. 14. 6. 32 dargelegt wird[2]), einen erfreulichen Fortschritt für die Rechtspflege, zumal sich die Befürchtungen für die Fortbildung des Rechts nicht erfüllten.

III. Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte in Zivilsachen.

I. Der 6. Teil der VO brachte auch auf dem Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege einschneidende Aenderungen[3]). Am bedeutsamsten ist die Vorschrift des § 9 über die Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte, die als Aenderung des Gerichtsverfassungsrechts im Rahmen dieser Arbeit zu behandeln ist: in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche (§ 23 Z. 1 GVG.) wird die Wertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte auf 1000 RM. erhöht.

Der für die Zuständigkeit in vermögensrechtlichen Streitigkeiten maßgebliche Betrag hat eine wechselvolle Geschichte. Beim Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze betrug die Grenze 300 M. Durch die Amtsgerichtsnovelle vom 1. 4. 09[4]) wurde sie auf 600 M. erhöht. Nach wiederholten

---

[1]) aaO.

[2]) Näheres über die Auswirkungen des Wegfalls einer Instanz s. bei der VO. v. 14. 6. 32 und S. 75 ff.

[3]) Neben der Erhöhung der Wertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte eine Erhöhung der Berufungssumme auf 100 RM., der Beschwerdesumme auf 50 RM.; Festsetzung der Wertgrenze für das Schiedsurteilsverfahren auf 100 M., § 10; Bewilligung des Armenrechts nur, wenn die Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg bietet, § 11; Neuregelung der Gebühren, §§ 12—15; Herabsetzung der Armenrechtsgebühren für Anwälte, § 17.

[4]) RGBl. S. 475.

Aenderungen in der Zeit des Währungszerfalls wurde sie durch VO. v. 13. 12. 23[1]) auf 500 RM. festgesetzt. Als die finanzielle Lage sich in den folgenden Jahren immer mehr verschlechterte und die Finanzministerien immer dringender die Durchführung von Sparmaßnahmen auch in der Rechtspflege forderten, trat die preußische Regierung zu Beginn des Jahres 1930 mit Ersparnisvorschlägen[2]) an die Oeffentlichkeit, die u. a. dahin gingen, in Zivilsachen die Zuständigkeit der Amtsgerichte auf 1000 RM. zu erhöhen[3]). Da der Sparerfolg von vornherein zweifelhaft schien[4]), stießen die Vorschläge auf erbitterte Gegnerschaft. Insbesondere lief die Anwaltschaft, die eine Verwirklichung der Vorschläge am meisten treffen mußte, gegen die geplante Justizreform Sturm[5]). Trotz der ungünstigen Aufnahme wurden die Vorschläge von der Reichsregierung zu einem Gesetzentwurf ausgearbeitet[6]) und im Mai 1930 dem Reichstag vorgelegt. Hier erlitt indes die Vorlage ein Schicksal, wie es wohl selten einem Gesetzentwurf zuteil geworden ist: sie wurde in 1. Lesung mit den Stimmen aller Parteien unter Einigkeit selbst in der Begründung abgelehnt. Die Regierung gab aber nicht nach. Anfangs November 1930 unterbreitete sie der Oeffentlichkeit einen neuerlichen Gesetzentwurf, der sich nur unwesentlich von dem im Frühjahr dem Reichstag vorgelegten unterschied. Insbesondere war das Kernstück, die Heraufsetzung der Wertgrenze auf 1000 RM., übernommen. Gegen diesen Entwurf richtete sich die Gegnerschaft der Anwälte in noch stärkerem Maße, als es im Frühjahr der Fall gewesen war[7]). Die erneute Ablehnung im Reichstag war gewiß. Da erschien über Nacht, für die

---

[1]) RGBl. I S. 1186.

[2]) sie sind in einem Aufsatz von Krücke JW. 1930 S. 25 ff mitgeteilt.

[3]) In den wesentlichen Punkten deckten sich diese Vorschläge mit den Bestrebungen der Anhänger der sog. Kleinen Justizreform (Adickes, Mügel, Schiffer). Sie betrafen in Zivilsachen die Ersetzung des Kollegiums durch den Einzelrichter beim Landgericht I. Instanz, die Erhöhung der Berufungs- und Beschwerdesumme, den sog. Reiserichter und die Kürzung von Anwaltsgebühren.

[4]) was selbst das Finanzministerium zugab.

[5]) Magnussen S. 10 ff.

[6]) Entwurf eines Gesetzes über Aenderungen des GVG. und einiger Vorschriften über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie über die Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen.

[7]) Magnussen S. 48 ff.

Oeffentlichkeit und für die Betroffenen völlig überraschend die NotVO. des RPr. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 1. 12. 1930. Sie setzte in § 2 des IX. Teils die Wertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte auf 800 RM. fest. Der Sturm, den die VO. unter den Anwälten hervorrief, war unbeschreiblich[1]). Die Regierung beachtete ihn nicht. Schon 9 Monate später entschloß sie sich unter dem Drucke der seit den Juliereignissen ins Unerträgliche gesteigerten Finanznot, den halben Weg, auf dem die VO. v. 1. 12. 30 stehen geblieben war, zu Ende zu gehen und die Zuständigkeitsgrenze auf 1000 RM. zu erhöhen.

Die Begründung für die Erhöhung der Zuständigkeit ist dieselbe wie bei den Gesetzentwürfen 1930 und der VO. v. 1. 12. 1930. Durch diese Maßnahmen würden — so rechtfertigte man die VO.[2]) — besonders in Preußen „sehr erhebliche Ersparnisse" erzielt. Wenn für die Streitwerte von 500 bis 1000 M., die etwa 40 v. H. der gewöhnlichen landgerichtlichen Sachen betragen hätten, auf Grund der beiden NotVOen von nun an an die Stelle eines Kollegiums von 3 Richtern 1 Richter treten würde, so würde das eine wesentliche Verminderung der Zahl der Richter ergeben[3]), insbesondere würde der Abbau einer großen Zahl von Hilfsrichtern ermöglicht[4]). Zugleich werde eine wesentliche Verbesserung des landgerichtlichen Verfahrens herbeigeführt, bei dem eine umfangreiche Verwendung von Hilfsrichtern schon wegen des damit verbundenen häufigen Richterwechsels unerwünscht sei[5]). Der Betrag von 1000 RM. entspreche überdies, an der Kaufkraft des Geldes gemessen, ungefähr dem Satze von 600 M., der in der Vorkriegszeit die Grenze gebildet habe[6]).

In den nächsten Jahren wurde die Wertgrenze von 1000 RM. beibehalten. 1935 erfuhr sie aber wieder eine Aenderung. Im Zuge der von der Reichsregierung getrof-

---

[1]) Magnussen S. 52 ff.

[2]) Volkmar vom RMin. d. Just. JW. 1931 S. 2889.

[3]) Magnussen S. 20; für Preußen wurde vor Erlaß der VOen die Verminderung der Richterzahl mit 80 und die finanzielle Ersparnis mit 920 000 M. angegeben.

[4]) Volkmar aaO.

[5]) Volkmar aaO.

[6]) Magnussen S. 22; zur Begründung der Zuständigkeitserweiterung vgl. im einzelnen Mügel S. 15 ff.

fenen Maßnahmen zur Besserung der Lage der Anwaltschaft wurde die Zuständigkeitsgrenze durch Gesetz vom 13. 12. 1935[1]) auf 500 RM., also den Stand von 1923, herabgesetzt. Bei dieser Regelung ist es seitdem geblieben.

II. Von Anfang an stand die Rechtsanwaltschaft in ihrem Kampf gegen die Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht allein. Mit ihnen kämpften seit Jahren namhafte Richter und Rechtslehrer[2]). Daher stieß die erneute Erhöhung der Wertgrenze durch § 9 der VO. auf einhellige Ablehnung in den Kreisen der Juristen. Doch sind die Angriffe lange nicht mehr so lebhaft wie in den Jahren vorher. Man spürt überall eine gewisse Müdigkeit und Resignation. Immer wieder hatten die Anwälte und ihre Verbündeten ihre Argumente gegen die Gesetzentwürfe und NotVOen ins Feld geführt[3]). Immer wieder hatten sie erlebt, daß ihre Vorstellungen und Warnungen unbeachtet blieben. So beschränken sich jetzt die kritischen Stimmen meist auf eine zusammenfassende Wiederholung des schon so oft Vorgebrachten[4]). Die Heraufsetzung der Wertgrenze bedeute eine wesentliche Verschlechterung der Rechtspflege. Der Rechtsuchende sei jetzt mit seinem Anspruch der Entscheidung eines nicht die Garantien eines Kollegiums bietenden Einzelrichters ausgesetzt. Der Anwaltszwang wirke fördernd auf die Tätigkeit des Gerichts bei der Stoffsichtung und Entscheidungsfindung; durch seinen Wegfall werde die Arbeit der Amtsgerichte, die sich aus dem Wirrwarr des Parteivorbringens erst den Tatbestand mühsam heraussuchen müßten, erschwert und verzögert. Die Verminderung der erstinstanzlichen Sachen beim Landgericht werde zum Teil wettgemacht durch eine Erhöhung der landgerichtlichen Berufungssachen. Der beabsichtigte Abbau von Hilfsrichtern werde durch den Mehrbedarf an Amtsrichtern, an Räumen und Gegenständen ausgeglichen. Wenn man darauf hinweise, daß 1000 RM. nach der Kaufkraft des Geldes gemessen ungefähr den Betrag von 600 M. in der Vorkriegszeit entsprächen, so stehe der gesunkenen Kaufkraft eine ganz außerordentliche Verarmung des Volkes gegen-

[1]) RGBl. I S. 1469.

[2]) vgl. Magnussen S. 20 ff.

[3]) Schrifttum bei Magnussen S. 19 ff, 47 ff und bei Held JW. 1931 S. 3054.

[4]) vgl. u. a. Held aaO.

über. Ein Betrag von 1000 RM. bedeute heute sehr viel mehr als 600 M. vor dem Kriege. In unsozialer Weise vernachlässige so der Staat die Fürsorge für die nichtbemittelten Schichten des Volkes. Vor allem aber habe die Erhöhung der Wertgrenze eine schwere Gefährdung, wenn nicht Vernichtung der Existenz der meisten Anwälte zur Folge. Man dürfe in der gegenwärtigen Zeit der allgemeinen Not unmöglich die Finanzen des Staates damit kurieren, daß man die Anwälte ihrer wirtschaftlichen Lebensgrundlage beraube. Nutznießer der Maßnahmen sei allein das Winkelkonsulententum.

III. Wenn auch die Vorschrift des § 9 keineswegs eine so schwere Gefährdung der Rechtspflege mit sich brachte, wie man es nach den zum Teil recht emphatischen Schilderungen befürchten mußte, so ist doch nicht zu verkennen, daß die geringe Einsparung an Richterkräften und die dadurch möglich gewordene finanzielle Entlastung in keinem Verhältnis stand zu dem Schlag, der der notleidenden Anwaltschaft durch diese Maßnahme versetzt wurde[1]). Es ist auch zuzugeben, daß der Wegfall des Anwaltszwanges für die innerhalb der Erhöhungssumme liegenden Streitwerte den Wegfall einer wertvollen Unterstützung der Gerichte bei der Rechtsfindung bedeutete. Vorteile aus der Neuregelung konnte in der Tat nur das allseits bekämpfte Rechtskonsulententum ziehen. Diese Gesichtspunkte waren es auch, die die Reichsregierung 1935 veranlaßten, unter den Maßnahmen zur Gesundung und Sicherung des Anwaltstandes die Zuständigkeitsgrenze wieder herabzusetzen[2]).

IV. Sondergerichte.

I. Durch Kap. II des 6. Teils wird die Reichsregierung ermächtigt, zur Aburteilung bestimmter strafbarer Handlungen in Bezirken, in denen ein Bedürfnis dafür hervortritt, Sondergerichte zu bilden.

Von der Möglichkeit, bestimmte Straftaten, in der Regel politischer Art, aus der Zuständigkeit der ordent-

[1]) über die wirtschaftliche Lage der Anwaltschaft, mit statistischen Angaben, vgl. Vollmer DJ. 1935 S. 1693 ff.

[2]) Zur Begründung der Gesetze vom 13. 12. 35 vgl. Gürtner DJ. 1935 S. 1789 f; Freisler DJ. 1935 S. 1790 ff (Statistik); Vollmer DJ. 1935 S. 1820 ff.

lichen Gerichte herauszunehmen und ihre Aburteilung besonderen Gerichten zu übertragen[1]), hatte der Staat seit Kriegsende regelmäßig Gebrauch gemacht. So bestanden in den Jahren 1919—1921 als Sondergerichte die außerordentlichen Gerichte auf Grund des Art. 48 WeimV. zur Bekämpfung der zahlreichen Aufruhraktionen. In Bayern schuf die Landesregierung 1919 zur Aufrechterhaltung der Ordnung, die dort in den ersten Nachkriegsjahren besonders gefährdet war, die Volksgerichte, die bis 1924 tätig waren. Gleichfalls von 1919—1924 bestanden die reichsrechtlich bestellten Wuchergerichte zur Bestrafung der Volksschädlinge, die die Warenknappheit der Zeit durch Wucherpreise zu ihren Zwecken ausnützten. „Zum Schutze der Republik" wurde 1922 ein Staatsgerichtshof zur Aburteilung politischer Delikte gebildet, der bis 1926 tätig war[2]). Eine gewisse Beruhigung der politischen Lage brachte es mit sich, daß in den nächsten Jahren keine Sonderstrafgerichte bestanden. Vom Jahr 1930 ab entbrannte der innerpolitische Kampf aber umso heftiger. Die nationalsozialistische Bewegung schickte sich zum entscheidenden Kampf um die Macht im Reiche an. Kommunisten und Marxisten, in der Erkenntnis, daß ein Sieg ihres Gegners zu ihrer Vernichtung führen werde, überboten sich an Gewaltmaßnahmen; ihre Terroraktionen nahmen unerhörte Formen an. Die Regierung versuchte, durch zahlreiche Verordnungen „zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen", in denen teils neue Strafbestimmungen geschaffen, teils bestehende verschärft wurden, den innerpolitischen Kampf zum Stillstand zu bringen. Eine Ergänzung dieser Maßnahmen auf verfahrensrechtlicher Seite erreichte sie dadurch, daß der Reichspräsident in der VO. v. 6. 10. 31 sie zur Errichtung von Sondergerichten ermächtigte. Die Bildung dieser Gerichte sollte ihr die Möglichkeit geben, der Tat eine sofortige strenge Strafe auf dem Fuße folgen zu lassen. Ein solcher Erfolg erschien durch das umständliche ordentliche Verfahren nicht gewährleistet. Auch sah man in einem schnellen Verfahren den besten Schutz gegen Verdunkelung. — Damit die Regierung im Kampf gegen die Feinde des Weimarer Staates von dieser Waffe jederzeit und jeden ihr erforderlich erscheinenden Gebrauch machen könne, war die

[1]) über die Begriffsbestimmung des Sondergerichts vgl. Kern. Der ges. Richter S. 163 ff; Nagler S. 1410; Idel S. 3 ff.

[2]) über die genannten Gerichte vgl. Idel S. 28 ff.

Ermächtigung fast unbeschränkt: Kap. II Abs. III u. IV gaben der Regierung völlig freie Hand für die Regelung der Zusammensetzung, der Zuständigkeit, des Verfahrens und der Aufhebung der Sondergerichte; es war lediglich vorgeschrieben, daß die Sondergerichte als Gerichte der Länder zu bilden seien.

II. 1. Zunächst machte die Regierung von der ihr erteilten Ermächtigung keinen Gebrauch. Sie gab sich der Hoffnung hin, ohne sie auskommen zu können. Insbesondere glaubte sie, daß schon die Ermächtigung als solche zur Beruhigung der Lage beitragen werde. Als dann aber der Kampf der Parteien Ausmaße annahm, die den Staat an den Rand des Bürgerkriegs brachten, erging die VO. der RReg. über die Bildung von Sondergerichten v. 9. 8. 32[1]). Nach § 1 dieser VO. wurden für bestimmte Bezirke des Reichs bei den Landgerichten einiger Oberlandesgerichtsbezirke Sondergerichte eingerichtet. Sie wurden, wie es die Ermächtigung vorsah, dort, wo ein Bedürfnis dafür hervortrat, gebildet, also an Orten, wo der politische Kampf am heftigsten tobte: in den Industriegebieten am Niederrhein und der Ruhr, in Oberschlesien, ferner in den landwirtschaftlichen Gebieten, wo die Not der Bauern zu besonders ernsten Krisenzuständen geführt hätte, Schleswig-Holstein, Ost- und Westpreußen, und am Mittelpunkt des politischen Kampfes, der Hauptstadt Berlin[2]).

Die Zuständigkeit der Sondergerichte erstreckte sich nach § 2 auf die in der VO. des RPr. gegen politischen Terror vom 9. 8. 32[3]) mit besonders schweren Strafen bedrohten politischen Delikte. Daneben waren die Sondergerichte für eine Reihe schwerer Straftaten des StGB. zuständig[4]). — Besetzt waren die Sondergerichte gem. § 5 mit 3 Berufsrichtern; Laien waren nicht beteiligt, da man ihnen nicht die zur Aburteilung politischer Straftaten notwendige Objektivität zutraute[5]). — Entsprechend dem

[1]) RGBl. I S. 404.

[2]) Idel S. 38.

[3]) RGBl. I S. 404.

[4]) solche Straftaten, die wegen ihrer Gefährlichkeit für die Allgemeinheit objektiv-politischen Charakter bekommen hatten, wie Tötungs-, Sprengstoff-, Brandstiftungsdelikte, Raub, Widerstand gegen die Staatsgewalt u. a.

[5]) Hettner DRZ. 1932 S. 284.

Zweck, den die Bildung der Sondergerichte verfolgte, war das Verfahren kurz und straff. Dies wurde insbesondere durch Wegfall der Voruntersuchung, § 12, Wegfall des Eröffnungsbeschlusses, § 13 I u. II, Abkürzung der Ladefrist, § 13 IV, freies Ermessen der Gerichte in der Bestimmung des Umfangs der Beweisaufnahme, § 14, und Ausschluß von Rechtsmitteln, § 17 I, erreicht. Im übrigen fanden die Vorschriften der StPO. und des GVG. Anwendung, § 7. Als Gegengewicht gegen den Wegfall der Rechtsmittel war eine Erleichterung des Wiederaufnahmeverfahrens vorgesehen, § 17 II.

Die Sondergerichte auf Grund der VO. v. 9. 8. 32 bestanden nur 4 Monate. Das Kabinett Schleicher hielt sich für so stark, daß es auf die schweren Strafdrohungen und Maßnahmen der NotVOen verzichtete. Es glaubte, durch Milde die Befriedung des politischen Lebens zu erzielen, die seinen Vorgängern durch nachdrückliche Strenge nicht gelungen war[1]). Zur Durchführung des „Weihnachtsfriedens 1932" wurden die Sondergerichte durch VO. v. 19. 12. 32[2]) aufgehoben.

2. Einen erneuten Gebrauch von der Ermächtigung der VO. v. 6. 10. 31 machte die nationalsozialistische Regierung nach dem Umbruch durch die VO. über die Bildung von Sondergerichten v. 21. 3. 33[3]). Der Zweck dieser Gerichte, die heute noch tätig sind, war ein anderer als der, den die Sondergerichte des Jahres 1932 verfolgten. Damals war es die Absicht der Regierung, durch schnelle und strenge Rechtsprechung gewaltsam den Kampf der politischen Parteien untereinander zu unterdrücken; jetzt ging es darum, die Gegner des neuen Reiches, in erster Linie Marxisten und Kommunisten, die durch geheime Umtriebe und offene Gewalttaten[4]) den nat.soz. Staat zu untergraben versuchten, aufs äußerste zu bekämpfen. Hier wurden die Sondergerichte als besonders schlagkräftiges Instrument eingesetzt[5]).

---

[1]) Idel S. 39.

[2]) RGBl. I S. 550.

[3]) RGBl. I S. 136.

[4]) Die Einsetzung der Sondergerichte ist nicht zuletzt auf den Reichstagsbrandprozeß zurückzuführen, Idel S. 39.

[5]) vgl. dazu Crohne Preuß. Justiz 1933 S. 384 ff.

Die VO. stimmt im Text mit der VO. v. 9. 8. 32 fast wörtlich überein. Für jeden Oberlandesgerichtsbezirk wurde gem. § 1 bei einem, meist dem größten, Landgericht ein Sondergericht gebildet. Die Zuständigkeit erstreckt sich auf diejenigen Straftatbestände, die die Sicherung der Verfassung, der Schöpfer und Träger des neuen Staates bezwecken, soweit nicht der Volksgerichtshof oder die Oberlandesgerichte zuständig sind[1]). Im Laufe der folgenden Jahre ist die Zuständigkeit mehrfach durch neue Tatbestände erweitert worden. – Besetzt sind die Gerichte wiederum mit drei Berufsrichtern. Das Verfahren ist dasselbe wie in der VO. v. 9. 8. 32[2]).

III. Daß die der Regierung erteilte Ermächtigung in den politischen Kreisen, gegen die sich die Bestimmung richtete, auf scharfe Ablehnung stieß, kann nicht wundernehmen. Es fehlt aber auch nicht an Stimmen aus Fachkreisen, die Kritik an der Bestimmung üben. Hettner[3]) meint, die Vorschrift des Kap. II stehe mit der WeimV. nicht in Einklang. Die RReg. sei durch Kap. II ermächtigt worden, Anordnungen zu treffen, die nur im Wege der ordentlichen Gesetzgebung oder im Wege des Art. 48 II getroffen werden dürften. Der RPr. könne zwar, wenn er die Entscheidung getroffen habe, daß eine Maßnahme zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nötig sei, die zu deren Durchführung erforderlichen Einzelbestim-

[1]) Die Sondergerichte sind zuständig für die Aburteilung der Verbrechen und Vergehen gegen:

a) die VO. des RPr. zum Schutz von Volk und Staat v. 28. 2. 33 RGBl. I S. 83 ff.

b) § 2 d. Ges. zur Abwehr politischer Gewalttaten v. 4. 4. 1933 RGBl. I S. 162.

c) § 3 d. Ges. zur Gewährleistung des Rechtsfriedens v. 13. 10. 33 RGBl. I S. 723.

d) § 9 d. Ges. gegen Verrat der deutschen Volkswirtschaft v. 12. 6. 33 RGBl. I S. 360 in der Fassung des Steueranpassungsgesetzes v. 16. 10. 34 RGBl. I S. 925, 937 und des Art. 9 Z. 6 a d. Ges. v. 28. 6. 35 RGBl. I S. 844.

e) Art 1, 2 d. Ges. gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen v. 20. 12. 34 RGBl. I S. 1269, und §§ 134 a, 134 b StGB.

f) § 315 I, 2 StGB. (Art. 8 Z. 4 d. Ges. v. 28. 6. 35).

[2]) Die Sondergerichte 1933 sind behandelt bei Nagler S. 1410 ff und Freisler, DStR. 1936 S. 305 ff.

[3]) DRZ. 1931 S. 366.

mungen anderen Behörden überlassen, er dürfe aber nicht, wie es in Kap. II geschehe, die Entscheidung selbst einer anderen Stelle übertragen. — Theilhaber[1]) sieht in der Ermächtigung eine schwere Gefahr für den Rechtsstaat. Die Bürokratie, in deren Hände das Gerichtswesen gelegt werde, könne nun jederzeit Sondergerichte in beliebigen Bezirken, für beliebige Verfehlungen, mit einer beliebigen Prozeßordnung und beliebigen Richtern schaffen; damit gebe man den Rechtsstaat auf. Auch Held[2]) glaubt, „die Bedenken jedes Juristen" nicht unterdrücken zu können. Bei einer Blankovollmacht, wie sie die Regierung erhalten habe, wisse man nicht, wer sie ausfülle und wie sie ausgefüllt werde. Man habe die schlechten Erfahrungen mit den bayerischen Volksgerichten noch nicht vergessen. Hölder[3]) und Nöldeke[4]) weisen darauf hin, wie sehr frühere Sondergerichte versagt hätten. Baumbach[5]) erinnert an die Willkür und Rechtsunsicherheit, die die Wuchergerichte zur Folge gehabt hätten. Man beschreite einen höchst gefährlichen Weg. „Wer kann ahnen, was uns die nahe Zukunft bringt. Man zeigt denen, die man bekämpfen will, mit den Sondergerichten eine Waffe, die sie eines Tages gegen die führen möchten, die sie jetzt schwingen". Schließlich wendet er sich noch gegen die Vorschrift des Kap. II Abs. II. Würden die Sondergerichte als Gerichte der Länder gebildet, dann sei die Ausübung des Begnadigungsrechts jeder Einheitlichkeit entzogen.

Auf noch schärferen Widerspruch stieß in der Kritik die auf Grund der Ermächtigung ergangene Sondergerichts-VO. v. 9. 8. 32. Gerland[6]) schreibt: unter den NotVOen der letzten Zeit gehe sie am weitesten in der Außerachtlassung der dem Beschuldigten gegebenen Rechtsgarantien. Es entsteht die prinzipielle Frage, ob in einem Rechtsstaat ein solch summarisches, fast standrechtliches Verfahren überhaupt tragbar sei. Die Bestimmung des § 14 über die Beweisbeschränkung sei geradezu ungeheuerlich, wenn man bedenke, daß die Entscheidung des Gerichts unanfechtbar sei. Ein eininstanzliches Verfahren, das nicht ein nach allen

[1]) S. 203.
[2]) JW. 1931 S. 3055.
[3]) DRZ. 1932 S. 113.
[4]) MKrPs. 1932 S. 15.
[5]) DJZ. 1931 Sp. 1287.
[6]) DJZ. 1932 Sp. 1182 ff.

Richtungen hin garantiertes Rechtsverfahren sei, sei auch in Notzeiten unmöglich. Siegert[1]) bemängelt die Abhängigkeit des Sondergerichts von dem Antrag der Staatsanwaltschaft gem. § 4 VO. Anstelle einfacher gesetzlicher Zuständigkeitsregelung zeige sich darin eine Hinneigung zu polizeistaatlichen Methoden und eine der Rechtssicherheit abträgliche Mannigfaltigkeit der Zuständigkeiten[2]).

IV. Die geäußerten Bedenken waren zum überwiegenden Teil nicht berechtigt. Die Rechtsgültigkeit der Vorschrift steht nach der Entwicklung, die Art. 48 II in jenen Jahren erfahren hat, außer Zweifel. Die Praxis, die mehrfach und noch in neuerer Zeit von der Ermächtigung Gebrauch gemacht hat, bestätigt dies. Eine Gefährdung des Rechtsstaats ist durch den Erlaß der Sondergerichts-VOen nicht eingetreten. Der Wegfall gewisser Garantien, die das ordentliche Verfahren bietet, wird durch die Art der Besetzung der Gerichte und die Erleichterung des Wiederaufnahmeverfahrens und ähnliche Sicherungsmaßnahmen im wesentlichen ausgeglichen. Als berechtigter erwiesen sich die Befürchtungen über die Ausübung des Begnadigungsrechts, soweit die Sondergerichte von 1932 in Betracht kommen. Die Verschiedenheit der politischen Auffassung der einzelnen Landesregierungen führte zu einer wenig einheitlichen Handhabung des Gnadenrechts.

Die Sondergerichte des Jahres 1932 blieben ohne Wirkung. Denn für die Gegner des Weimarer Staats ging es ums Ganze. Sie ließen sich auch durch noch so erhebliche Verschärfung der Strafdrohungen und noch so schnelle und strenge Aburteilung im Sondergerichtsverfahren nicht abschrecken. Der nat.soz. Staat bedarf der von ihm eingerichteten Sondergerichte solange, als die Tätigkeit staatsfeindlicher Kreise noch nicht völlig zum Stillstand gekommen ist. Sie dienen ausschließlich zur Bekämpfung dieser Bestrebungen und bilden nicht etwa eine Waffe, die der Nationalsozialismus aus Rachegefühlen jetzt gegen diejenigen führt, die sie früher gegen ihn geschwungen haben.

[1]) MKrPs. 1933 S. 43.

[2]) Im Reichstag war die VO. Gegenstand lebhafter Meinungsverschiedenheiten und zahlreicher Aufhebungsanträge; vgl. RT.-Sitzung v. 30. 8. 32 Anträge Nr. 28, 51, 52 und RT.-Sitzung v. 6. 12. 32 Anträge Nr. 15 und 19 (Verhandlungen des RT. Bd. 454 und 455), ferner RT.-Sitzung v. 9. 12. 32 Bd. 455 S. 95 C, 96 B, 103 B, 105 A.

V. Sonstige Bestimmungen.

I. § 4 Kap. I ändert und ergänzt die Vorschrift des § 212 über das vereinfachte Verfahren vor dem Amtsgericht, das sog. Schnellverfahren[1]), in zweifacher Hinsicht.

1. § 4 I bestimmt, daß, soweit im Schnellverfahren eine Ladung zur Hauptverhandlung stattfindet, die Ladungsfrist statt einer Woche, wie sie für das gewöhnliche Verfahren gem. § 217 vorgeschrieben ist, 3 Tage beträgt und sogar auf 24 Stunden herabgesetzt werden kann. — Der Entwurf EG. enthielt keinen Vorschlag in dieser Richtung. Die Aenderung entspricht aber den in der Praxis hervorgetretenen Bedürfnissen[2]). In den zahlreichen Fällen, in denen der Beschuldigte sich weder freiwillig stellte noch infolge vorläufiger Festnahme vorgeführt wurde, eine Ladungsfrist also eingehalten werden mußte (§ 202 I)[3]), stand die Dauer der Frist einer energischen Handhabung des Schnellverfahrens entgegen[3]a).

Die neue Bestimmung trägt wesentlich zur schleunigen Aburteilung einer Straftat bei. Sie wird daher als Verbesserung des Verfahrens mit Recht durchweg begrüßt[4]).

2. § 4 II gibt dem Gericht die Befugnis, wenn sich zeigt, daß eine Sache zur Verhandlung im Schnellverfahren nicht geeignet ist, durch Beschluß[5]) die Sache an die Staatsanwaltschaft zurückzuverweisen mit der Wirkung, daß die Klage als nicht erhoben gilt. — Auch diese Bestimmung will einem Bedürfnis der Praxis entsprechen. Schon der Entw. EG. gewährte in Art. 70 Z. 117 dem Gericht das Recht der Rückverweisung. Die Bestimmung des Entw. wurde von der VO. v. 6. 10. 31 wörtlich übernommen. Kurze Zeit vorher hatte die VO. v. 28. 3. 31 in § 14 III für die in dieser VO. mit Strafe bedrohten und im Schnellverfahren abzuurteilenden Delikte dasselbe bestimmt.

---

[1]) Ueber die Entwicklung des Schnellverfahrens und die Bedeutung, die dieses Verfahren durch die NotVOen erlangt hat, s. u. S. 125 ff.

[2]) Dörffler JW. 1931 S. 2895.

[3]) Eine Reihe von NotVOen erklärten das Schnellverfahren für die Aburteilung bestimmter Straftaten für zulässig, auch wenn die Voraussetzungen des § 212 nicht vorlagen; s. u. S. 125 ff.

[3]a) Koffka-Schäfer S. 83.

[4]) Dörffler aaO.; Nöldeke MKrPs. 1932 S. 15.

[5]) der nicht angefochten werden kann, § 4 IV 3.

Nach der Begründung des Entw.[1]) sind Fälle denkbar und, wie Nöldeke[2]) ausführt, auch vorgekommen, in denen sich im Laufe der Hauptverhandlung ergab, daß die Sache noch einer weiteren Vorbereitung, insbesondere z. B. hinsichtlich der Strafbemessung, bedurfte. In solchen Fällen war bisher, da das Gericht nicht die Möglichkeit hatte, das summarische Verfahren für ungeeignet zu erklären, nur schwer Abhilfe zu schaffen. Die Staatsanwaltschaft, an die die Sache nunmehr zurückverwiesen wird, muß die Sache dann im gewöhnlichen Verfahren weiter verfolgen, d. h. sie muß ein Ermittlungsverfahren einleiten und nach dessen Abschluß, sofern hinreichender Tatverdacht vorliegt, eine Anklageschrift einreichen; sie kann aber auch, da nach der Zurückverweisung die öffentliche Klage als nicht erhoben gilt, beim Nichtvorliegen hinreichenden Tatverdachts das Verfahren einstellen.

Die Begründung des Entwurfs ist so einleuchtend, daß die Vorschrift des § 4 II in der Kritik nirgends auf Widerspruch stößt. Die Bestimmung gibt dem Gericht die erforderliche Handlungsfreiheit. Sie ist aber auch für die Staatsanwaltschaft von Vorteil. Denn auch sie erlangt durch die richterliche Zurückverweisung ihre Handlungsfreiheit zurück[3]). Das künftige Recht wird die Vorschrift als zweckmäßig beibehalten.

II. Kap. I § 5 erweitert im Verfahren vor dem Amtsrichter und dem Schöffengericht die Möglichkeit, den Angeklagten von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden. Bisher durfte der Angeklagte gem. § 233 I vom Erscheinen nicht entbunden werden, wenn es sich um ein Verbrechen handelte, das nicht nur wegen Rückfalls Verbrechen war. Nunmehr bestimmt § 5, daß bei Verbrechen allgemein eine Entbindung möglich ist, sofern es sich um eine Sache von minderer Bedeutung handelt. Die VO. weicht hier wesentlich vom Entw. EG. ab. Art. 70 Z. 130 wollte nur noch bei Vergehen und Uebertretungen, nie bei Verbrechen, auch wenn es sich nur um Rückfallsverbrechen handelte, die Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen zulassen, den geltenden Rechtszustand also einengen. Den Grund für diese Ab-

[1]) S. 80.
[2]) aaO.
[3]) Siegert GS. Bd. 102 S. 36 f.

weichung vom Entw. EG. bilden finanzielle Erwägungen: die Vorschrift verfolgt „prozeßökonomische Zwecke, entlastet aber auch die Staatskassen von den Aufwendungen für die Hin- und Rückreisen mittelloser Beschuldigter zum Orte der Hauptverhandlung (§ 72 Z. 7 GKG.)“[1]).

Die Bestimmung fand nicht überall Beifall. Vor allem Nöldeke[2]) macht Bedenken geltend. Man könne sich schwer denken, daß ein Verbrechen für einen Angeklagten sich als eine Sache von „minderer Bedeutung“ darstelle, besonders wenn man in Betracht ziehe, welche Bedeutung gerade der Persönlichkeit im modernen Strafverfahren zugemessen werde. Dazu komme, daß durch einen ersuchten Richter dem Angeklagten der Antrag auf Entbindung leicht suggeriert werden könne.

Diese Einwände sind berechtigt. Konnten sie angesichts der finanziellen Notlage, die zur Ausnutzung aller Ersparnismöglichkeiten zwang, vielleicht auch außer Acht gelassen werden, im künftigen Strafverfahren, das die Persönlichkeit des Täters in den Mittelpunkt zu stellen sucht, muß jedenfalls die Möglichkeit zur Entbindung erheblich eingeschränkt werden; denn eine zuverlässige Beurteilung des Täters ist nur möglich, wenn der Richter in der Hauptverhandlung einen persönlichen Eindruck von dem Täter erhält.

III. Kap. I § 6 bestimmt, daß eine Revision, über die das Oberlandesgericht zu entscheiden hat, durch Beschluß verworfen werden kann, wenn das Oberlandesgericht sie einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet. — Bisher stand diese Befugnis gem. § 349 I Z. 2 nur dem RG. zu, das Oberlandesgericht mußte über die Revision durch Urteil nach vorausgegangener mündlicher Verhandlung entscheiden. Um auch die Oberlandesgerichte von der zeitraubenden und kostspieligen Arbeit zu entlasten, die das umständliche Urteilsverfahren verursachte, sah schon der Entw. EG. in Art. 70 Z. 190[3]) für alle Revisionsgerichte die Möglichkeit vor, in einer Reihe von Fällen über die Revision durch Beschluß zu entscheiden. Die NotVO. v.

[1]) Dörffler JW. 1931 S. 2895.
[2]) aaO. S. 22.
[3]) S. 94.

6. 10. 31 übernahm aus Art. 70 Z. 190 d. Entw. den Fall der offensichtlichen Unbegründetheit[1]).

Die neue Vorschrift findet in der Kritik fast durchweg Billigung[2]). Mit Recht tritt Hettner[3]) der Auffassung[4]) entgegen, daß nunmehr über die Rechtsstellung des Revision Heischenden nicht das Rechtsempfinden, sondern das Verwaltungsschema entscheide. Er stellt fest, daß auch im Beschlußverfahren eine ebenso sorgfältige Prüfung stattfinde, wie im Verfahren mit mündlicher Verhandlung. „Wenn aber auf Grund der Prüfung alle Richter einstimmig nicht daran zweifeln, daß das Vorbringen in keiner Weise geeignet ist, die rechtliche Würdigung des festgestellten Tatbestandes zu beeinträchtigen oder Verfahrensverstöße aufzudecken, dann kann unbedenklich das einfachere und schneller einsetzende Beschlußverfahren gewählt werden". — Die Bestimmung hat sich in der Praxis segensreich ausgewirkt[5]). Sie führte durch Einsparung von Sitzungen, Zeugengebühren, Arbeit der Begründung usw. zu einer fühlbaren Entlastung der Oberlandesgerichte. Sie wird daher auch im künftigen Recht Geltung haben.

IV. Kap. I § 11 bringt neben den §§ 7 (Möglichkeit der Einstellung) und 8 (Beschränkung der Rechtsmittel) mittelbar eine weitere Erschwerung der Privatklagen. Nach § 379 III finden für die Bewilligung des Armenrechts im Privatklageverfahren dieselben Bestimmungen wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung. § 11 d. VO. regelt nun die Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten neu und bestimmt, daß ein Anspruch auf Bewilligung des Armenrechts nur gegeben ist, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg bietet. Dies bedeutet für das Privatklageverfahren, daß die Bewilligung des Armenrechts besonders dann versagt wird, wenn ein schutzwürdiges Interesse des

[1]) Die übrigen Fälle d. Entw. setzten gewisse, im Entw. gleichzeitig vorgesehene Aenderungen des Strafrechts und Strafverfahrens voraus.

[2]) Baumbach DJZ. 1931 Sp. 1285; Wunderer LZ. 1932 Sp. 73 f; Nöldeke aaO. S. 21.

[3]) DRZ. 1931 S. 395.

[4]) die in einem Aufsatz des Generalanzeigers von Dortmund v. 13. 10. 31 vertreten ist.

[5]) Schwarz, Handbuch S. 1484.

Verletzten an der Bestrafung nicht besteht, „da in diesen Fällen anzunehmen ist, daß eine nicht das Armenrecht beanspruchende Partei bei verständlicher Würdigung des Falles von der Erhebung der Klage absehen werde“[1]). — Die Vorschrift ist zweckmäßig. Sie verhindert mutwillige Klagen.

V. Der 7. Teil der VO., betitelt „Bekämpfung politischer Ausschreitungen“, enthält neben der Festsetzung von Strafbestimmungen für politische Straftaten einige verfahrensrechtliche Vorschriften.

1. § 8 gab der Polizei die Befugnis, Personen, die auf frischer Tat bei einem Verbrechen oder Vergehen betroffen wurden, das mittels einer Waffe begangen oder dessen Strafbarkeit durch unbefugtes Führen einer Waffe begründet wurde, bis zur gerichtlichen Verhandlung in polizeiliche Haft zu nehmen, wenn die Inhaftnahme im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich war. Gegen die Anordnung der Haft war nur die Beschwerde im Aufsichtswege zulässig. Bestritt der Verhaftete die Begehung der Tat, so entschied gem. § 7 IV auf seinen Antrag der Amtsrichter des Bezirks, in dem die Haft vollstreckt wurde, darüber, ob dringender Tatverdacht vorlag. Verneinte er den dringenden Tatverdacht, so war die Haft aufzuheben. Bejahte er die Frage, so konnte der Verhaftete eine neue Entscheidung des Amtsrichters nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel beantragen. Im übrigen trat eine Aufhebung der Haft nur ein, wenn und solange gegen den Verhafteten die gerichtliche Untersuchungshaft verhängt wurde oder 3 Monate seit Inhaftnahme verflossen waren.

Zweck der Vorschrift war es, eine Beschleunigung der gerichtlichen Aburteilung zu erreichen und die erfahrungsgemäß bei derartigen Delikten besonders hohe Verdunklungsgefahr zu beseitigen[2]). Sie bedeutete eine erhebliche Erweiterung der Befugnisse der Exekutivbehörden[3]). Denn unabhängig von der Entscheidung des Richters konnte die Polizei wegen Verdunklungsgefahr die Haft auch dann anordnen, wenn der Richter seinerseits von der Verhaftung

[1]) § 11 II; Dörffler JW. 31 S. 2893.
[2]) Hoche DJZ. 1931 Sp. 1277 ff, 1283.
[3]) Häntzschel S. 76.

absah[1]). Die dem Amtsrichter gewährte Kontrolle bezog sich nur auf die Frage, ob dringender Tatverdacht vorlag oder nicht. Ueber die Berechtigung der Haft, insbesondere ob die öffentliche Sicherheit die Inhaftnahme erforderte, hatte er nicht zu entscheiden. Es war Sache der Polizei, aus der Feststellung des Amtsrichters die Folgerungen zu ziehen. Der Amtsrichter wurde lediglich „kraft besonderer Vorschrift in einem Verwaltungsverfahren tätig, um die Feststellung einer für dieses Verfahren wesentlichen Voraussetzung unter richterlicher Garantie zu stellen“[2]).

Die Bestimmung fand im Schrifttum teilweise starke Ablehnung. In der Möglichkeit, den Beschuldigten bis zu 3 Monaten in Polizeihaft zu nehmen, insbesondere auch dann noch, wenn das Gericht im Strafverfahren die Anordnung der Untersuchungshaft ablehnte, sieht Siegert[3]) eine Gefährdung des Rechtsstaates. „Die Schatten aus den Zeiten der Demagogenverfolgungen nach 1815, wo ebenfalls polizeiliche Verhaftungen ohne die Garantien eines gerichtlichen Verfahrens stattfanden, tauchen hier am Horizont auf. Selbst eine radikale Diktatur hätte es nicht nötig, die Bestimmungen noch zu verschärfen.“

Soweit sich diese Kritik aus rechtsstaatlichen Gründen gegen die Beschränkung der persönlichen Freiheit wendet, ist sie mit der heutigen Staatsauffassung nicht vereinbar. Anlaß zur Beanstandung gab aber die praktische Handhabung der Bestimmung durch die damaligen Exekutivbehörden, die ihr freies Ermessen bei der Anordnung der Haft häufig willkürlich handhabten.

Die Bestimmung des § 8 wurde wörtlich von § 17 d. VO. des RPr. gegen politische Ausschreitungen v. 14. 6. 32[4]) übernommen und verlor ihre Wirksamkeit mit der Aufhebung dieser VO. durch die VO. d. RPr. zur Erhaltung des inneren Friedens v. 19. 12. 32[5]).

2. § 4 schuf die Möglichkeit, periodische Druckschriften, die den Beziehern einer verbotenen Druckschrift[6]) als

[1]) Häntzschel S. 75.
[2]) Koffka-Schäfer S. 92.
[3]) MKrPs. 1932 S. 40 Anm. 4.
[4]) RGBl. I S. 297.
[5]) RGBl. I S. 548.
[6]) § 12 d. VO. v. 28. 3. 31 und § 1, § 2 d. VO. v. 10. 8, 31 s. u. S. 122 ff.

Ersatz zugestellt wurden, auf bestimmte Dauer zu verbieten. Gegen das Verbot war die Beschwerde zulässig. Als letzte Instanz für das Beschwerdeverfahren wurde entsprechend den Vorschriften der §§ 13 und 15 d. VO. v. 28. 3. 31[1]) ein Senat des RG. bestimmt.

Die Vorschrift des § 4 wurde ihrem Inhalt nach übernommen durch die §§ 6 III, 7 d. VO. d. RPr. gegen politische Ausschreitungen v. 14. 6. 32 und aufgehoben durch die VO. d. RPr. zur Erhaltung des inneren Friedens v. 19. 12. 32.

Kapitel III.

Kritik der Verordnung.

I. Wie die Mehrzahl der einzelnen Bestimmungen, so fand auch die VO. als Ganzes in der Oeffentlichkeit eine wenig günstige Aufnahme.

Die Kritik richtet sich zunächst gegen die äußere Gestalt und das Zustandekommen der VO. — Stoll[2]) bemängelt, daß die Notgesetzgebung, deren Ziel es sei, Zeit und Kosten zu sparen, selbst unnötige Kosten verursache durch die Art, wie sie die VOen in Teile, Kapitel und Paragraphen einteile. Für alle, die die VO. anführen und lesen müßten, bedeute dies eine unwirtschaftliche Verschwendung von Zeit, Papier und Arbeitskraft. Es sei nicht zu hoch gegriffen, wenn man die durch das Zitierübel der VOen entstehenden Unkosten in die Hunderttausende schätze. Aehnlich meint Siegert[3]), die Bestrebungen der Regierung zur Vereinfachung der Rechtspflege könnten erst dann volkstümlich werden, wenn sie selbst damit beginne, und die Zitierung der VOen vereinfache. — Eine weitere Erschwerung der Anwendung der VO. sieht Stoll[4]) in dem Fehlen einer Begründung, die von Amts wegen im Anschluß an den Text hätte veröffentlicht werden können. Durch eine Begründung lasse sich eine dem Willen des Gesetzgebers entsprechende Auslegung des neuen Rechts mit größerer Sicherheit errei-

[1]) vgl. dazu im einzelnen u. S. 122 ff.

[2]) DJZ. 1931 Sp. 1443. Der Aufsatz Stolls bezieht sich auf das gesamte vorangegangene NotVOrecht.

[3]) DRZ. 32 S. 203 Anm. 5.

[4]) aaO.

chen. — Fraenkel[1]) nimmt Anstoß daran, daß die seit langem vorbereitete NotVO. bis zum Erlaß nicht nur breitesten Volkskreisen, sondern auch den nächstbeteiligten Instanzen vorenthalten worden sei. „Die Knecht-Rupprechts-Methode, aus dem großen NotVO.-Sack die einzelnen Maßnahmen erst am Tage der Bescherung bekannt zu geben, scheidet die Mitwirkung der öffentlichen Meinung an Vorgängen aus, die das gesamte öffentliche Leben nachhaltigst bestimmen. Staatsinteressen hätte es nicht beeinträchtigt, wenn die Pläne der Regierung für den der Rechtspflege gewidmeten Teil vorher den an Justizfragen interessierten Volkskreisen zur Diskussion und Begutachtung unterbreitet worden wären."

Weitere Angriffe richten sich gegen die Rechtsgültigkeit der VO.[2]). Art. 48 II gestatte nur Maßnahmen zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die VO. bezwecke aber, wie ihr Titel besagt, die Erzielung von Ersparnissen und die Sicherung von Wirtschaft und Finanzen. Sie werde daher durch Art. 48 nicht gedeckt. Auch dürfe, schreibt Meyer[3]), Art. 48 II nach dem Sinn der Verfassung nur ein augenblickliches Hilfsmittel sein und nicht eine Handhabe für eine organische Gesetzgebung bilden.

Wie schon im Anschluß an die VO. v. 1. 12. 30, so brach auch jetzt ein Sturm der Entrüstung los gegen die Heranziehung der Justiz bei den Sparmaßnahmen. Die Rechtspflege sei eine so hohe Kulturaufgabe des Staates, daß eine lediglich aus Ersparnisgründen vorgenommene Verminderung von Rechtsgarantien nicht zu verantworten sei[4]). Es sei nicht richtig, meint Held[5]), daß es noch gleichwichtige andere Kulturaufgaben, wie etwa das Bildungswesen, gebe. Ein gesunder Staat setze eine gesunde Rechtspflege voraus. Bestehe die Gefahr, daß aus Mangel an Mitteln die Aufrechterhaltung einer geordneten Rechtspflege überhaupt in Frage gestellt werde, so sei es notwendig, diese Mittel überall anders herzunehmen, nur die Rechtspflege dürfe nicht berührt werden. Ueberdies sei es sehr zweifelhaft, ob der finanzielle Erfolg der Einsparungen ein nen-

[1]) S. 130.
[2]) vgl. Böhm JW. 1932 S. 3040.
[3]) DJZ. 1931 Sp. 1436.
[4]) vgl. dazu Volkmar JW. 1931 S. 2889.
[5]) JW. 1931 S. 3053 ff.

nenswerter sein werde. Die Justiz, so klagt Meyer[1]), sei für das System, das die Reichsregierung verkörpere, ebenso Ersparnisfaktor geworden wie die Gehälter der Beamten, die dieses System bisher durch ihre Tüchtigkeit erhalten hätten. — Held[2]) und Meyer[1]) machen ferner der Justizverwaltung den Vorwurf, sie beuge sich viel zu sehr dem Drucke der Finanzverwaltung, die von der Justiz Unmögliches verlange und die besonderen Verhältnisse in der Justiz nicht in Betracht ziehe. Andere[3]) werfen der Regierung vor, sie beschränke sich nicht auf die Regelung wirklicher Notstände, sondern benütze die Gelegenheit, um legislatorische Lieblingsgedanken auf bequeme Weise zu verwirklichen.

Am meisten aber und in beweglichen Worten wird darüber geklagt, daß die VO. die Grundlagen des Rechtsstaates und das Vertrauen in die Rechtspflege in einer Weise erschüttert habe, die nicht wieder gut zu machen sei. Man gibt zwar zum Teil zu[4]), daß die VO. die Rechtspflege beweglicher gemacht und vereinfacht habe. Aber diese Vereinfachung gehe auf Kosten der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit. Sie sei in einem Rechtsstaat auf die Dauer unmöglich. Schon die VO. v. 1. 12. 30 habe der Rechtspflege und dem Vertrauen des Volkes in sie schweren Schaden zugefügt. Trotz der Warnungen, Vorstellungen und Bitten aller derer, die im täglichen Leben die bitteren Erfahrungen der letzten VO. hätten machen müssen, gehe die neue VO. auf diesem Wege weiter. Die Maßnahmen des 6. Teils der VO. seien von demselben Ungeist getragen wie die Vorschriften im 9. Teil der VO. v. 1. 12. 30. Die VO. sei eine Stillegungsanzeige der Justiz[5]). Statt in einer Zeit verwirrter Rechtsbegriffe, schwankender Rechtsgrundlagen und schwindenden Vertrauens die Rechtspflege auf höchstem Stand zu halten, greife die VO. in öffentliche und private Rechte ein, die man, wie Baumbach erklärt[6]), „bisher als unerschütterlichen Besitz betrachten durfte". Eine solche

---

[1]) aaO.

[2]) JW. 1931 S. 3053 ff.

[3]) so Fraenkel aaO.

[4]) vgl. zB. Meyer aaO.

[5]) Held aaO.

[6]) Baumbach DJZ. 1931 Sp. 1288.

Art der Gesetzgebung werde — so prophezeit Meyer[1]) — schließlich zum Zusammenbruch des Rechtssystems führen[2]).

II. Der Kritik, die an der äußeren Form der VO. geübt wird, kann man die Berechtigung nicht absprechen. Jeder, der sich mit der VO. näher beschäftigt, wird die Kritik Stolls an der umständlichen Einteilung der NotVOen unterschreiben[3]). Sie erschwert die Handhabung ungemein und bedeutete in Zeiten wirtschaftlicher Not das Gegenteil von wirtschaftlichem Handeln. — Dadurch, daß der Reichstag bei der Entstehung der VO. nicht beteiligt war, wurden zwar Widersprüche, Kompromisse und Unklarheiten, wie sie mit dem Wesen der parlamentarischen Tätigkeit verknüpft sind, vermieden; der Wegfall des Reichstags bedingte aber zugleich den Mangel an Materialien, die sonst in der Begründung der Entwürfe, den Berichten der Ausschüsse usw. enthalten waren, und einen Anhalt für den Willen des Gesetzgebers boten. Deshalb hätte eine von der Regierung der VO. beigegebene Begründung zahlreiche Zweifelsfragen, die gerade die Vorschriften über die Rechtspflege in der Praxis hervorriefen[4]), von vornherein unmöglich gemacht oder ihnen wenigstens den Weg zu einer mit dem Willen des Gesetzgebers übereinstimmenden Lösung gewiesen. — Angesichts der Dringlichkeit der zu treffenden Sparmaßnahmen verbot es sich dagegen von selbst, die in Aussicht genommenen Vorschriften der Oeffentlichkeit zur Begutachtung zu unterbreiten. In einer politisch so bewegten Zeit war überdies eine sachliche und fruchtbare Diskussion nicht zu erwarten.

Zu Unrecht wurde die Rechtsgültigkeit der VO. in Zweifel gezogen. Der Reichstag hatte sich seit langem

---

[1]) Meyer aaO.

[2]) Einige Zeit vorher schrieb Meyer (DJZ. 1930 Sp. 23 ff): Zu große Sparsamkeit sei der Ruin jeder Gerechtigkeit. Sie gefährde aber nicht nur die Sicherheit der Rechtspflege, sie sei auch ein Schrittmacher für den Unitarismus. In ernster Sorge erhebe er den Mahnruf: „eine übertriebene Sparsamkeit in der Justiz gefährdet den deutschen Rechtsstaat. Sie gefährdet aber auch in den Ländern deren Justizhoheit".

[3]) Zur Anführungsweise von Rechtsquellen vgl. Hartrodt DR. 1938 S. 21 ff.

[4]) vgl. zB. die umfangreiche Rechtssprechung zu Auslegung des § 7 der VO.

als normaler Gesetzgebungsfaktor infolge seiner Zersplitterung in zahlreiche Parteien selbst ausgeschaltet. Er war nicht mehr imstande, ein zusammenhängendes Wirtschafts- und Finanzprogramm aufzustellen und durchzuführen. Da aber ohne einheitliche Richtlinien zur Sicherstellung der Wirtschaft die Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung bei ihrer engen Verflechtung mit Wirtschaft und Finanzen gefährdet schien, sah sich der RPr., wie schon im Jahre 1930 genötigt, „die in Art. 48 II eröffneten Möglichkeiten bis aufs äußerste und über die Grenzen hinaus auszunutzen, innerhalb deren sich diese Einrichtung nach dem Sinn der Verfassungsurkunde bewegen sollte“[1]). Er war gezwungen, den wirtschaftlichen und finanziellen Ausnahmezustand durch den Erlaß von VOen wirtschaftlichen und finanziellen Inhalts zu begegnen[2]). In der Entscheidung Bd. 66 S. 256 ff[3]) befaßt sich auch das RG. mit der Rechtsgültigkeit der VO. Es stellt fest, daß die Vorschriften über die Strafrechtspflege ihrer Art nach geeignet seien, die Wiederherstellung einer erheblich gestörten öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu fördern, da sie auf die beschleunigte Erledigung von Strafsachen, an der um der öffentlichen Ordnung willen gelegen sei, abzielten. Die Praxis hat sich mit Recht von Anfang an auf den Boden der Rechtsgültigkeit gestellt.

Der bestehenden Notlage gegenüber war auch der Einwand, die Rechtspflege als höchste Kulturaufgabe eines Staates müsse von jeder Sparaktion verschont bleiben, nicht am Platze. Alle Zweige staatlicher Tätigkeit hatten Einschränkungen auf sich nehmen müssen, nur die Rechtspflege und im besonderen die Strafrechtspflege war von Eingriffen bisher verschont geblieben. Nun, nach den Juliereignissen, war die Not so groß geworden, daß auch auf diesem Gebiet finanzielle Beschränkungen sich als unumgänglich erwiesen[4]).

Versucht man, sich über den Inhalt der VO. als Ganzes, über ihre Auswirkungen auf die Rechtspflege ein Urteil zu bilden, so muß man zunächst feststellen, daß die VO. sichtlich bestrebt ist, den besonderen Verhältnissen der Straf-

[1]) RG. Bd. 66 S. 260.
[2]) grundsätzliche Ausführungen dazu bei C. Schmitt S. 10 ff.
[3]) vgl. auch RG. 59, 30 und 65, 364.
[4]) vgl. Volkmar JW. 1931 S. 2889.

rechtspflege Rechnung zu tragen, daß sie bei ihren Sparmaßnahmen vorsichtig und behutsam zu Werke gegangen ist. Eingriffe grundsätzlicher Art hat sie fast gänzlich vermieden. Obwohl es mit Hilfe des Art. 48 möglich gewesen wäre, die seit langem geplante und vielerörterte Justizreform durchzuführen, hat sie sich auf Maßnahmen beschränkt, die die Grundfragen des Verfahrens nicht berührten, die aber eine erhebliche Senkung der Kosten der Rechtspflege erwarten ließen. Hätten diejenigen, die die VO. in Bausch und Bogen verwarfen, mehr auf das geachtet, was die VO. nicht getan hat, so wären sie wohl mit ihren düsteren Prophezeiungen von dem Untergang des Rechtsstaates und der Beseitigung des Vertrauens auf Recht und Gerechtigkeit zurückhaltender gewesen. Es war von vornherein anzunehmen, daß die verhältnismäßig geringfügigen Aenderungen in der Praxis keine Verschlechterung der Rechtspflege herbeiführen würden. Die Folgezeit hat dies bestätigt: von wenigen Ausnahmen abgesehen, haben sich die Vorschriften der VO. bewährt. Es hat sich gezeigt, daß sie zum überwiegenden Teil nicht bloß „als vorübergehende Maßnahmen während der dringendsten Notzeit" tragbar gewesen sind, sondern daß sie als Grundlage für einen späteren Ausbau dienen konnten oder daß sie geeignet sind, als dauernde Bestandteile in das künftige Recht übernommen zu werden[1]).

Wenn so das Urteil über die VO. im Gegensatz zu der Mehrzahl der Kritiker ein günstiges ist, darf doch nicht übersehen werden, daß die Regierung bei Erlaß der VO. nicht das Bewußtsein und den Willen hatte, eine Verbesserung des Strafverfahrens herbeizuführen, daß ihre Maßnahmen vielmehr in allererster Linie von dem Gedanken der Senkung der Rechtspflegekosten getragen waren[2]). Für sie bedeutete die VO. ein notwendiges Uebel, eine Notlösung

[1]) vgl. die Ausführungen bei den einzelnen Bestimmungen oben.

[2]) Das trifft jedenfalls für diejenigen Bestimmungen zu, die mit dem Grundgedanken des Entw. EG. in Widerspruch stehen; aber auch bei denjenigen Vorschriften, die mit den Vorschlägen des Entwurfs übereinstimmen, war der Sparzweck ausschlaggebend. Daneben sind letztere wohl auch deshalb in die VO. aufgenommen worden, damit sie als auch für normale Zeiten seit längerem in Aussicht genommene und gebilligte Bestimmungen der VO., die in ihren Kernstücken neue Wege ging, in der Rechtsöffentlichkeit eine gute Aufnahme sicherten.

aber keine Prozeßreform. Man hoffte, besonders diejenigen Vorschriften der VO., die die Rechte des einzelnen beschränkten, nach Besserung der Wirtschaftslage wieder rückgängig machen zu können. — Die inzwischen eingetretene Wandlung in unserem Rechtsdenken hat dies verhindert. Unsere heutige Rechtsanschauung, die das Verhältnis des Einzelnen zum Ganzen anders wertet und eine schnelle und schlagkräftige Strafjustiz fordert, erblickt in der VO. eine Verbesserung der Strafrechtspflege, weil sie zur Entlastung der Gerichte, zur Beschleunigung des Verfahrens und zur Beschränkung der übermäßig ausgebildeten Rechte des Einzelnen beigetragen hat.

Zweiter Teil.

Die Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 RGBl. I S. 285 ff.

Kapitel I.

Allgemeines.

I. Trotz der zahlreichen NotVOen des Jahres 1931 schritt der wirtschaftliche Niedergang des Reiches unaufhaltsam vorwärts. Die schon vorher zerrüttete Wirtschaft vermochte sich von den Ereignissen des Juli 1931 und ihren Nachwirkungen nicht mehr zu erholen. Auch durch weitere einschneidende NotVOen gelang es der Regierung Brüning nicht, eine Besserung der wirtschaftlichen Lage herbeizuführen. Dazu drängte der innerpolitische Kampf der Parteien um die Macht im Staate zur Entscheidung. So trat die Regierung Brüning schließlich zurück und machte am 1. Juni 1932 dem Kabinett v. Papen Platz. Dieses ging nach Uebernahme der Geschäfte sofort an die Verwirklichung seines Wirtschaftsprogrammes, das sich eine Entlastung und Belebung der Wirtschaft zum Ziele gesetzt hatte. In der Reihe der wiederum im Wege von NotVOen getroffenen Maßnahmen findet sich die VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und der Verwaltung vom 14. Juni 1932.

Die bisherige Regierung hatte sich gescheut, an den grundlegenden Gesetzen der Rechtspflege im Wege von

NotVOen Aenderungen größeren Umfangs vorzunehmen. Die VOen der Jahre 1930 und 1931 hatten sich daher mit verhältnismäßig geringfügigen Eingriffen begnügt. Nachdem aber alle Gebiete des öffentlichen Lebens immer wieder bis an die Grenze des Möglichen zu den Einsparungen herangezogen worden waren, hielt die neue Regierung es für unumgänglich, nunmehr auch in der Rechtspflege schwerwiegende Eingriffe, insbesondere Eingriffe in das System der Strafrechtspflege und den Aufbau der Strafgerichte, vorzunehmen. Zwar waren die grundsätzlichen Bedenken gegen eine Aenderung der Prozeßgesetze im Wege der NotVO. nicht kleiner geworden. Wenn man sich trotzdem über diese Bedenken hinwegsetzte, und sich zu radikalen Maßnahmen entschloß, so geschah dies, wie sich der damalige Staatssekretär im RJustMin. Schlegelberger[1]) ausdrückte, „unter der Diktatur der Armut". „Nicht mehr stand zur Entscheidung, ob wir diese oder jene Rechtsordnung wünschen, sondern es galt, rechtzeitig sicherzustellen, daß wir nicht etwa auf die staatliche Einrichtung des Rechtszuges überhaupt verzichten müssen. Nicht mehr um das Wie, sondern um das Ob handelte es sich. Richtiger hätte man die NotVO. VO. zur Erhaltung der Rechtspflege benannt". Kein Einsichtiger könne sich mehr der Erkenntnis verschließen, ergänzt Schäfer[2]) diese Ausführungen, daß die finanzielle Notlage nicht eine vorübergehende Erscheinung von kurzer Dauer sei, sondern daß sie wohl auf Jahre hinaus bestehen werde, und daß es daher gelte, rechtzeitig vorzubeugen, daß nicht eines Tages die Rechtspflege aus Mangel an Mitteln überhaupt zum Stillstand komme. Mit Sicherheit hätte man damit rechnen müssen, daß die Finanzverwaltung in der Zukunft bei jeder neuen Sparaktion gezwungen sein würde, auch von der Rechtspflege weitere Einschränkungen zu fordern, und daß so durch den Zwang der Tatsachen ein weiterer schrittweiser Abbau unvermeidbar sein würde. Nichts aber würde die Rechtspflege und insbesondere die Strafrechtspflege weniger vertragen, als einen solchen schrittweisen Abbau und solche alle paar Monate sich erneuernden Eingriffe, da die Rechtspflege mehr noch als die andern Zweige staatlicher Tätigkeit eine gewisse Stabilität verlange. Daher habe man entschlossen, allen wei-

[1]) JW. 1932 S. 1929.

[2]) damaliger Ministerialdirektor im RJustMin.; DJZ. 1932 Sp. 889 ff.

teren künftig noch auftretenden Einschränkungsversuchen mit Festigkeit entgegenzutreten, ein Minimalprogramm für die Strafrechtspflege der Notzeit aufgestellt und in der VO. durchgeführt, um alle überhaupt vertretbaren Ersparnismaßnahmen in einem Zuge zu geben, systematisch zu arbeiten und sozusagen auf weite Sicht der Prozeßreform durch NotVO. ein Ende zu machen[1]).

II. Die VO. ist in vier Teile eingeteilt. Der 1. Teil mit der Ueberschrift „Vereinfachung und Ersparnisse" enthält Maßnahmen auf dem Gebiete der Strafrechtspflege und der bürgerlichen Rechtspflege. Der 2. Teil ergänzt die Vorschriften über Mietkündigung und Zwangsvollstreckung. Der 3. Teil regelt die Lohn- und Gehaltspfändung. Der 4. Teil bringt Vorschriften über den gewerblichen Rechtsschutz. — Der 1. Teil zerfällt in 9 Kapitel. Von diesen befaßt sich das 1. Kapitel mit Vereinfachungs- und Ersparnismaßnahmen in der Strafrechtspflege, das 2. mit solchen in der bürgerlichen Rechtspflege; das 3. Kapitel bringt gemeinsame Vorschriften für beide Gebiete. Die Kapitel 4—7 geben Bestimmungen für Reichsbehörden, über die hier nicht zu berichten ist. Kapitel 8 regelt das Inkrafttreten.

Der Schwerpunkt der VO. liegt in den Bestimmungen des Kap. 1 des 1. Teils, den Bestimmungen über die Strafrechtspflege. — Entsprechend der Emmingerverordnung sind die Aenderungen, die die VO. auf dem Gebiete der Strafrechtspflege und der bürgerlichen Rechtspflege bringt, äußerlich nicht in die Form einer Abänderung der entsprechenden Bestimmungen der StPO. und der ZPO. gekleidet. Die VO. sollte aus sich selbst heraus verständlich sein und es sollte der Rechtsprechung und der Wissenschaft vorbehalten bleiben, das Verhältnis der neuen Grundsätze zum alten Recht im einzelnen zu klären[2]). Eine dem § 43 der Emmingerverordnung entsprechende Ermächtigung für den RJustMin., den Text der Prozeßgesetze mit der VO. in Einklang zu bringen, ist in der VO. nicht enthalten. Dies ist wohl mit Rücksicht auf den geringeren Umfang der Aenderungen und wohl auch wegen der der Regierung in Kap. III Art. 3 erteilten Ermächtigung, die Vorschriften wieder außer Kraft zu setzen, unterlassen worden[3]). —

[1]) Schlegelberger aaO.
[2]) Koffka DJZ. 1932 Sp. 1256 ff.
[3]) vgl. Töwe DRZ. 1932 S. 198 ff.

Eine amtliche Begründung oder eine Verlautbarung für die Presse ist der VO. nicht beigegeben[1]).

Kapitel II.

Die einzelnen Bestimmungen der Verordnung.

Die VO. sucht das Ziel ihrer Maßnahmen auf dem Gebiete der Strafrechtspflege im wesentlichen auf zwei Wegen zu erreichen, einmal durch Beschränkung der Rechtsmittel, sodann durch Abkürzung der einzelnen Verhandlungen und Vermeidung überflüssiger Vertagungen und Verfahren[2]).

I. Die Vorschriften über die Beschränkung der Rechtsmittel.

1. Die Wiedereinsetzung der grossen Strafkammer als Strafgericht I. Instanz.

a) Geschichtliche Entwicklung.

Der Schwerpunkt der Strafrechtspflege lag nach der ursprünglichen Fassung des GVG. bei der mit 5 Berufsrichtern besetzten großen Strafkammer. Ihre Zuständigkeit erstreckte sich gem. § 73 GVG. aF. auf die Aburteilung derjenigen Vergehen, die nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörten, und derjenigen Verbrechen, die mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bedroht waren. Die kleine Kriminalität war also dem Schöffengericht, die mittlere der großen Strafkammer, die schwere dem Schwurgericht zugeteilt. Gegen die Urteile der Gr. StrK. fand nur die Revision an das RG. statt. Im Zuge der Entwicklung, die schon seit Jahren die Zuständigkeit der Strafkammer immer mehr zugunsten der Schöffengerichte zurückgedrängt hatte[3]), wurde die erstinstanzliche Zuständigkeit der Gr. StrK. durch die Emmingerverordnung 1924 schließlich überhaupt beseitigt. Die Zuständigkeit der Gr. StrK. ging auf das Schöffengericht und auf das erweiterte Schöffengericht über, wofür das Schöffengericht einen Teil seiner Zuständigkeit an den Amtsrichter abgab. Damit war für die Mehrzahl aller

---

[1]) Als Ersatz für die Begründung und als Richtlinien für die Ziele des Gesetzgebers und die Auslegung der VO. können die Erläuterungen von Koffka-Schäfer, zwei offenbar an der Entstehung der VO. maßgeblich beteiligten Persönlichkeiten, dienen.

[2]) Koffka-Schäfer S. 14.

[3]) vgl. Ges. v. 5. 6. 05, 21. 10. 17, 11. 3. 21.

Straftaten die Möglichkeit einer Nachprüfung der Entscheidung vor einer zweiten Tatsacheninstanz und außerdem vor der Revisionsinstanz geschaffen. Die Anhänger der Berufungsinstanz, die seit Jahrzehnten[1]) immer wieder ihre Forderungen erhoben hatten, hatten endlich gesiegt[2]).

Die Gegner der Instanzenhäufung gaben sich indes mit der Regelung der Emmingerverordnung nicht zufrieden. Auf dem 35. Deutschen Juristentag 1928 stellte insbesondere Graf zu Dohna[3]) das Verlangen nach Wiederherstellung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Gr. StrK. Ihnen kam die immer mehr um sich greifende wirtschaftliche Notlage, die überall nach Ersparnisquellen zu suchen zwang, zu Hilfe. Der Entw. EG. lehnte es zwar noch ausdrücklich ab[4]), „den Schwerpunkt der erstinstanzlichen Strafrechtspflege wieder an die Landgerichte zu verlegen" und damit „die Berufung in Strafsachen, die erst durch die VO. über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege von 1924 in Erfüllung jahrzehntealter Forderungen auch für die früher zur Zuständigkeit der Gr. StrK. gehörenden Sachen gewährt wurde, wieder einzuschränken oder gar zu beseitigen". Aber schon die VO. v. 6. 10. 31 setzte sich über diese Erwägungen hinweg und erklärte die Gr. StrK. in der Besetzung von 3 Berufs- und 2 Laienrichtern für Monstreprozesse in I. Instanz zuständig. Die in die Gr. StrK. gesetzten Erwartungen enttäuschten nicht[5]). Das Gericht zeigte sich seiner Aufgabe, den Tatbestand auch in undurchsichtigen Sachen, soweit überhaupt möglich, einwandfrei aufzuklären, gewachsen. So konnte die VO. v. 14. 6. 32 die Zuständigkeit der Gr. StrK. erheblich ausdehnen. Damit wurde im wesentlichen der Zustand wieder hergestellt, der bis 1924 bestanden hatte.

b) Zuständigkeit und Verfahren.

I. 1. Die Zuständigkeit der Gr. StrK. ist gem. § 1 Z. 1 u. 2 eine doppelte. Es besteht einmal eine unbedingte, zwingend vorgeschriebene Zuständigkeit für die in § 24 Z. 3a

[1]) Die ersten Anträge beim Reichstag stammen aus den Jahren 1883, 1887, 1890, 1892.

[2]) Der Kampf um die Berufung ist ausführlich dargestellt bei Simon S. 12 ff.

[3]) Verhandlungen Bd. I S. 129 ff; s. auch JW. 1923 S. 337 u. 669.

[4]) Begr. Art. 68 S. 35.

[5]) s. o. S. 34 und Koffka-Schäfer S. 14.

GVG. bezeichneten Verbrechen, soweit sie nicht in § 1 Z. 1 d. VO. ausgenommen sind, d. h. für die schwereren Verbrechen, die nicht zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören, und für solche Verbrechen, „bei denen erfahrungsgemäß die Aufklärung des Tatbestandes mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft ist“[1]), und die deshalb nicht der Aburteilung durch das Schöffengericht unterliegen sollen. Zum anderen besteht eine bedingte, durch Antrag der Staatsanwaltschaft begründbare Zuständigkeit der Gr. StrK. Gemäß § 1 Z. 2 kann die Staatsanwaltschaft für die in der Zuständigkeit der Schöffengerichte verbleibenden Strafsachen die Zuständigkeit der Gr. StrK. dadurch begründen, daß sie bei Einreichung der Anklageschrift die Eröffnung des Hauptverfahrens vor der Gr. StrK. beantragt. Diese Vorschrift soll dem Bedürfnis der Praxis genügen, in Einzelfällen die Verhandlung vor einem höheren, als dem im allgemeinen zuständigen Gericht stattfinden zu lassen[2]). Demgemäß soll gem. Z. 2 S. 2 die Staatsanwaltschaft den Antrag nur stellen, wenn es nach Umfang oder Bedeutung der Sache erforderlich erscheint[3]). Die Zuständigkeit des Schwurgerichts, OL.-Gerichts und Reichsgerichts blieb unberührt. Im Hinblick darauf, daß durch die Neuregelung der Zuständigkeit die Sonderregelung von Monstreprozessen in der VO. v. 6. 10. 31 überflüssig wurde, wurde die Vorschrift des § 1 Kap. I 6. Teil d. VO. v. 6. 10. 31 durch § 3 aufgehoben[4]). Des weiteren war das durch die Emmingerverordnung geschaffene erweiterte Schöffengericht entbehrlich geworden. Es wurde durch § 1 Z. 3 aufgehoben.

---

[1]) Koffka JW. 1932 S. 1930.

[2]) Koffka aaO.

[3]) Nach den Ausführungsbestimmungen des Preuß. JustMin. v. 2. 7. 32, JustMinBl. S. 135, ist der Antrag nur dann zu stellen, wenn die Sache – insbes. in tatsächlicher Beziehung – so beschaffen ist, daß ihre sachgemäße Erledigung die Kraft eines einzelnen Richters übersteigt, oder wenn es sich um die Entscheidung von wichtigen Rechtsfragen handelt, dagegen nicht lediglich wegen rechtlicher Schwierigkeiten der Sache.

[4]) Koffka-Schäfer S. 32 weisen darauf hin, daß die Zuständigkeit der Gr. StrK. nach der VO. v. 6. 10. 31 insofern weiter reichte, als nach dem neuen Recht, als sie auch die zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehörenden Vergehen (§ 25 I 2 b GVG.) umfaßte, während dies nach der neuen Regelung ausgeschlossen ist.

2. Die durch die VO. v. 14. 6. 32 geschaffene Zuständigkeitsabgrenzung I. Instanz ergab folgende Regelung[1]):

1. Der Amtsrichter allein
   a) für Uebertretungen § 25 I 1 GVG.
   b) für Vergehen
      a) wenn sie im Wege der Privatklage verfolgt werden § 25, 2 a.
      b) wenn sie mit höchstens 6 Monaten Gefängnis bedroht sind § 25, 2 b
      c) wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt § 25, 2 c. Der Antrag soll nur gestellt werden, wenn voraussichtlich auf keine höhere Strafe als ein Jahr Gefängnis erkannt werden wird.
   c) für Verbrechen des schweren Diebstahls (§ 243 StGB.), der Hehlerei (§ 258 I 2 u. § 260 StGB.) und der Rückfallsverbrechen (§§ 244, 261, 264 StGB.), wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt und der Angeklagte nicht widerspricht. § 26.

2. Das Schöffengericht
   a) für Vergehen, soweit nicht nach 1 b der Amtsrichter allein entscheidet. §§ 24, 2; 28.
   b) für folgende Verbrechen: Aufruhr (§ 115 II StGB.), qualifizierter und schwerer Widerstand (§§ 118, 119 StGB.), Landfriedensbruch (§ 125 II StGB.), einfacher und schwerer Raub (§§ 249, 250 StGB.), räuberischer Diebstahl und räuberische Erpressung (§§ 252, 255 StGB.), wenn die Strafe aus den §§ 249, 250 zu entnehmen ist; schwere Erpressung (§ 250 StGB.), Versicherungsbetrug (§ 265 StGB.), schwere Urkundenfälschung, Blankettfälschung, Gebrauch einer falschen Urkunde (§§ 268—270 StGB.), schwere mittelbare Falschbeurkundung (§ 272 StGB.), Gebrauch bei mittelbarer Falschbeurkundung (§ 273 StGB.), militärischer Diebstahl (§ 138 II MilStGB.); ferner für die unter 1 c genannten Verbrechen, falls nicht der Amtsrichter allein entscheidet. § 24 Z. 3, § 28 GVG., § 1 Z. 1 d. VO.

[1]) Zur Tabelle vgl. Wogatzky JW. 1932 S. 2760; Graf zu Dohna, Nachtrag S. 3 und JW. 1932 S. 2670; Koffka-Schäfer S. 20 f; Töwe DRZ. 1932 S. 199.

3. Die Große Strafkammer
   a) für Vergehen, die an sich zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehören, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt. § 1 Z. 2 VO.
   b) für Verbrechen
      a) die an sich zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehören, wenn die Staatsanwaltschaft es antragt. § 1 Z. 2 VO.
      b) die mit Gefängnis oder mit Festungshaft oder mit Zuchthaus von höchstens 10 Jahren bedroht sind mit Ausnahme des Meineids in den Fällen der §§ 153—155, soweit nicht die Zuständigkeit des Amtsrichters allein oder des Schöffengerichts begründet ist[1]). § 24 Z. 3 a.
      c) für folgende mit höherer Strafe bedrohten Verbrechen: Falschmünzerei in den Fällen der §§ 146, 147, 149 StGB., Notzucht im Falle des § 177 StGB., schwere Körperverletzung im Amt des § 340 II StGB., betrügerischer Bankerott in den Fällen der §§ 239, 244 KO. und der Unterschlagung fremder Wertpapiere in den Fällen der §§ 11, 12 II 2 DepotGes. § 1 Z. 1 VO.
4. Das Schwurgericht
   für alle Verbrechen, für die nicht das RG., das OLG., die Gr. StrK. oder das Schöffengericht zuständig ist[2]). § 80 GVG.
5. Das Oberlandesgericht
   für Landesverratssachen sowie für Verbrechen gegen die §§ 1, 3 SpionageGes., wenn Ueberleitung an das OLG. erfolgt. § 134 II, § 120 GVG.
6. Das Reichsgericht
   für Hoch-, Landes- und Kriegsverratssachen sowie für Verbrechen gegen die §§ 1, 3 SpionageGes. § 134 I GVG.

3. Da die Vorschriften der StPO. über das Verfahren in I. Instanz und die sonstigen allgemeinen Vorschriften grundsätzlich für alle Strafsachen, gleichgültig bei welchem Gericht sie anhängig sind, Anwendung finden, bedurfte es an sich keiner ausdrücklichen Vorschrift über deren An-

[1]) Aufzählung im einzelnen bei Töwe DRZ. 1932 S. 109.
[2]) Aufzählung bei Löwe-Rosenberg § 80 GVG.

wendbarkeit im Verfahren vor der Gr. StrK. Das gilt insbesondere auch für die Vorschriften im 6. Abschnitt des 2. Buches der StPO. über die Hauptverhandlung. Da jedoch einige dieser Bestimmungen nur für die HV. vor dem Amtsrichter und dem Schöffengericht gelten, bestimmt § 2 I, daß auf die HV. vor der Gr. StrK. in I. Instanz die für die HV. vor dem Schöffengericht geltenden Bestimmungen Anwendung finden. So gilt u. a. für die HV. vor der Gr. StrK. die Bestimmung des § 233 i. d. F. von § 5 6. Teil Kap. I d. VO. v. 6. 10. 31 über die Entbindung des Angeklagten von der Pflicht zum Erscheinen. Es gelten ferner für das Verfahren vor der Gr. StrK. kraft stillschweigender Abänderung[1]) eine Reihe von Vorschriften außerhalb des 6. Abschnittes des 2. Buches, die sich ihrem Wortlaut nach nur auf die vor die Amtsgerichte gehörigen Sachen beziehen; so die Bestimmung des § 200 II 2, wonach bei Verbrechen oder nach einer Voruntersuchung die wesentlichen Ermittlungsergebnisse in die Anklageschrift aufzunehmen sind, weiter die Bestimmungen der §§ 140 III, 199, 201 I 2, 270 IV. Dagegen ist in § 2 II VO. bestimmt, daß entgegen der Vorschrift des § 273 II die Ergebnisse der Vernehmung nicht in das Hauptverhandlungsprotokoll aufzunehmen sind. Da eine Berufung gegen die Urteile der Gr. StrK. nicht möglich ist, bedarf es der Niederschrift, die ja die Nachprüfung des Sachverhaltes in der Berufungsinstanz erleichtern soll, nicht. Eine zweite, wichtigere Ausnahme bildet die Vorschrift des Art. 3 § 1 VO. Eine Beschränkung des Umfangs der Beweisaufnahme ist in der Verhandlung vor der Gr. StrK. nicht zugelassen. Dem Angeklagten sollte, weil bei Urteilen der Gr. StrK. die Möglichkeit der Nachprüfung des Sachverhalts in einer Berufungsinstanz nicht gegeben ist, die Garantie der restlosen Aufklärung des Sachverhalts in der einzigen Tatsacheninstanz nicht genommen werden[2]). Aus demselben Grunde (weil „für die Schmälerung der Rechte des Angeklagten der Ausgleich der zweiten Tatsacheninstanz fehlt"), ist auch die Vorschrift des § 212 über das Schnellverfahren, obwohl von der VO. nicht ausdrücklich ausgenommen, im Verfahren vor der Gr. StrK. unanwendbar[3]).

[1]) Koffka-Schäfer S. 28.

[2]) vgl. dazu näher u. S. 111 ff.

[3]) so RG. Bd. 67 S. 59, Kohlrausch-StPO. § 212 Z. 2, Koffka-Schäfer S. 30; bestr.

c) Kritik

I. Es war zu erwarten, daß im Mittelpunkt der Kritik, die die Wiedereinführung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Gr. StrK. erfuhr, deren unmittelbare Folge, der Wegfall der Berufung, stehen würde. So lebt denn auch in den Aeußerungen derer, die kritisch zu der Neuregelung Stellung nehmen, der langjährige Streit wieder auf, den die Emmingerverordnung zugunsten der Berufung entschieden hatte, und der seitdem etwas in den Hintergrund getreten war. Alle die Gründe, die seit Jahrzehnten für und wider die Berufung vorgebracht worden sind, werden aufs neue geltend gemacht. Sie insgesamt darzustellen und gegeneinander abzuheben, würde zu weit gehen. Es soll genügen, die hauptsächlichsten Gesichtspunkte, die Anhänger wie Gegner der Berufung im Hinblick auf die Neuregelung ins Feld führten, herauszustellen.

Die Anhänger der Berufung sprechen von einem bedauerlichen Rückschritt. Es bestehe die Gefahr, so meint Hellwig[1]), daß in der I. Instanz ein Irrtum unterlaufe, der beim Fehlen einer II. Instanz nicht wieder gut gemacht werden könne. Auch wenn man zugeben müsse, daß nicht immer das Urteil in der Berufungsinstanz das bessere sei, zeige die Erfahrung, daß es nicht wenig Fälle gebe, in denen in I. Instanz zweifellos ein Schuldiger freigesprochen oder ein Unschuldiger verurteilt werde, oder in denen sich das erstinstanzliche Gericht ganz offensichtlich im Strafmaß vergriffen habe. Oetker[2]) weist darauf hin, daß gerade in den schwereren und schwersten Strafsachen nunmehr durch den Ausschluß der Berufung die Garantie zutreffender tatsächlicher Beurteilung gemindert sei. Dafür fehle der innere Grund. Häufig komme es vor, daß der Angeklagte den maßgebenden Gesichtspunkt erst durch die Gründe des erstinstanzlichen Urteils erkenne. Er sei daher in der Lage, in der Berufungsinstanz seine Verteidigung mit Erfolg unter ganz neuen Gesichtspunkten zu führen[3]). Außerdem neige der Unschuldige oder weniger Schuldige mitunter dazu, seine Verteidigung zu leicht zu nehmen, und werde erst durch das Ergebnis der ersten Hauptverhandlung über den

[1]) JW. 1932 S. 2672 ff; vgl. auch Stellungnahme des deutschen Anwaltvereins JW. 1932 S. 920.

[2]) GS. Bd. 104 S. 49.

[3]) Hellwig aaO.

Ernst seiner Lage belehrt[1]). Man habe es ferner öfter erlebt, daß in der I. Instanz die Beteiligten, jeder aus einem anderen Gesichtspunkt, auf die Vernehmung eines Zeugen verzichtet hätten, und nun in der Berufungsinstanz gerade dieser Zeuge Bekundungen gemacht habe, die die Beurteilung des Sachverhalts entscheidend beeinflussen und zur Aufhebung des Urteils geführt hätten[2]). Vor allem aber sei der Gedanke der Berufung im Volke fest verwurzelt. Dieses verlange, daß für die vollständige Erforschung des Sachverhalts die Möglichkeit bestehe, ein höheres Gericht anzurufen.

Die Mehrzahl der Kritiker spricht sich indessen gegen die Berufung aus. Sie sehen in der neuen Regelung nicht eine Notmaßnahme vorübergehender Dauer, die lediglich Ersparnisgründen entsprungen ist, sondern begrüßen in ihr zusammen mit der durch Art. 2 geschaffenen Wahlanfechtung die Verwirklichung eines Reformgedankens, der einen notwendigen Fortschritt bedeute. Endlich sei der durch die Emminger-VO. geschaffene Instanzenwahn beseitigt. Die Güte der Strafrechtspflege, so sagt Schwarz[3]), hänge keineswegs von der Fülle der von ihr gebotenen Instanzen ab. Auch Töwe[4]) meint, vor einem geeigneten Gericht sei die Wahrheitsermittlung in einer einzigen Verhandlung nicht schlechter gesichert. In der Berufungsverhandlung liege der historische Sachverhalt zeitlich weiter zurück, das Gedächtnis sei getrübt, die Unbefangenheit der Aussage geschwächt, die Beweismittel seien zerstreut und nicht mehr vollständig zu beschaffen[5]). Jeder Richter, fügt Schepplер[6]) hinzu, beobachte dieses Verschwimmen der Beweise in der Berufungsverhandlung und kenne zur Genüge die Fälle, in denen offensichtlich das Rechtsmittel nur deswegen eingelegt werde, damit der Verurteilte Zeit gewinne, die Vollstreckung der Strafe nach Möglichkeit zu verzögern. Gerade bei schwereren Straftaten führe die Zulassung zweier Tatsacheninstanzen dazu, endlose Beweisaufnahmen vor der Strafkammer nochmals vornehmen zu müssen. Auch habe das Revisionsgericht oft feststellen können, daß die Be-

[1]) vgl. Schreiber JR. 1932 Sp. 187.
[2]) Hellwig aaO.
[3]) Komm. StPO. Einl. S. 5.
[4]) DRZ. 1932 S. 199.
[5]) vgl. Graf zu Dohna aaO. S. 133.
[6]) DRZ. 1933 S. 74.

rufungsurteile nach Inhalt und Ergebnis keineswegs besser seien, als die Entscheidungen der erstinstanzlichen Gerichte[1]). Die Zulassung der Berufung schwäche im weiteren das Verantwortungsgefühl des Vorderrichters ab, weil er auf die größere Einsicht und Gründlichkeit der II. Instanz vertraue. Der Grundsatz „Schnelle Justiz, gute Justiz", der für die Strafrechtspflege besondere Bedeutung habe, erfahre eine erfreuliche Förderung[2]).

II. Der Gesetzgeber war sich darüber im klaren, daß Vorbedingung für den Wegfall der Berufung die Schaffung einer bestmöglichen Tatsacheninstanz sein müsse. Er glaubte, nach den gemachten Erfahrungen in der bestehenden Gr. StrK. ein Gericht zu besitzen, das Gewähr für eine gerechte, aber auch erschöpfende tatsächliche Behandlung bot. Es fehlt aber nicht an Stimmen, die den von der VO. eingeschlagenen Weg nicht für glücklich halten. Sie sind mit der Gr. StrK. als erstinstanzliches Gericht und der Art ihrer Besetzung nicht einverstanden. Wunderer[3]) frägt, warum man diesen störenden Umbau der Strafgerichte vorgenommen habe. Es wäre einfacher gewesen, das erweiterte Schöffengericht zur selbständigen Einrichtung zu machen, die Zahl der Richter auf 3 zu erhöhen und ihm die Aufgaben nach Art. 1 Z. 1 zuzuweisen. Es habe auch keine Bedenken, wenn man die Revision gegen die Urteile des Schöffengerichts dem RG. zuteile. Die alte Strafkammer sei überdies in der Besetzung von 5 Berufsrichtern ein zuverlässigeres Kollegium gewesen, als es die Strafkammer neuen Stils

[1]) Das erkennt auch Sachs, der im übrigen die Einschränkung der Rechtsmittel nicht begrüßt, wenigstens für den Instanzenzug erw. Schöffengericht – Gr. StrK. an: Berücksichtige man einerseits, daß der Vorsitz im erw. Schöffengericht in der Regel besonders erprobten Richtern anvertraut worden sei, ohne daß das GVG. hiezu gezwungen habe, Richtern, die in ihren Fähigkeiten und Leistungen hinter den Vorsitzenden der übergeordneten Strafkammern meist nicht zurückgestanden seien, andererseits, daß die Gr. StrK. nur ein richterliches Mitglied mehr — oft einen Assessor — aufweise, so sei schon theoretisch zu erkennen, daß eine sichere Gewähr für richtigere Entscheidung in der Berufungsinstanz nicht gegeben sei. Die Erfahrung habe dies bestätigt. Nicht alle Urteile der übergeordneten Gr. StrK. hätten das Niveau der unteren Instanz gehalten. aaO. S. 9.

[2]) Schwarz aaO.

[3]) LZ. 1932 Sp. 1452 ff.

bilde. In der Tagespresse[1]) wurde der Vorwurf erhoben, die Ersetzung des erweiterten Schöffengerichts durch die Gr. StrK. bedeute eine Zurückdrängung der Laienrichter und eine Auslieferung des Angeklagten an die Berufsrichter, wie in der Strafkammer der Vorkriegszeit. Für alle wichtigeren Strafsachen werde hierdurch das Uebergewicht der Berufsrichter über die Laienrichter sanktioniert. — Demgegenüber betonen aber die meisten Kritiker, die Regierung habe recht daran getan, auf Grund ihrer günstigen Erfahrungen seit der VO. v. 6. 10. 31 gerade die Gr. StrK. als Gericht I. Instanz weiter auszubilden. Dieses Kollegium, meinen Sachs[2]) und Scheppler[3]), sei für die verantwortungsvolle Aufgabe, wie sie einer ersten und zugleich letzten Tatsacheninstanz obliege, relativ am besten geeignet. Drei Richter würden erfahrungsgemäß für die tatsächliche und rechtliche Beurteilung eines Straffalles genügen. Durch die Mitwirkung der Laien werde meist eine ausgedehntere Erörterung nötig, die zur Gewinnung allseitiger Klarheit diene. Dadurch sei dieses Kollegium gerade besser gestaltet als die alte Strafkammer, deren Hauptnachteil die schnelle Verständigung gewesen sei. Die Mitwirkung von Männern aus dem Volk sei überdies im Volksbewußtsein verwurzelt. Ein rein gelehrtes Richtertum sei niemals volkstümlich gewesen. Auch der Vorwurf des Uebergewichts der Berufsrichter über die Laienrichter sei nicht berechtigt, so sagt Schäfer[4]), da ja zu einer jeden dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuld oder die Bemessung der Strafe betreffe, eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich sei und darum die beiden Laien nicht überstimmt werden könnten. Es wäre überdies mißlich gewesen, vom Amtsgericht (erweitertes Schöffengericht) den Rechtsmittelzug unmittelbar an das RG. zu eröffnen. So sei, faßt Graf zu Dohna zusammen[5]), durch die Vorschriften über die Besetzung der Richterbank und über die Behandlung von Beweisanträgen dafür gesorgt, daß der Sachverhalt eine einwandfreie Aufklärung erfahre.

III. Wie schon nach Erlaß der Emmingerverordnung 1924, so ist auch jetzt wieder die Zweckmäßigkeit des Sy-

[1]) vgl. Schäfer DJZ. 1932 Sp. 889.
[2]) S. 10.
[3]) DRZ. 1933 S. 44.
[4]) aaO.
[5]) JW. 1932 S. 2671.

stems der beweglichen Zuständigkeit Gegenstand kritischer Erörterung. Zunächst werden vom Standpunkt einer notwendigen Vereinfachung der Zuständigkeitsverteilung Bedenken erhoben. Der Krebsschaden bei dem in der VO. aufrechterhaltenen Gewirr von Zuständigkeiten liege, so schreibt Siegert[1]), in dem Recht der Staatsanwaltschaft, die nach wie vor in zahlreichen Fällen ein Verbrechen nach ihrer Wahl vor das Amtsgericht, das Schöffengericht oder die Gr. StrK. bringen könne. Bei einem derartigen Zustand der Zersplitterung seien Irrtümer, die der Rechtssicherheit und der Wahrheitsermittlung abträglich seien, nicht zu vermeiden. Er fordert daher eine glatte und bedingungslose Verteilung der Deliktsgruppen unter die Gr. StrK., das Schöffengericht und den Amtsrichter. — Darüber hinaus wird die der Staatsanwaltschaft eingeräumte Befugnis von andern aus grundsätzlichen Erwägungen heraus angegriffen. Es sei nicht angängig, der Staatsanwaltschaft als einer abhängigen und politischen Behörde einen solchen Einfluß auf das Gericht, von dem der Angeklagte abgeurteilt werden solle, einzuräumen. Diese Machtvollkommenheit einer politischen Behörde, die über jeden gerichtlichen Einfluß erhaben sei, gehe, so meint Wunderer[2]), viel zu weit. Man befürchtet auch, die Staatsanwaltschaft werde das Schöffengericht an Entkräftung eingehen lassen, dessen Erbschaft dann von der Strafkammer und dem Einzelrichter angetreten werde. Von da sei es nur noch ein Schritt, die Schöffengerichte überhaupt aufzuheben und auch die beiden Schöffen der Gr. StrK. nach Hause zu schicken[3]). — Demgegenüber weist Sachs[4]) darauf hin, daß die Befürchtungen, die Staatsanwaltschaft würde, namentlich in politisch erregten Zeiten, aus anderen als aus sachlichen Gründen ihre Entschließungen treffen, sich bisher als unbegründet erwiesen hätten. Er empfiehlt aber, weil die Staatsanwaltschaft nunmehr auch die Entschließung darüber habe, ob dem Angeklagten die Berufung zustehen soll, dem Angeklagten einen Einfluß auf das Gericht, vor dem die Verhandlung stattfinden soll, einzuräumen, in ähnlichem Sinn wie es § 26 GVG. tue.

---

[1]) MKrPs. 1933 S. 42.

[2]) aaO.

[3]) vgl. Sachs S. 6 f.

[4]) S. 14.

IV. Selbst in der Frage, ob Art. 1 tatsächlich Ersparnisse bringen würde, sind die Meinungen geteilt. Besonders Hellwig[1]) glaubt, vor übertriebenen Hoffnungen warnen zu müssen. Es würden zwar durch den Fortfall der Berufungsinstanz Ersparnisse an Schöffen eintreten. Auch würden in Fällen, in denen sonst Berufung eingelegt worden wäre, zwei Berufsrichter weniger mit der Sache befaßt. Dafür werde aber in denjenigen Sachen, die nicht in die Berufungsinstanz gegangen wären, ein Berufsrichter mehr tätig als bisher. Hinzu komme, daß das Bewußtsein, einzige Tatsacheninstanz zu sein, die Richter veranlasse, ganz besonders gründlich vorzugehen und von sich aus Beweise zu erheben, auch wenn weder der Angeklagte noch der Staatsanwalt hiezu eine Anregung gebe. Aber auch der Staatsanwalt und der Angeklagte würden selbstverständlich alles tun, was in ihren Kräften stehe, um Beweisanträge über alle Fragen zu stellen, die möglicherweise von Bedeutung sein könnten. Und da der Umfang der Beweisaufnahme von der Gr. StrK. nicht nach freiem Ermessen bestimmt werde, so sei mit Sicherheit anzunehmen, daß die Verhandlung vor der Gr. StrK. künftig länger dauern werde, als sie bisher vor der Berufungsinstanz gedauert haben würde; auch deshalb, weil durch das schöffengerichtliche Verfahren in der Regel eine Reihe von Punkten geklärt worden sei, während jetzt von der Strafkammer die ganze Arbeit verrichtet werden müsse.

d) eigene Stellungnahme

Art. 1 hat nicht nur sein unmittelbares Ziel, die Kosten der Rechtspflege zu senken, erreicht, sondern hat darüber hinaus auch eine erfreuliche Verbesserung des Strafverfahrens herbeigeführt.

I. Wenn auch die erzielten Ersparnisse zahlenmäßig nicht angegeben werden können, da Nachweise über ihre Höhe nicht zur Verfügung stehen, so besteht doch kein Zweifel darüber, daß es gelungen ist, durch den Wegfall einer so kostspieligen Einrichtung, wie sie die Berufungsinstanz darstellt, eine fühlbare finanzielle Entlastung zu erreichen, die angesichts der damaligen wirtschaftlichen Lage die getroffene Maßnahme rechtfertigt. Die Befürchtungen, daß die erwarteten Ersparnisse durch die oben aufgeführ-

[1]) aaO.

ten Umstände wieder aufgewogen würden, haben sich nicht bewahrheitet. Der Ausschluß der Berufung in einem erheblichen Teil der Strafsachen wirkt sich auch heute noch im Justizhaushalt günstig aus[1]).

II. Daß unter den vorhandenen Gerichten die Wahl der VO. gerade auf die Gr. StrK. fiel, ist verständlich und verdient Billigung, wenn man in Betracht zieht, daß die alte Strafkammer ein sehr leistungsfähiges Gericht war und sich im Kampf gegen das Verbrechertum als „schneidige Waffe“[2]) bewährt hatte, und daß man erst jetzt wieder, seit der VO. v. 6. 10. 31, die besten Erfahrungen mit diesem Gericht gemacht hatte. Die Erfahrungen der Praxis sind auch in den nächsten Jahren, bis heute, gleich günstig geblieben.

Der Kreis der Straftaten, die der einmaligen Verhandlung vor der Gr. StrK. zugewiesen sind, ist geschickt bezeichnet[3]). Als beim Landgericht gebildeter Gerichtskörper bietet die Gr. StrK. den Vorteil, daß die ihr angehörenden Richter in der Regel über größere Erfahrungen verfügen. Der Wegfall der Berufung bedeutet keine Beeinträchtigung der Wahrheitserforschung und damit der Gerechtigkeit. In größeren Strafsachen vermag eine wiederholte Verhandlung kein besseres Urteil zu gewährleisten. Es ist meist unmöglich, die Verhandlung der II. Instanz unmittelbar der ersten folgen zu lassen. Oft sind Zeugen des ersten Rechtszuges im zweiten nicht mehr vorhanden. Das Erinnerungsbild der Zeugen in der Berufungsinstanz ist nicht mehr frisch und unmittelbar, sondern „verblaßt und vielfach beeinflußt durch Eindrücke der ersten Verhandlung“[4]). Es besteht daher die Gefahr, daß man der Wahrheit in der II. Instanz weniger nahe kommt als in der ersten. Der Einwand, es sei unmöglich, in kleinen Sachen die Berufung zuzulassen, während man sie in großen ver-

[1]) im Verein mit Art. 2 VO. Dies ergibt sich aus einem Vergleich der Justizhaushalte aus der Zeit vor und nach der VO. und aus der Statistik über den Rückgang der Rechtsmitteleinlegungen; s. u. S. 88.

[2]) Hartung JW. 1926 S. 1103.

[3]) dazu und zum folgenden vgl. Töwe GS. Bd. 106 S. 17 ff; die Angaben wurden auf mündliche Anfrage von Richtern bestätigt.

[4]) Töwe aaO. S. 18; ähnlich auch Kern, Das neue GV.- und StrR. S. 23; Henkel ZStW. Bd. 54 S. 41; Siegert ZStW. Bd. 54 S. 32 f; Thierack GS. Bd. 106 S. 1 ff; NSRB.-Denkschrift S. 59.

sage, trifft, wie Töwe[1]) mit Recht ausführt, nicht das Richtige. „Es ist lediglich zu fragen, auf welche Weise am besten ein gerechtes Urteil gefunden werden kann. Nur bei den kleineren und einfacheren Sachen ist eine zweite Verhandlung vor einer Strafkammer geeignet, ein besseres Urteil zu gewährleisten". Der Erforschung der Wahrheit in größeren Sachen dient am besten eine möglichst sorgfältige und gut geleitete Verhandlung vor der Gr. StrK.[2]). — Die Besetzung des Gerichts stellt eine glückliche Mischung von Berufs- und Laienrichtern dar. Die Mitwirkung von Schöffen ist für die Berufsrichter wie für die Volkstümlichkeit der Rechtsprechung von Nutzen. Das Uebergewicht der Berufsrichter ist aus Gründen der besseren Arbeitsfähigkeit des Kollegiums (Beschlüsse u. a.) zweckmäßig[3]).

Um dieser Vorzüge willen muß die Gr. StrK. auch in Zukunft in der heutigen Form und mit etwa derselben Zuständigkeit bestehen bleiben. Das Verfahren vor ihr wird so auszugestalten sein, daß eine besonders sorgfältige Wahrheitserforschung gewährleistet ist. Die Berufung wird nicht zugelassen werden können. Die Revision[4]) bedarf der Auflockerung.

III. Der Wegfall der Berufungsinstanz für die der Gr. StrK. zugewiesenen Strafsachen bedeutet auch insofern einen bedeutsamen Fortschritt für das Strafverfahren, als darin[5]) der Gedanke zum Ausdruck kommt, dem Angeklagten grundsätzlich nur ein einziges Rechtsmittel zur Verfügung zu stellen. In dieser Einschränkung der Rechtsmittel wird zum erstenmal die Abkehr von dem Bestreben deutlich, den Angeklagten vor der Strafgewalt des Staates nach Kräften zu schützen, ihm insbesondere durch mehrmalige Nachprüfung einer Entscheidung, sei es auch auf Kosten der Schleunigkeit und Einfachheit des Verfahrens, Schutz zu gewähren. Die Auffassung der VO., daß das Interesse an einer guten und raschen Justiz nicht hinter das Interesse des Angeklagten treten dürfe, stimmt mit der heutigen Anschauung von den Erfordernissen des Strafverfahrens überein.

---

[1]) ebenso Schoetensack-Töwe S. 3.
[2]) vgl. auch Dörffler S. 53 und Schwarz DStr. 1936 S. 27.
[3]) so auch Schoetensack-Töwe S. 4.
[4]) über die Frage der Rechtsmittel im künftigen Recht s. u. S. 88 f.
[5]) in Verbindung mit Art. 2.

„Der nat.soz. Staat, der ein Mißtrauen gegen seine Einrichtungen nicht dulden kann, muß jedes Uebermaß an Rechtsmitteln verwerfen“[1]).

IV. Das System der beweglichen Zuständigkeit wird zu Unrecht angegriffen. Die Möglichkeit, eine Reihe von Straftaten vor die Gr. StrK. zu bringen und so die Berufung für diese Strafsachen auszuschließen, half, den finanziellen Erfolg der VO. sicherzustellen. Schon das bisherige Recht, das gewiß besorgt war, dem Angeklagten jedmöglichen Schutz angedeihen zu lassen, kannte in größerem Umfange eine bewegliche Zuständigkeit[2]); auch die Entwürfe sahen eine solche vor[3]). Schon bisher geschah dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit und finanziellen Entlastung[4]). Umsomehr war die VO. in schwerer Krisenzeit berechtigt, von der ihr gebotenen Möglichkeit Gebrauch zu machen. — Die Praxis der vergangenen Jahre zeigt, daß die Einrichtung sich bewährt hat, und daß die Befürchtungen über eine unsachgemäße Handhabung seitens der Staatsanwaltschaften nicht am Platze waren[5]). Unserer heutigen Auffassung ist überdies der Gedanke fremd, die Staatsanwaltschaft bedürfe für ihre Tätigkeit eines engbegrenzten Spielraums und mißtrauischer Ueberwachung. Deshalb wird auch die künftige Verfahrensordnung an dem System der beweglichen Zuständigkeit festhalten, es vielleicht noch erweitern[6]).

2. Wahl zwischen Berufung und Revision gegen Urteile des Amtsgerichts.

a) Geschichtliche Entwicklung und Allgemeines.

Nach dem bisherigen Rechtszustand hatten Angeklagter und Staatsanwaltschaft grundsätzlich die Möglichkeit, eine amtsgerichtliche Entscheidung sowohl in tatsächlicher Hin-

[1]) Dörffler, Neugestaltung S. 53.

[2]) insbesondere seit der Bundesratsverordnung v. 7. 10. 15, dem Gesetz v. 21. 10. 17, dem Gesetz v. 11. 3. 21 und der Emmingerverordnung GVG. §§ 25 I und 26 I. Nach der ursprünglichen Fassung des GVG. bestand in bestimmten Fällen eine durch Beschluß der Strafkammer vermittelte Zuständigkeit, §§ 72, 29 GVG.

[3]) I Art. 66 Z. 13, 68 Z. 12; II Art. 68 Z. 23, Z. 30, Art. 72 Z. 13.

[4]) Hartung JR. 1928 S. 194; JW. 1930 S. 2498.

[5]) vgl. dazu Richtlinien 1935 Z. 163.

[6]) Töwe GS. Bd. 106 S. 16.

sicht durch das Rechtsmittel der Berufung[1]), als auch in rechtlicher Hinsicht durch das Rechtsmittel der Revision nacheinander nachprüfen zu lassen. Bis zur Emminger-VO. 1924 stand den Beteiligten gegen ein Urteil des Schöffengerichts die Berufung an die Gr. StrK. (bei Uebertretungen und Privatklagesachen an die Kleine Strafkammer) und gegen deren Urteil außerdem die Revision an das Oberlandesgericht zu. 1924 wurde der Kreis der berufungsfähigen Straftaten durch die Abschaffung der Gr. StrK. I. Instanz erheblich erweitert und der Instanzenzug für Entscheidungen des Amtsgerichts in der Weise festgelegt, daß gegen ein Urteil des Einzelrichters die Berufung an die Kleine Strafkammer und dazu die Revision an das OLG., gegen ein Urteil des Kleinen Schöffengerichts (und des Jugendgerichts) die Berufung an die Gr. StrK. und die Revision an das OLG., gegen ein Urteil des erweiterten Schöffengerichts (und des Großen Jugendgerichts) die Berufung an die Gr. StrK. und die Revision an das RG. möglich war. Dieser grundsätzlichen Regelung gegenüber fiel die Einschränkung des § 313, wonach ein Urteil des Amtsrichters nicht mit der Berufung angefochten werden kann, wenn es ausschließlich Uebertretungen zum Gegenstand hat und der Angeklagte entweder freigesprochen oder ausschließlich zu Geldstrafe verurteilt worden ist[2]), nicht ins Gewicht. In der Mehrzahl aller Strafsachen standen jedem Beteiligten drei Instanzen zur Verfügung.

Gegen eine solche Häufung der Instanzen erhoben sich in der Folgezeit zahlreiche Angriffe. Die Mehrzahl forderte eine vollständige Abschaffung der Berufung. Andere wandten sich zwar gleichfalls gegen den „Instanzenwahn", gingen aber nicht so weit, die völlige Beseitigung der Berufung zu verlangen. Ihr Ziel war, im Hinblick auf die Besonderheiten des amtsgerichtlichen Verfahrens, die Einführung eines Wahlrechts zwischen Berufung und Revision. So wurde schon im Jahre 1923 im Rechtsausschuß des

---

[1]) Der Entwurf der StPO. kannte keine Berufung; in der Reichstagskommission wurde die Berufung aber für schöffengerichtliche Sachen festgesetzt. Der Reichstag schloß sich dem an. Vgl. Löwe-Rosenberg, Vorbem. 1 vor § 312.

[2]) Nach § 46 der EmmingerVO. galt der § 313 für eine beschränkte Geltungsdauer (15. 1. bis 31. 3. 24) auch für Vergehen; ferner fand bis zum Gesetz v. 22. 12. 25 in gewissen Privatklagesachen keine Berufung statt.

Reichstags eine dahingehende Aenderung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgeschlagen[1]), mit dem Hinweis, welche Summe an Geld, Zeit und Kraft durch eine Neuregelung erspart werden könne[2]).

Zunächst führte die Entwicklung aber noch keine Aenderung herbei. Der Entw. EG. beließ es entsprechend seiner Tendenz, über die durch die Reform des materiellen Rechts bedingten Aenderungen hinaus keine grundsätzlichen Neuerungen im Aufbau und im Verfahren durchzuführen[3]), bei der bisherigen Regelung des Instanzenzuges. Erst die VO. v. 6. 10. 31 brachte unter dem Drucke der wirtschaftlichen Krise einen Eingriff des Gesetzgebers. Sie enthielt in § 8 Kap. I 6. Teil eine Bestimmung, die in Privatklagesachen dem Angeklagten nach Einlegung der Berufung die Revision abschnitt[4]). Als die finanzielle Lage immer schlechter und die Forderung nach Rechtsmittelbeschränkung immer dringender wurde[5]), ging die Regierung in der VO. v. 14. 6. 32 einen erheblichen Schritt weiter. Sie entschloß sich in Art. 2 Kap. I zu einer Rechtsmittelbeschränkung von einschneidender Wirkung: Art. 2 § 1, I bestimmt, daß in Amtsgerichtssachen jeder Beteiligte nur ein Rechtsmittel hat, entweder die Berufung an das Landgericht oder die Revision an das Oberlandesgericht.

---

[1]) vgl. Schreiber DJZ. 1932 Sp. 205 ff.

[2]) An einem anschaulichen Beispiel zeigt Schreiber (aaO.) die Dringlichkeit der Abänderung: Das Urteil des erw. Schöffengerichts I. Instanz lautete auf Verurteilung; Urteil der Gr. StrK.: die Berufung wird verworfen; Urteil des RG.: Aufhebung und Zurückverweisung; zweites Urteil der Gr. StrK.: Freisprechung; zweites Urteil des RG.: Aufhebung und Zurückverweisung an ein anderes Gericht; dritte HV. vor der Gr. StrK.: darauf Einstellung gem. § 153, da die Schuld des Täters gering, die Folgen unbedeutend seien. Das Verfahren hat von Erhebung der Anklage bis zur endgültigen Erledigung annähernd drei Jahre gedauert. Es sind 21 Berufsrichter, 8 Laienrichter, 6 Staatsanwälte und 6 Protokollführer in Anspruch genommen worden.

[3]) Begr. Art. 70 S. 45.

[4]) s. o. S. 36 f.

[5]) vgl. zB. die Ersparnisvorschläge des Preuß. Richtervereins III 4 b, und Anregungen der Vereinigung der Preuß. Staatsanwälte IV 2, JW. 1932 S. 917; die Sparvorschläge des Präsidiums des Deutschen Richterbundes DRZ. 1932 S. 98 Z. 20; ferner Elwert DIZ. 1930 S. 734 ff.

Während die VO. für die Strafkammersachen im wesentlichen den Zustand wieder herstellt, geht sie für die in der Zuständigkeit der Amtsgerichte verbleibenden Strafsachen gesetzgeberisch völlig neue Wege. Sie geht, wie Koffka[1]) ausführt, davon aus, daß nicht alle Strafsachen in I. Instanz vor der Strafkammer, dem besten Tatsachengericht, verhandelt werden könnten. Der Aufwand an Richterkräften wäre für die kleineren Strafsachen zu groß, auch würde es nicht im Interesse der Beteiligten liegen, wegen jeder kleinsten Strafsache an das Landgericht, dessen Sitz häufig vom Wohnsitz der Beteiligten weiter entfernt ist, als der des Amtsgerichts, geladen zu werden. Die große Menge der kleineren Strafsachen müsse daher in der Zuständigkeit der Amtsgerichte verbleiben. Nach Auffassung der VO. bietet aber nun eine Verhandlung vor dem Einzelrichter oder dem Schöffengericht nicht unbedingt dieselbe Sicherheit für restlose Tatbestandsaufklärung, wie die Verhandlung vor der Gr. StrK. und dem Schwurgericht. Deshalb stellt Art. 2 lediglich den Grundsatz auf, daß jede Partei nur ein Rechtsmittel einlegen darf, läßt ihr aber die Wahl zwischen Berufung und Revision.

b) Die Vorschriften des Art. 2 im einzelnen.

I. Die grundsätzliche Regelung enthält § 1 Z. 1: Nach Wahl des Berechtigten findet gegen die Urteile des Amtsrichters oder des Schöffengerichts die Berufung an das Landgericht oder die Revision an das Oberlandesgericht statt. Wer Berufung einlegte, darf nicht mehr Revision gegen Berufungsurteil einlegen[2]). Die Bestimmung des § 313 ist daneben aufrecht erhalten. Es ist allerdings nach wie vor möglich, daß eine zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehörige Strafsache zwei Rechtsmittelinstanzen durchläuft. Denn der Sinn der Neuregelung geht nicht dahin, daß jede Strafsache nur zwei Instanzen beschäftigen soll, sondern

[1]) JW. 1932 S. 1931.

[2]) Durch Ges. v. 28. 6. 35 Art. 1 Nr. 1 b ist durch Einfügung einer Ziff. 1 a zugunsten der Staatsanwaltschaft eine Ausnahme geschaffen worden. Ziff. 1 a ergänzt verfahrensrechtlich die Analogiezulassung in § 2 StGB. „Die Staatsanwaltschaft als Vertreterin der Staatsführung soll ihren Standpunkt zur Analogiefrage stärker geltend machen können als zu anderen Fragen. Sie erhält deshalb hier die Möglichkeit, Revision auch dann einzulegen, wenn sie selbst schon Berufung eingelegt hatte“ (Kohlrausch StPO. § 312, 4 a).

jeder Beteiligte soll nur ein Rechtsmittel haben. Daher kann derjenige, der keine Berufung eingelegt hatte, gegen ein auf Berufung eines andern Beteiligten ergangenes Berufungsurteil seinerseits Revision einlegen. Ist also z. B. auf Berufung des Staatsanwalts das amtsgerichtliche Urteil von der Strafkammer zu Ungunsten des Angeklagten abgeändert worden, so kann der Angeklagte Revision einlegen und umgekehrt[1]).

II. Die Form der Rechtsmitteleinlegung ist in Ziff. 2 und 4 des § 1 geregelt. Diese Vorschriften sind wörtlich dem Art. 70 Z. 168 und Z. 170 des Entw. EG. entnommen. Nach bisherigem Recht mußte derjenige, der ein Urteil des Amtsgerichts anfechten wollte, sich alsbald nach Einlegung des Rechtsmittels darüber schlüssig werden, ob er Berufung oder Revision einlegen wollte, er hatte nicht die Möglichkeit, nachträglich von dem gewählten Rechtsmittel auf das andere überzugehen[2]). Nunmehr hat gem. Ziff. 2 der Anfechtungsberechtigte bei dem Gericht I. Instanz binnen einer Woche nach Verkündung oder Zustellung des Urteils zunächst lediglich die Erklärung abzugeben, daß er das Urteil anfechte. Erst innerhalb einer weiteren Woche hat der Beschwerdeführer gem. Ziff. 4 I zu erklären, ob seine Anfechtung als Berufung oder als Revision behandelt werden soll. Dadurch soll erreicht werden, daß der Anfechtungsberechtigte schon vor der Wahl die für seine Entscheidung notwendigen Unterlagen kennt[3]). Denn häufig kann der Beschwerdeführer erst aus den schriftlichen Urteilsgründen ersehen, welches Rechtsmittel für ihn mehr Erfolg verspricht[4]). Er soll daher die Wahl erst treffen müssen, wenn er im Besitz dieser Begründung ist.

Die Erklärung des Beschwerdeführers innerhalb der Anfechtungsfrist, daß er Berufung oder Revision einlege, ist nicht bindend. Er soll sich erst innerhalb der Wahlfrist entschließen und sich nicht früher festlegen[5]). Daher kann er ohne Rücksicht auf seine frühere Erklärung von dem einen auf das andere Rechtsmittel übergehen. Dagegen

[1]) Koffka-Schäfer S. 38.

[2]) Begr. Entw. S. 90.

[3]) Koffka-Schäfer S. 41.

[4]) Begr. Entw. S. 90; Koffka-Schäfer S. 41; Simon S. 38; Koffka-JW. 1932 S. 1931.

[5]) Simon S. 38.

ist die innerhalb der Wahlfrist erfolgte Wahl endgültig. Gibt der Beschwerdeführer innerhalb der Frist eine Erklärung nicht ab, oder entspricht die Erklärung nicht den für die Revision geltenden Formvorschriften der §§ 344, 345, so wird die Anfechtung gem. § 4 III VO. als Berufung behandelt. Dadurch soll „die Gefahr, die darin liegen könnte, daß unerfahrene Personen entweder die zweite Erklärung garnicht abgeben, oder zwar die Revision wählen, die Formvorschriften aber nicht beachten[1]), beseitigt und erreicht werden, daß unter allen Umständen, sofern nur die Anfechtung rechtzeitig erklärt wird, eine Nachprüfung des ersten Urteils durch ein höheres Gericht stattfindet"[2]). — Soll Revision eingelegt werden, so müssen die Erklärungen gem. Ziff. 4 II den für die Revision geltenden Formvorschriften genügen, sie müssen also für den Angeklagten in einer von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden. Diese Erschwerung der Form hat ihren Grund darin, daß in der Wahl der Revision zugleich der Verzicht auf das dem Angeklagten in der Regel günstigere Rechtsmittel der Berufung liegt und der Angeklagte durch die Vorschrift notwendigerweise vor Verzicht auf die Berufung sachverständig über die Unterschiede der beiden Rechtsmittel beraten wird[3]).

Haben mehrere Beteiligte das Urteil angefochten und hat sich ein Beteiligter für Berufung und ein anderer für Revision entschieden, so werden gem. Ziff. IV alle Rechtsmittel als Berufung behandelt. Gegen das Berufungsurteil kann der Beschwerdeführer dann noch Revision an das OLG. einlegen[4]).

In Uebereinstimmung mit den §§ 315, 342 des geltenden Rechts regelt § 1 Z. 3 VO. das Verhältnis der Anfechtung zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Danach wird der Beginn der Anfechtungsfrist nicht dadurch ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urteil die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann. Im Falle eines Wiedereinsetzungs-

[1]) Begr. S. 92.

[2]) Koffka-Schäfer S. 45.

[3]) Koffka-Schäfer S. 45.

[4]) Ueber den Grundgedanken dieser Vorschrift vgl. Koffka-Schäfer S. 49 ff.

gesuchs ist die Anfechtungsfrist gewahrt, wenn die Anfechtung für den Fall der Verwerfung des Gesuchs rechtzeitig erklärt wird. Durch diese Regelung soll verhütet werden, daß die Rechtskraft des Urteils auf unbestimmte Zeit hinaus in Frage gestellt wird[1]).

III. Nach der für alle Amtsgerichtssachen eingeführten Rechtsmittelbeschränkung bedurfte es einer Sonderregelung für Privatklagesachen nicht mehr. Art. 2 § 2 hebt daher § 8 Kap. I 6. Teil der VO. v. 6. 10. 31 als entbehrlich auf.

Gemäß der in der VO. getroffenen Regelung ergibt sich folgendes Bild für den Instanzenzug:

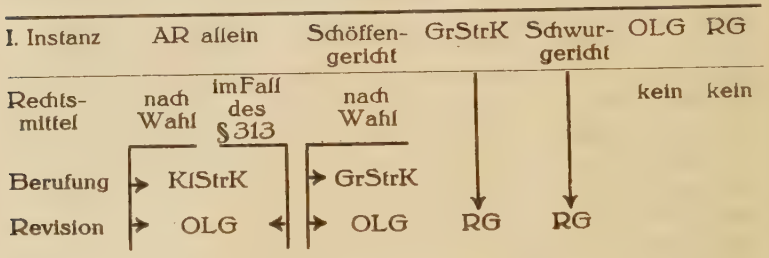

c) Kritik.

Die Einführung der Wahlanfechtung wird von den Kritikern der VO. im allgemeinen nicht günstig beurteilt.

Schon der finanzielle Erfolg scheint manchem zweifelhaft. Es springe in die Augen, schreibt Sachs[2]), daß der Fortfall der Revisionen als Folge der Wahlanfechtung nur eine geringe Entlastung der Staatsfinanzen bedeute, denn die Revisionen ohne Zeugen, Sachverständige und Laienrichter seien ein verhältnismäßig billiges Rechtsmittel. Besonders hier vermisse man Angaben des Gesetzgebers darüber, welche Ersparnisse er sich ziffernmäßig versprochen habe.

In erster Linie werden aber, wie bei der Wiedereinführung der erstinstanzlichen Strafkammer, grundsätzliche Bedenken gegen eine Rechtsmittelbeschränkung erhoben. Diese Stimmen kommen hauptsächlich aus dem Lager der Anwaltschaft. Schon vor Erlaß der VO. hatte sich der Deutsche Anwaltverein entschieden gegen die Vorschläge

[1]) Hahn S. 253.
[2]) S. 5.

des Preuß. Richtervereins, die u. a. die Einführung der Wahlanfechtung vorsahen[1]), gewandt. Nunmehr werden diese Angriffe wiederholt. Aus Gründen der Gerechtigkeit müsse jeder Verkümmerung des Instanzenzuges widersprochen werden. Der Beschuldigte habe ein Recht darauf, daß eine sorgfältige Nachprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung stattfinde, die nur durch eine Berufungs- und Revisionsinstanz gewährleistet sei. In diesem Sinne wurde auf einer Sitzung des Deutschen Anwaltvereins[2]) beschlossen, „alsbald bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese die Rechtssicherheit und den Rechtsschutz schwer beeinträchtigenden Rechtsmittelbeschränkungen baldigst wieder beseitigt werden"[3]).

Andere, so Siegert[4]) und Schlosky[5]) üben heftige Kritik daran, daß die VO., wenn sie schon eine Instanzenbeschneidung vorgenommen habe, das Vorverfahren und die Hauptverhandlung nicht mit hinreichenden Garantien versehen habe. Zwei schlechte Tatsacheninstanzen seien dem Angeklagten garnichts nütze. Die stärkste Waffe der Verteidigung, der Beweisantrag, sei dem Angeklagten durch Art. 3 aus der Hand geschlagen. Sie müsse daher dem Angeklagten wiedergegeben werden. — Fast alle Kritiker sind sich einig, daß die Rechtsmittelbeschränkung sich dahin auswirken werde, daß die Revision in Amtsgerichtssachen abgeschnitten werde. Der Angeklagte wie die Staatsanwaltschaft würden es vorziehen, Berufung einzulegen. Denn dann könnten sie die tatsächliche wie die rechtliche Nachprüfung des Falles erreichen. Dies habe zur Folge, so meinen Hellwig[6]) und Sachs[7]), daß die Oberlandesgerichte als Revisionsinstanz ausgeschaltet würden, daß die Einheitlichkeit der Rechtsprechung in Rechtsfragen leiden und es selbst innerhalb der einzelnen OLG.-Bezirke zur Bildung abweichender Meinungen kommen werde. Die Fortentwicklung des Rechts durch die Rechtspflege komme so zu einem gewissen Stillstand. Ihre Hauptbedeutung, schreibt Sachs[8]), habe die Ab-

[1]) JW. 1932 S. 916 ff.
[2]) in Köln im September 1932.
[3]) Anwaltsblatt 1932 S. 317.
[4]) MKrPs. 1933 S. 47.
[5]) DRZ. 1933 S. 42.
[6]) JW. 1932 S. 2672.
[7]) S. 15.
[8]) aaO.

schneidung der Revision aber in ihrer Wirkung für die Rechtsstellung des einzelnen Angeklagten. Sie bedeute eine schwere Beeinträchtigung seiner Rechte. „Im Richter kann das Bewußtsein, keine Rechtsinstanz mehr über sich zu haben, verschiedene Wirkungen erzeugen. Es kann sein Verantwortungsbewußtsein steigern, aber auch mindern. Der Hauptwert der Revision liegt in ihrer Existenz. Ihr Vorhandensein wirkt als Ansporn, in prozessualer und in materieller Beziehung den Anforderungen des Revisionsgerichts gerecht zu werden". Nur wer der Ansicht sei, die Richter der Strafkammer würden auf solcher Höhe stehen, daß sie die Nachprüfung durch die Revisionsgerichte entbehren könnten, könne sich mit dem Fortfall der Revision als Notmaßnahme abfinden. Besonders für den kleinen Instanzenzug sei der Wegfall bedauerlich, weil hier eine geringe Gewähr für die sachliche Richtigkeit des Urteilsspruches namentlich in rechtlicher Beziehung gegeben sei. Man könne sich auch nicht damit trösten, daß es sich in der Regel um Bagatellsachen handle, für den Betroffenen brauche es keine Bagatellsache zu sein. Daß die Möglichkeit bestehe, statt der Berufung Revision einzulegen, sei ein schwacher Trost. Es werde fast niemals im Interesse des Angeklagten liegen, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen[1]).

Manche Gegner der Neuregelung geben aber zu, daß Art. 2 auch Erfreuliches bringe. So weist Hellwig[2]) darauf hin, daß nunmehr der Zustand aufhöre, daß die Berufungsstrafkammer in Fragen, bei denen das RG. und das übergeordnete OLG. auseinandergingen[3]), einen verschiedenen Standpunkt einnehmen mußte, je nachdem, ob in I. Instanz ein zweiter Richter zugezogen war oder nicht, ob also das RG. oder das OLG. Revisionsinstanz war.

Die formelle Regelung der Rechtsmitteleinlegung stößt da und dort auf Widerspruch. Mit dem Titel „Vereinfachung" des Strafverfahrens vertrage sich ein solch kom-

---

[1]) Gerland DJZ. 1932 Sp. 1184, nennt die Wahleinrichtung „eine sonderbare Einrichtung".

[2]) aaO.

[3]) zB. in der Frage, bis wann die Vollmacht zur Einlegung von Rechtsmitteln nachgewiesen sein mußte.

pliziertes System nicht. Siegert[1]) nennt es eine crux für Laien und Juristen[2]).

Im Zuge der Erörterungen über die Neugestaltung des Strafverfahrens sind die Vorschriften der VO. einer neuerlichen kritischen Prüfung unterzogen worden. Dabei zeigt sich der Wandel der Rechtsauffassung. Stimmen, die die Rechtsmittelbeschränkung bedauern, finden sich nirgends mehr. Die durch die VO. getroffene Regelung bedarf vielmehr nach der Ansicht der Kritiker einer weiteren Einschränkung. Eine größere Anzahl[3]) tritt für die völlige Abschaffung der Berufung zugunsten einer aufgelockerten und verbesserten Revision oder eines einheitlich ausgestalteten Rechtsmittels ein. Die Denkschrift des NSRB.[4]) fordert die gänzliche Beseitigung aller Rechtsmittel[5]). Die Hauptverhandlung sei ein einmaliger unwiederholbarer Lebensvorgang. Für die Wiedergutmachung offenbaren Unrechts und für die Wahrung der Rechtseinheit seien besondere Stellen einzurichten[6]).

d) Eigene Stellungnahme.

Wie die Wiedereinführung der erstinstanzlichen Gr. StrK., so bedeutet auch die Einführung der Wahlanfechtung eine Verbesserung des bestehenden Strafverfahrens.

I. Das Ausmaß der Ersparnisse, die Art. 2 brachte, bleibt erheblich hinter der Summe zurück, die durch den Fortfall der Berufung in den Strafkammersachen erzielt wurde. Das erklärt sich daraus, daß die Wahlanfechtung,

[1]) MKrPs. 1933 S. 47.

[2]) vgl. auch Töwe DRZ. 1932 S. 200 und Schäfer DJZ. 1932 S. 892 f.

[3]) so Schaffstein DStR. 1935 S. 465 ff; Siegert ZStW. Bd. 54 S. 32 f und DR. 1935 S. 533 ff; Finke S. 65 ff; Strauß GS. Bd. 107 S. 220; vgl. auch Kern aaO. S. 23.

[4]) S. 59 ff u. 93 ff.

[5]) dazu Schwinge ZAkDR. 1937 S. 590 ff.

[6]) Ueber die Rechtsmittelfrage ist wieder ein lebhafter Meinungsstreit entbrannt; vgl. außer den Genannten u. a. Freisler ZAkDR. 1935 S. 90 ff und DStR. 1935 S. 243; Gürtner DJ. 1934 S. 723; Schwinge, Grundlagen des Revisionsrechts und ZAkDR. 1935 S. 546 ff; Dörffler DStR. 1935 S. 275 ff; Schäfer DStR. 1935 S. 247 ff; Schäfer DStR. 1935 S. 247 ff; Hartung ZStW. Bd. 57 S. 89 ff; Peters ZStW. Bd. 57 S. 53 ff; Oetker ZAkDR. 1936 S. 219; Schwarz DStR. 1936 S. 24 ff; Dahm DJ. 1937 S. 1611 f.

wie es allerorts vorausgesagt wurde, sich in der Abschneidung der Revisionsinstanz auswirkte. Die Revisionsinstanz verursacht sehr viel weniger Kosten, als die Berufungsinstanz. Da schon vor Erlaß der VO. die Zahl der Revisionen gegen Urteile des Amtsgerichts nicht besonders groß war[1]), mußte der finanzielle Erfolg des Art. 2 im Verhältnis zu Art. 1 ein geringerer bleiben. Wenn die an der VO. Beteiligten sich trotz der zu erwartenden geringen Ersparnis zu einer so einschneidenden Maßnahme entschlossen, so geschah dies aus dem berechtigten Gedanken, daß angesichts der Notlage auch die letzte Ersparnisquelle erschöpft, der kleinste Posten in Rechnung gezogen werden mußte.

II. Die Regelung des Art. 2 hat sich bewährt[2]). Die Beschränkung auf ein einziges Rechtsmittel ist, wie die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, nicht nur kein Verlust, der in Notzeiten hingenommen werden mußte, sondern entspricht nach unserer heutigen Rechtsanschauung einer zielbewußten Strafrechtspflege, die auf Beschleunigung und Einfachheit des Verfahrens Gewicht legt[3]). Dieser Auffassung gegenüber treten die Bedenken über die Verschlechterung der Rechtsstellung des Angeklagten und die Befürchtung, daß das Verantwortungsgefühl des Richters durch das Bewußtsein, keine Rechtsinstanz mehr über sich zu haben, geschwächt würde, zurück.

Die Wahlanfechtung ist auch für das künftige Recht beizubehalten. Sie bildet eine glückliche Lösung des Rechtsmittelproblems. Die Abschaffung der Berufung in den amtsgerichtlichen Sachen ist nicht zweckmäßig. Die Berufung ist ein sehr volkstümlicher Rechtsbehelf, „sie ist nun einmal das eigentliche Rechtsmittel des kleinen Mannes“[4]). Dazu kommt ein praktischer Grund. Bei den amtsgerichtlichen

[1]) In den Jahren 1931—33 ging die Zahl der Revisionen gegen Urteile I. Instanz bei den Oberlandesgerichten von 3807 über 2061 auf 2607, gegen Urteile der Berufungsinstanz von 8827 über 3956 auf 748 zurück. Aber auch die Berufungen gingen in Auswirkung des Art. 1 und 2 erheblich zurück; 1931 fanden 83 687 Berufungen statt, 1932: 73 370, 1933: 63 236 und 1934: 63 406.

[2]) Schwarz GS. Bd. 108 S. 321 und Handbuch S. 1483; Töwe GS. Bd. 106 S. 16.

[3]) Dörffler, Neugestaltung S. 52.

[4]) Schwarz GS. Bd. 108 S. 320; vgl. auch Dörffler aaO. S. 53 und Schäfer, Neugestaltung S. 30.

Sachen handelt es sich „um die Strafjustiz des täglichen Lebens“[1]), um „die schnelle, durchgreifende Lokaljustiz“[2]), Es ist, besonders in der Großstadt, meist nicht angängig, jede Strafsache bis in alle Einzelheiten in tatsächlicher Hinsicht nachzuprüfen[3]). Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, eine Nachprüfung durch eine zweite Tatsacheninstanz zu ermöglichen. Die Wiederholung der Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz bereitet gewöhnlich keine Schwierigkeiten[4]). Dagegen würde ein Ausbau des Vor- und Hauptverfahrens I. Instanz aus Gründen der Rechtssicherheit, etwa durch Bindung des Gerichts an Beweisanträge, einer schnellen und straffen Rechtsprechung Abbruch tun. In Amtsgerichtssachen ist daher im Gegensatz zu den vor den Landgerichten verhandelten Strafsachen die Gefahr, die in einer Wiederholung der Hauptverhandlung I. Instanz besteht, geringer als die Gefahr der ungenügenden Aufklärung des Sachverhalts. — Neben der Berufung muß für diejenigen Fälle, in denen sich das Interesse des Anfechtenden an der Nachprüfung des Urteils auf Rechtsfragen beschränkt, die Revision zugelassen sein[5]).

III. Berechtigt sind die Klagen über die komplizierte, für Laien unverständliche, für Juristen schwierige Regelung der Formvorschriften über die Rechtsmitteleinlegung. Sie haben in der Tat zu mancherlei Mißverständnissen und Unklarheiten geführt, die leicht hätten vermieden werden können[6]).

---

[1]) Schwarz aaO.

[2]) Töwe GS. Bd. 106 S. 17.

[3]) Schwarz aaO. und DStR. 1936 S. 39, Oetker ZAkDR. 1936 S. 219 u. S. 594.

[4]) Schwarz aaO.; s. auch Schoetensack-Töwe S. 4 und S. 38 ff; Oetker GS. Bd. 107 S. 34; Thierack ZAkDR. 1935 S. 96.

[5]) Dörffler aaO. S. 54.

[6]) s. u. a. Koffka-Schäfer S. 38 ff und Graf Pestalozza JW. 1932 S. 2675 ff.

II. Die Vorschriften zur Abkürzung der einzelnen Verhandlungen und zur Vermeidung überflüssiger Vertagungen und Verfahren.

1. Einschränkung des Umfangs der Beweisaufnahme.

a) Geschichtliche Entwicklung.

Der Standpunkt des Gesetzgebers in der Frage, ob das Gericht bei der Aufklärung des Sachverhalts an Beweisanträge der Beteiligten gesetzlich gebunden sein solle, oder ob es den Umfang der Beweisaufnahme nach freiem Ermessen bestimmen dürfe, hat mehrfach gewechselt. Vor Inkrafttreten der StPO. galt in den meisten deutschen Staaten, namentlich auch in Preußen, der Grundsatz der freien Bestimmung des Umfangs der Beweisaufnahme durch den Strafrichter[1]). Dementsprechend enthielt der im Reichsjustizamt ausgearbeitete Entwurf der StPO. in § 207 ganz allgemein den Satz[2]): „Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hiebei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.“ Demgegenüber führte jedoch die Reichstagskommission in ihrem Bericht[3]) aus, daß die Fassung des Entwurfs überall da, wo sie als Gesetz bereits bestanden habe, zu lebhaften Beschwerden Anlaß gegeben habe, daß ein gerechtes Strafverfahren nur denkbar sei, wenn der Angeklagte die volle Möglichkeit habe, alles zu seiner Entlastung Dienliche dem richterlichen Urteil vorzulegen. Die Reichstagskommission schlug daher vor, die Beweisaufnahme auf sämtliche Zeugen, Sachverständigen und andere herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken. Der Bundesrat gab diesem Vorschlag nach und hielt nur für Schöffengerichtssachen an der Fassung des Entwurfs fest. So wurde die Vorschrift des Entwurfs schließlich in § 244 StPO. a. F. auf die Verhandlungen vor den Schöffengerichten und vor den Landgerichten in der Berufungsinstanz, wenn es sich bei letzteren um eine Übertretung oder um eine Privatklagesache handelte, beschränkt. Man entschied sich also für einen Mittelweg: wo zwei Instan-

---

[1]) Klee GoltdArch. Bd. 77 S. 81 ff; über die Entwicklung von den alten Rechten bis zur StPO., insbes. über das Verhältnis von Beweiswürdigung und Umfang der Beweisaufnahme s. ebendort.

[2]) Hahn III 1 S. 292.

[3]) RT.-Drucksache 1876 Nr. 10.

zen über die Tatfrage entschieden, blieb es bei den Vorschlägen des Entwurfs, wo die Tatfrage in der I. Instanz endgültig festgestellt wurde, sollten die Beteiligten als Ersatz für die Berufung den Mindestumfang der Beweisaufnahme durch Beweisanträge bindend bestimmen können[1]). An diesem Zustand änderte auch die Emminger-VO. 1924 nichts. Sie gab aber dem § 244 II (jetzt § 245 II) dadurch einen anderen Inhalt, als nunmehr alle Strafsachen, die zur Zuständigkeit der Gr. StrK. gehört hatten, und ein Teil der schwurgerichtlichen in die Zuständigkeit des Schöffengerichts kamen und dadurch den freieren Beweisvorschriften unterstellt wurden. Kurze Zeit später erfuhr indes die freie Beweisaufnahme eine weitgehende Einschränkung. Durch das Gesetz v. 22. 12. 25[2]) wurde § 245 II dahin abgeändert, daß das Gericht in Verhandlungen vor dem Amtsrichter, dem Schöffengericht und dem Landgericht den Umfang der Beweisaufnahme nach freiem Ermessen nur dann noch bestimmen konnte, wenn es sich um eine Uebertretung oder Privatklage handelte. Der Entw. EG.[3]) behielt in dem Bestreben, die Stellung des Angeklagten zu stärken, die bestehende Regelung bei und übernahm als gesetzliche Bestimmung im Anschluß an frühere Entwürfe[4]) die in jahrelanger Rechtsprechung fest ausgebildeten Grundsätze des RG. über die Ablehnung von Beweisanträgen[5]). Die NotVO. v. 8. 12. 31[6]) durchbrach in § 4 Kap. III 8. Teil erstmals wieder die geltende Regelung. Für sämtliche Strafverfahren wegen Beleidigung, auch wenn öffentliche Klage erhoben war, wurde angeordnet, daß das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme nach freiem Ermessen bestimmen könne[7]). Inzwischen hatten da und dort auch namhafte Persönlichkeiten des Rechtslebens erhebliche Zweifel über die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der

---

[1]) vgl. Kohlrausch StPO. Einl. S. 17.

[2]) RGBl. I S. 745.

[3]) Art. 70 Z. 136—138.

[4]) Entw. Ges. über den Rechtsgang in Strafsachen §§ 237, 238; Entw. StPO. 1908 §§ 232 ff.

[5]) Art. 70 Z. 176 III.

[6]) 4. VO. d. RPr. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens RGBl. I S. 743; Begr. s. u. S. 130 f.

[7]) Ueber den Anlaß dieser Bestimmung s. u. S. 130.

Bestimmungen des Ges. v. 22. 12. 25 geäußert[1]). Man forderte wegen der finanziellen Notlage dringend eine Einschränkung in der Bindung des Richters an Beweisanträge. Unter der „Diktatur der Armut" gab die VO. v. 14. 6. 32 diesen Wünschen statt, indem sie eine wesentliche Ausdehnung des § 245 II vornahm.

Art. 3 setzt fest: In der Verhandlung vor dem Amtsrichter, dem Schöffengericht und vor dem Landgericht in der Berufungsinstanz bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hiebei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein. — Nach der Begründung Koffkas[2]) hatten sich die starren Regeln, die das RG. über die Zulässigkeit der Ablehnung von Beweisanträgen ausgebildet hatte, häufig als Hindernis einer raschen Justiz erwiesen. Sie hatten Anlaß zu ungebührlicher Ausdehnung der Hauptverhandlung, zu unnötigen Vertagungen und zu Aufhebungen sachlich richtiger Entscheidungen aus formellen Gründen gegeben. Diese unliebsamen Wirkungen sollten nunmehr bei den berufungsfähigen Sachen beseitigt werden. Wenn zwei Instanzen im Zusammenarbeiten von Berufs- und Laienrichtern damit befaßt seien, den Sachverhalt zu klären, so sei mit Sicherheit zu rechnen, daß die notwendigen Beweise auch erhoben würden.

Durch diese Regelung war im wesentlichen der Zustand wieder hergestellt, der bei Inkrafttreten der StPO. bestand. Insbesondere blieb nach wie vor die „Verkoppelung mit der Berufung"[3]) maßgebend für den Umfang der Beweisaufnahme. In der Folgezeit erhielt § 245 im Zusammenhang mit einer Neuregelung der gebundenen Beweisaufnahme vor den höheren Gerichten durch Gesetz vom 28. 6. 35 abermals eine veränderte Fassung, die indessen sachlich dem Art. 3 d. VO. entspricht, sodaß der dort ausgesprochene Grundsatz auch heute noch gilt[4]).

---

[1]) s. die bei Koffka-Schäfer S. 16 Angeführten; ferner Maatz DRZ. 1932 S. 134 ff und die Vorschläge des Preuß. Richtervereins JW. 1932 S. 917 III 2 d.

[2]) JW. 1932 S. 1931 f.

[3]) Kohlrausch aaO. S. 17.

[4]) Im Saargebiet war seit 1921 allgemein das richterliche Ermessen bei der Beweisaufnahme maßgebend; Schäfer DRZ. 1933 S. 106.

b) Die Bestimmung des Art. 3 im einzelnen.

Die Vorschrift des Art. 3 § 1 tritt an die Stelle des § 245 II. Sie bezieht sich auf alle Verhandlungen vor dem Amtsgericht, d. h. vor dem Amtsrichter, dem Schöffengericht, dem Jugendrichter und dem Jugendgericht, ferner auf die Verhandlungen vor dem Landgericht in der Berufungsinstanz. Sie gilt nicht für die Verhandlungen vor der Gr. StrK. als Gericht I. Instanz. Nach der Art der Strafsache[1]) unterscheidet die Bestimmung nicht mehr, sie findet also regelmäßig auf alle Uebertretungen und Vergehen, aber auch auf Verbrechen Anwendung. Der Grundsatz der Ermessensfreiheit ist damit zahlenmäßig zum beherrschenden geworden[2]). Im Geltungsgebiet des Art. 3 soll das Gericht nicht mehr an die strengen Regeln über die Ablehnung von Beweisanträgen gebunden sein. Es darf aber nicht willkürlich handeln, seine Grenze findet das freie Ermessen in der Pflichtmäßigkeit[3]). Zur Ablehnung eines Beweisantrags bedarf es eines begründeten Beschlusses[4]). Denn der Angeklagte muß „rechtzeitig, d. h. vor Urteilsfällung darüber unterrichtet werden, daß und aus welchen Gründen sein Beweisantrag abgelehnt ist, um seine weitere Verteidigung danach einrichten zu können“[5]).

§ 4 Kap. II Teil 8 d. VO. v. 8. 12. 31 konnte durch Art. 2 aufgehoben werden, da die in Art. 3 § 1 getroffene Regelung die für Beleidigungssachen getroffene besondere Regelung des Umfangs der Beweisaufnahme im wesentlichen mitumfaßt[6]).

c) Kritik.

Unter allen Bestimmungen der VO. wird Art. 3, das „Kernstück“ der VO., am heftigsten angegriffen. Die Stimmen, die den Art. 3 günstig beurteilen, verschwinden fast unter der Ueberzahl der Gegner.

---

[1]) wie im Ges. v. 22. 12. 25.

[2]) Graf zu Dohna Nachtrag S. 5.

[3]) Koffka-Schäfer S. 57.

[4]) Das ist in Abs. III des durch Ges. v. 28. 6. 35 neugefaßten § 245 jetzt ausdrücklich ausgesprochen.

[5]) Koffka JW. 1932 S. 1931 f.

[6]) Wäre die Bestimmung des § 4 unberührt geblieben, so hätte bei denjenigen Beleidigungssachen, die nach § 1 Z. 2 Art. 1 VO. v. 14. 6. 32 vor der Gr. StrK. in I. Instanz verhandelt werden, das freie Ermessen gegolten. Das sollte vermieden werden.

Besonders lebhaft beklagen sich die Anhänger eines liberalen Individualismus. „Die Möglichkeit, dem Angeklagten den Entlastungsbeweis abzuschneiden", so ruft Fraenkel[1]) aus, „heißt, ihn der Willkür des Gerichts ausliefern". Die vorgefaßte Meinung zu zerstören, mit der der Richter auf Grund der Aktenkenntnis zur Verhandlung komme, sei dem Angeklagten bisher vor allem dadurch möglich gewesen, daß er in der Hauptverhandlung habe Beweise heranbringen können, die das Bild des Gerichts verschoben hätten. Aber nicht nur der Angeklagte, auch der Richter solle sich gegen diese Verschlechterung des Strafprozesses wenden. Die Erweiterung seiner Befugnisse entlaste ihn zwar von zeitraubender Arbeit, sie belaste ihn aber mit erhöhter Verantwortung, die mit der Gefahr verbunden sei, daß die Unparteilichkeit der Justizorgane in Zweifel gezogen und der Richter so neuen Angriffen ausgesetzt werde. Darüber hinaus sei das Aufgeben der Rechtsgarantie des § 245 auch eine Beeinträchtigung der Kontrolle der Oeffentlichkeit über die Strafrechtspflege, da die öffentliche Meinung sich über ein Delikt nur bei Erschöpfung aller Beweismöglichkeiten ein Urteil bilden könne. Wenn die Entrechtung des Angeklagten mit finanziellen Schwierigkeiten gerechtfertigt werde, so sei zweifelhaft, ob nicht im Gegenteil die neue Regelung erhöhte Kosten mit sich bringe, da die Zahl der eingelegten Rechtsmittel steigen werde, und da die Diskussion darüber, ob ein Beweismittel erhoben werden solle, oder nicht, häufig mehr Zeit in Anspruch nehme als die Benutzung des Beweismaterials. Im Ganzen sei die Maßnahme ein Rückfall in die Zeiten des Obrigkeitsstaates, der geglaubt habe, es nicht ertragen zu können, daß der Angeklagte mit gleichen Waffen gegen die durch die Staatsanwaltschaft verkörperte Staatsgewalt kämpfen dürfe. Auch Brünn[2]) meint, der durch die Vorschrift entstandene Rechtszustand bedeute einen Rückschritt noch hinter den Zustand, der vor 1848 bestanden habe. Es sei unerfindlich, wie man diese Vorschrift mit Ersparnismaßnahmen rechtfertigen zu können glaube. Die Folge der Bestimmung sei, daß der innerpolitische Kampf noch weiter vergiftet und das Ansehen der deutschen Rechtspflege gefährdet werde. Die Frankfurter Zeitung[3]) schreibt, Art. 3

[1]) S. 517 ff.

[2]) S. 496 ff.

[3]) Ausgabe vom 18. 6. 32, vgl. DRZ. 1932 S. 219 f.

bedeute eine wesentliche Verschlechterung der Strafrechtspflege. Der Angeklagte wisse in der Mehrzahl der Fälle besser als das Gericht, was für seine Entlastung dienlich sei. Aber selbst wenn er sich irre und Dinge anführe, die sich als unwesentlich herausstellten, so müsse es doch ein nobile officium der Justiz sein, ihm nicht den Entlastungsbeweis im voraus abzuschneiden. Jetzt hänge alles von der Weisheit des Richters ab.

Auch weite Kreise der Anwaltschaft verhalten sich ablehnend. Man müsse, schreibt Graf von Pestalozza[1]), gerade diesen Punkt der Neuordnung argwöhnisch betrachten. Er bedeute eine programmatisch bedeutsame Einbruchsstelle in eine der wesentlichsten Rechtsstellungen des Beschuldigten. Die Rechtsprechung des RG. sei zu einem wirksamen Schutzwall der Interessen der Verteidigung geworden. Man könne nur aufs äußerste bedauern, daß gerade diese Rechtsprechung, ein Ruhmesblatt der Judikatur, durch die VO. lahmgelegt werde[2]).

Sogar Richter nehmen gegen den Art. 3 Stellung. Hellwig[3]) schreibt, jeder Richter kenne aus eigener Erfahrung zahlreiche Fälle, in denen wider Erwarten eine durch den Angeklagten oder den Staatsanwalt veranlaßte Zeugenaussage oder ein Gutachten neue Gesichtspunkte ergeben hätten, die entweder zur Verurteilung oder zum Freispruch geführt hätten. Die freiere Stellung des Gerichts werde nicht nur eine Verschlechterung der Strafrechtspflege mit sich bringen, sondern sie noch kostspieliger gestalten. Denn der Verurteilte werde im Gefühl erlittenen Unrechts Berufung einlegen, während er sich mit dem Urteil begnügt hätte, wenn er gesehen hätte, daß seine Zeugen versagten. Sachs[4]) nennt die Beschränkung der Beweisaufnahme die wundeste Stelle der VO. Weil es sich hier im Gegensatz zur Berufung nicht um eine Frage gehandelt habe, die seit Jahren öffentlich dis-

---

[1]) JW. 1932 S. 2667.

[2]) vgl. auch die Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins gegenüber den Vorschlägen des Preuß. Richtervereins JW. 1932 S. 918 f H. 13.

[3]) JW. 1932 S. 2672; vgl. aber Hellwigs Ansicht u. S. 120.

[4]) S. 18 ff.

kutiert worden sei, hätte man zum mindesten die beteiligten Berufsstände anhören müssen. Wer die Hunderte von Reichsgerichtsurteilen über den Beweiserhebungsanspruch durcharbeite, erkenne, daß das RG. sich nur wenig mit unnötigen und frivolen Anträgen zu befassen gehabt habe, die jetzt ins Feld geführt würden, um die Beseitigung der Schutzrechte zu rechtfertigen. Der Schaden, der der Rechtspflege durch den Anreiz zur Einlegung von Rechtsmitteln auf Grund der Rechtsprechung des RG. entstanden sei, trete zurück hinter den Nutzen, den die Rechtsprechung gestiftet habe: sie habe das Vertrauen zur Rechtspflege gestärkt[1]). Wunderer[2]) sieht in der neuen Bestimmung einen schweren Verlust. Sie sei ein Sparen am unrechten Ort und führe zur Entrechtung des Angeklagten.

Auch auf Seiten der Wissenschaft fehlt es nicht an kritischen Stimmen. Siegert[3]) mißbilligt die Abschaffung der Beweisregeln, solange nicht das Vorverfahren alle wünschenswerten Garantien für die Aufklärung des Sachverhalts und ausreichende Verteidigung gebe. Oetker[4]) will zwar über das Bedürfnis einer vorübergehenden Notmaßnahme nicht rechten. Von Dauer dürfe aber die Beschränkung nicht sein, denn eine Verurteilung durch das Schöffengericht sei jetzt unter Umständen weit drückender als ein schwurgerichtliches Urteil. Graf zu Dohna[5]) bemerkt, der Abbau der prozessualen Rechte des Angeklagten habe wieder einmal bedenkliche Fortschritte gemacht. Besonders verbitternd müsse auf den Angeklagten die Schmälerung seiner Rechte in der Berufungsinstanz wirken. Gerland[6]) verweist auf den Polizeirichter in England, der eine viel beschränktere Zuständigkeit habe als unser Amtsgericht, nie-

---

[1]) Sachs legt dann im einzelnen die psychologischen Rückwirkungen des Art. 3 auf Richter und Angeklagten dar. Seine Ausführungen zeichnen sich durch sorgfältige und maßvolle Abwägung des Für und Wider aus.

[2]) LZ. 1932 Sp. 1455.

[3]) MKrPs. 1933 S. 46; im DRZ. 1932 S. 205 billigt Siegert die Zurückhaltung der VO. bezüglich der Beweisaufnahme vor der Gr. StrK.

[4]) GS. Bd. 104 S. 49.

[5]) JW. 1932 S. 2671.

[6]) DJZ. 1932 Sp. 1184.

mals aber dem Angeklagten das Recht nehmen könne, die von ihm als notwendig erachteten Beweismittel vorzubringen.

Von sonstigen Stimmen sei Arndt[1]) genannt. Er hält die Aufspaltung des Beweisrechts je nach dem Gericht, das zur Entscheidung berufen sei, für bedenklich, weil eine Strafsache, die von dem mächtigen Körper der Rechtspflege aus klein erscheine, für den Angeklagten oft eine Lebensfrage sei, bei der es für ihn um Ehre und Existenz gehe.

Die Zahl derjenigen, die ihre Zustimmung zu der Neuordnung geben, ist weit geringer. Schreiber[2]) erklärt, die Einschränkung müsse von der Mehrzahl der Richter und Staatsanwälte freudig begrüßt werden. Wenn man wisse, wie mancher Angeklagte teils in Verschleppungsabsicht, teils in der Not nach einem Strohhalm greifend, immer aufs neue Zeugen benenne, sobald der eine versage und auf diese Weise einem erdrückenden Schuldbeweis gegenüber wiederholte Vertagungen erreiche, dann könne man sich der Berechtigung der Vorschrift des Art. 3 unmöglich verschliessen[3]). Töwe[4]) glaubt, daß der Haupteinwand gegen die Regelung von 1924, sie reize zur Einlegung der Berufung geradezu an, jetzt beseitigt sei, da auch in der Berufungsinstanz der Grundsatz der Beschränkung der Beweisaufnahme gelte. Im übrigen sei der Angeklagte keineswegs der Willkür des Gerichts ausgeliefert. Denn nach wie vor sei die Pflicht zur Wahrheitsermittlung das oberste Gesetz des Gerichts, und es werde auch in Zukunft keine zur Ermittlung der Wahrheit erforderliche Beweiserhebung unterlassen werden. Scheppler[5]) erkennt an, daß die Vorschrift die einzelnen Verhandlungen abkürze und lästige Aussetzungen vermeide. Dadurch sei es möglich, mehr Fälle als bisher zu erledigen und Zeit und Geld in nicht unerheblichem Ausmaß zu sparen. Er berichtet, daß sich die Einführung in der Praxis reibungslos vollzogen habe. Von Beschwerden des

---

[1]) GoltdArch. Bd. 76 S. 264.

[2]) JR. 1932 S. 187.

[3]) Aehnliche Gedankengänge mit anschaulichen Beispielen aus der Praxis vor Erlaß der VO. finden sich bei Maatz DRZ. 1932 S. 134 ff.

[4]) DRZ. 1932 S. 201.

[5]) DRZ. 1933 S. 74 f.

Angeklagten oder einzelner Anwälte wegen leichthin abgelehnter Beweisanträge habe man nichts gehört. Es stehe vielmehr als positiver Gewinn die Tatsache fest, daß das Interesse der Allgemeinheit an einer raschen Aburteilung der Straffälligen gegenüber den bisher allzu ängstlich geförderten Interessen des Einzelnen wieder mehr zum Durchbruch gelangt sei. Klee[1]) fordert, auch die übrigen Gerichte müßten in die Lage versetzt werden, den Umfang der Beweisaufnahme souverän zu bestimmen. Ausgleichend wirke die Aufklärungspflicht, deren Verletzung nicht nur von der Staatsanwaltschaft, sondern auch vom Angeklagten mit der Revision gerügt werden könne. Die Rechtsprechung des RG. zu den Beweisanträgen stamme aus der Gedankenwelt des liberalen Individualismus.

d) Eigene Stellungnahme.

Art. 3 trägt wesentlich zu einer schnellen und auf die Bedürfnisse der Gemeinschaft abgestellten Strafrechtspflege bei und stellt daher eine Verbesserung des Verfahrens dar.

I. Wie die Vorschriften über die Rechtsmittelbeschränkung, so hat auch Art. 3 Anteil an der finanziellen Entlastung, die die VO. zur Folge hatte. Die Bindung des Gerichts an Beweisanträge hatte häufig zu sachlich nicht gebotenen Beweisaufnahmen und Vertagungen gezwungen und durch diese Verzögerungen die Strafrechtspflege verteuert. Die Neuregelung ermöglichte es, von nun an unsachgemäße Vertagungen und Aussetzungen zu vermeiden, die Verhandlungen zu verkürzen und dadurch Zeit und Arbeitskraft des Richters für andere Fälle freizumachen. Die Voraussagen, daß Art. 3 eine Verteuerung des Verfahrens herbeiführen werde, weil die Berufungen anschwellen würden, haben sich nicht bewahrheitet. Die Berufungen sind, da das freie Ermessen auch in der II. Instanz gilt und die Rechtsmittel durch andere Vorschriften beschränkt wurden, seit Inkrafttreten der VO. wesentlich zurückgegangen[2]).

---

[1]) aaO.

[2]) s. Statistik o. S. 88.

II. Art. 3 ließ den unser Beweisrecht beherrschenden[1]) Grundsatz, daß das Gericht von Amts wegen alles zu tun hat, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist, unberührt. Er änderte auch nichts an dem Prinzip, daß dort, wo ein Spielraum für das Ermessen gelassen ist, dieses Ermessen ein pflichtgebundenes, kein willkürliches ist. Hätten diejenigen, die „aus grundsätzlichen Erwägungen" gegen Art. 3 Stellung nehmen, dies beachtet oder beachten wollen, so hätten sie sich die Aeußerungen sparen können, der Angeklagte sei der unbeschränkten Willkür des Gerichts ausgeliefert, die Vorschrift bedeute einen Rückfall in die Zeiten des Polizeistaates und dergl. Es erübrigt sich fast, zu betonen, daß die Prophezeiungen über die Zukunft unserer Rechtspflege nicht eingetroffen sind. Wie so viele der Vorschriften der VO. hat auch Art. 3 keine Verschlechterung, sondern eine Verbesserung des Strafverfahrens gebracht. Man darf eher sagen, daß der bisherige Rechtszustand, der Zwang, sämtliche geladenen Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen und den Beweisanträgen stattzugeben, abgesehen von der Verteuerung des Verfahrens und der Belastung des Richters, zu einer Beeinträchtigung der Rechtspflege geführt hatte. Es sei nur an die Fälle erinnert, in denen es wohlhabenden Angeklagten gelang, durch Ladung von mehreren Sachverständigen, etwa Psychiatern oder Autofachleuten, für die Schöffen das Beweisergebnis so zu komplizieren, daß es zu einem nicht gerechtfertigten Freispruch kam[2]). Die jetzt bestehende Regelung hat sich

[1]) seit dem Ges. v. 28. 6. 35 in § 244 II ausdrücklich ausgesprochenen.

[2]) s. Hellwig JW. 1932 S. 2672 ff Schwarz, Handbuch S. 1480 f und GS. Bd. 105 S. 364 schildert den damaligen Zustand wie folgt: Je wohlhabender der Angeklagte war, umsomehr konnte er das Gericht zwingen, sich seinen Anträgen zu fügen. Er brauchte ja nur ein Heer von ihm geladener Zeugen (turba testium) und ein paar Dutzend geladene Sachverständige dem Gericht stellen. Dann mußte es sie als präsente Beweismittel sämtlich vernehmen, obwohl das Gericht wußte, daß es auf diese offensichtlich nicht mehr ankomme, und daß schon das bisherige erdrückende Beweisergebnis die Schuld des Angeklagten sonnenklar ergab. So wurde durch diese übertriebene deutsche Gründlichkeit Vernunft zum Unsinn. Der Angeklagte war in der Lage, dem Gericht die Zügel der Beweisführung aus der Hand zu nehmen. Er konnte die Verhängung der Strafe auf Wochen hinauszögern, oft auch die schon geklärte Sachlage völlig wieder verwirren.

als gesund und verständig bewährt. Sie ist zweckmäßig und sachdienlich[1]). Die Praxis zeigt, daß die Fälle, in denen sich der Angeklagte oder der Verteidiger durch leichtfertige Ablehnung eines Beweisantrags beschwert fühlen, nur gering sind, und daß die Gerichte das Vertrauen, das ihnen Art. 3 entgegenbrachte, nicht enttäuscht haben. Wenn die bisher so sorgsam gepflegten und geförderten Interessen des Angeklagten überhaupt eine Einbuße erlitten haben, so fällt dies gegenüber den Vorteilen, die die neue Regelung bietet, nicht ins Gewicht. Art. 3 beschleunigt wesentlich das Verfahren in der Mehrzahl der Strafsachen, der kleinen Kriminalität, und trägt daher erfolgreich zu der Verwirklichung des Grundsatzes bei, daß die Strafe der Tat auf dem Fuße zu folgen hat. Er entspricht auch der heutigen Rechtsauffassung, wonach dem Richter als Verhandlungsführer die Herrschaft über den Prozeßstoff zustehen muß. Daher wird auch, wie schon das Gesetz v. 28. 6. 35, die künftige Strafverfahrensordnung, deren Ziel eine gerechte, aber straffe und schnelle Rechtsprechung ist, die geltende Regelung beibehalten[2]). — Den Beteiligten einen Beweiserhebungsanspruch einzuräumen, empfiehlt sich nur dort, wo eine Nachprüfung der tatsächlichen Seite in II. Instanz nicht mehr möglich ist, also bei den höheren Gerichten[3]). Eine Erweiterung des freien Ermessens auch auf diese Gerichte[4]) wäre nur dann angebracht, wenn die Bestimmungen über die Revision weitgehend gelockert würden, oder wenn das Vorverfahren so ausgestaltet würde, daß eine unbedingte Gewähr für erschöpfende Wahrheitsermittlung gegeben ist[5]).

---

[1]) Lehmann, Handwörterbuch S. 695; Peters ZStW. Bd. 59 S. 51.

[2]) Peters aaO.; vgl. auch Exner ZStW. Bd. 54 S. 9; Siegert ZStW. Bd. 54 S. 31; Henkel Bd. 54 S. 40; Finke S. 54.

[3]) entsprechend der seit dem Ges. v. 28. 6. 35 geltenden Regelung.

[4]) Dafür treten Henkel aaO., Siegert aaO., Henkel DStR. 1935 S 421, Noack DR. 1934 S. 356, Schoetensack-Töwe S. 28 ein.

[5]) zu dem Problem des Umfangs der Beweisaufnahme Klee DJ. 1937 S. 1384 ff.

2. Einschränkung des Haftprüfungsverfahrens.

I. 1. Nach der ursprünglichen Fassung der StPO. durfte die Untersuchungshaft vor Klageerhebung nicht länger als 4 Wochen dauern (§ 126 a. F.); nach Klageerhebung, also auch während der Voruntersuchung, war keine zeitliche Grenze festgesetzt. Besondere Haftprüfungsvorschriften fehlten. Da diese Regelung nicht als ausreichende Garantie gegen die Verhaftung Unschuldiger und gegen eine übermäßig lange Ausdehnung der Untersuchungshaft angesehen wurde[1]), führte der Reichstag durch Ges. v. 27. 12. 26[2]) als allgemeines Schutzmittel die mündliche Verhandlung über den Haftbefehl und das sog. Haftprüfungsverfahren ein. Die zeitliche Beschränkung wurde beseitigt, das Gericht mußte aber, solange der Beschuldigte sich in Haft befand, innerhalb bestimmter Fristen immer wieder prüfen, ob die Haft aufrecht erhalten bleiben sollte. Dieses Verfahren erwies sich in der Folgezeit als außerordentlich schwerfällig. Insbesondere war das Gericht, wenn der Beschuldigte zwecks Beschleunigung der Untersuchung auf Einwendungen gegen die Fortdauer der Untersuchungshaft von sich aus verzichtete, mangels gesetzlicher Vorschriften nicht in der Lage, von der zwingend vorgeschriebenen Haftprüfung abzusehen. Deshalb[3]) sah schon der Entw. EG. in Art. 70 Z. 68 (§ 115 a c) die Möglichkeit eines Verzichts auf das Prüfungsverfahren vor[4]). Die VO. v. 14. 6. 32 übernahm diesen Vorschlag, da er geeignet schien, das Strafverfahren zu vereinfachen. Sie bestimmte in Art. 4, daß der Beschuldigte auf das Haftprüfungsverfahren verzichten könne. — In Fällen, in denen nach Lage der Sache eine Haftentlassung offensichtlich nicht in Frage komme, stelle die Vornahme der Haftprüfung eine zeitraubende und das Verfahren aufhaltende Formalität dar. Auch mache das Prüfungsverfahren häufig eine an sich überflüssige Aktenübersendung erforderlich und verzögere dadurch das Verfahren. Dies widerspreche unter Umständen den Interessen

---

[1]) Pfundtner-Neubert zu Art. V, 1 II c 6 S. 60.

[2]) RGBl. I S. 529; nach dem Anlaß lex Hoefle genannt.

[3]) Begr. Entw. EG. S. 63.

[4]) Dahin ging auch ein Sparvorschlag des Präsidiums des Deutschen Richterbundes DRZ. 1932 S. 98 Z. 6.

des Beschuldigten. Ihm liege daran, daß die Ermittlungen einen raschen und ungestörten Fortgang nähmen[1]).

Trotz dieser Aenderung erwies sich das Prüfungsverfahren immer mehr als unerträgliche Behinderung einer geordneten Strafrechtspflege[2]). Deshalb wurde durch Ges. v. 24. 4. 34[3]) die mündliche Verhandlung über den Haftbefehl und das Haftprüfungsverfahren wieder abgeschafft und in § 115 a festgesetzt, daß das Gericht von Amts wegen jederzeit darauf zu achten habe, ob die Fortdauer der Haft zulässig und notwendig sei. Der Art. 4 d. VO. wurde als gegenstandslos durch Art. VIII Z. 3 d. Ges. aufgehoben. In der amtlichen Begründung[4]) heißt es, in den nicht seltenen Strafsachen, in denen eine große Zahl von Beschuldigten verfolgt werde, habe das Haftprüfungsverfahren durch die immer wieder notwendig werdende Einsendung der Ermittlungsakten durch die Untersuchungsbehörde an das Gericht in unerträglicher Weise den Fortgang des Verfahrens aufgehalten.

2. Nach Art. 4 I konnte der Verzicht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden. Wurde er erklärt, so fand ein weiteres Haftprüfungsverfahren nicht mehr statt. Nach Art. 4 II konnte der Beschuldigte den Verzicht widerrufen. Die Folgen des Widerrufs waren eingehend geregelt (Art. 4 II S. 2—4). Diese Regelung war wörtlich dem Entwurf EG. Art. 70 Z. 68 (§ 115 a c II S. 2—4) entnommen.

II. Art. 4 stößt nirgends auf Widerspruch. Schreiber[5]), Bierbach[6]), Graf zu Dohna[7]), Töwe[8]) u. a. erklären sich mit der Regelung der VO. einverstanden. Da die Bestimmung keine Schmälerung der Rechte des Angeklagten mit sich brachte, und schon im Entw. EG., der sich den Schutz des Angeklagten in besonderem Maße angelegen sein

[1]) so die Begr. von Koffka-Schäfer S. 59 und Koffka JW. 1932 S 1932.

[2]) Schäfer DJZ. 1934 Sp. 632 ff; Schwarz GS. Bd. 105 S. 351; Mostert DJZ. 1934 Sp. 848.

[3]) RGBl. I S. 341.

[4]) DJ. 1934 S. 595 ff.

[5]) JR. 1932 S. 187.

[6]) der Rechtspfleger 1932 S. 329.

[7]) Nachtrag S. 6.

[8]) DRZ. 1932 S. 201.

ließ, enthalten war, war auch kein Anlaß zu ablehnender Kritik gegeben. Die 1934 getroffene Regelung entspricht noch mehr dem Bedürfnis der Rechtspflege und vermeidet zugleich die Gefahr unzureichenden Schutzes des Beschuldigten[1]). Die gänzliche Abschaffung des Haftprüfungsverfahrens hatte man schon vor Erlaß der VO. da und dort gefordert[2]).

3. Ausbau des Schnellverfahrens.

I. Durch die Erweiterung seines Anwendungsbereiches in einer Reihe von NotVOen[3]) hatte das Schnellverfahren nach § 212 immer mehr an praktischer Bedeutung gewonnen[4]). Schon die VO. v. 6. 10. 31 hatte in Art. 4 Kap. I Teil 6 durch Abkürzung der Ladungsfrist eine notwendige Ergänzung des § 212 gebracht. Inzwischen erwies sich ein weiterer Ausbau des Verfahrens zur Vermeidung von Verzögerungen und zur Klärung von Zweifelsfragen als erforderlich.

1. Gem. § 147 I ist der Verteidiger befugt, nach Einreichung der Anklageschrift bei Gericht die Gerichtsakten einzusehen. Da im Schnellverfahren die Anklage nicht schriftlich erhoben wird, in der Hauptverhandlung aber ein Akteneinsichtsrecht nicht besteht[5]), so war es dem Verteidiger, wenn sich das Gericht an den Wortlaut hielt, häufig nicht möglich, die Akten einzusehen, um sich auf die Hauptverhandlung vorzubereiten. Art. 5 I bestimmt daher, daß der Verteidiger die dem Gericht vorliegenden Akten von dem Zeitpunkt an einsehen darf, in dem die Staatsanwaltschaft bei Gericht Antrag auf Anberaumung des Termins im Schnellverfahren stellt. Eine naheliegende Einschränkung ist insofern gemacht, als das Verfahren durch die Gewährung von Einsicht nicht aufgehalten werden darf, Art. 5 I. Diese Beschränkung entspricht dem § 196.

---

[1]) AA. v. Hippel MKrPs. 1935 S. 246; er hält die grundsätzliche Rückkehr zum Rechtszustand vor 1926 für erforderlich.

[2]) zB. Maatz DRZ. 1932 S. 134 ff und die Vorschläge der preuß. Staatsanwälte JW. 1932 S. 918 VI 1.

[3]) s. die VOen vom 28. 3. 31, 17. 11. 31, 8. 12. 31; im einzelnen s. u. S. 125 ff.

[4]) Ueber die Entwicklung des Schnellverfahrens s. u. S. 125 ff.

[5]) Gülland JW. 1932 S. 1713; RG. JW. 1932 S. 1748 Nr. 34; Löwe-Rosenberg § 147, 1; Koffka-Schäfer S. 61.

2. Nach § 148 II u. III unterliegt der Verkehr des Verteidigers mit dem Beschuldigten bestimmten Beschränkungen, solange das Hauptverfahren nicht eröffnet ist. Da aber im Schnellverfahren eine Eröffnung des Hauptverfahrens nicht stattfindet, hatten manche Gerichte dem Verteidiger vor der Hauptverhandlung den freien Verkehr mit dem Beschuldigten überhaupt verweigert[1]). Art. 5 II setzt deshalb fest, daß von dem Zeitpunkt an, in dem die Staatsanwaltschaft Terminsbestimmung zur Hauptverhandlung beantragt, dem verhafteten Beschuldigten schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger ohne die in § 148 II u. III vorgesehenen Beschränkungen gestattet ist.

II. Die Vorschrift verstärkt die Rechtsstellung des Angeklagten. Zugleich trägt sie aber, da die Akteneinsicht und der Verkehr mit dem Beschuldigten zur Vorbereitung des Verfahrens meist unentbehrlich sind, zur reibungslosen Durchführung des Schnellverfahrens bei und dient so mittelbar der Beschleunigung und Verbilligung der Rechtspflege[2]). Sie findet daher überall Zustimmung[3]) und wird wohl auch in die neue Strafverfahrensordnung übernommen werden[4]).

4. Lockerung des Konzentrationsprinzipes.

I. Nach dem bisherigen Recht mußte eine unterbrochene Hauptverhandlung spätestens am 4. Tage nach der Unterbrechung fortgesetzt werden, widrigenfalls mit dem Verfahren von neuem zu beginnen war, § 229. Der Gesetzgeber ging davon aus, daß bei längeren Unterbrechungen der für die richtige Beurteilung erforderliche Gesamteindruck der Verhandlungen abgeschwächt und der Richter dadurch leicht veranlaßt werde, bei der Urteilsfällung das Ergebnis der früheren Verhandlungen aus den Akten zu schöpfen[5]). Eine Frist von mehr als 4 Tagen erschien mit dem Grundsatz der mündlichen Verhandlung und dem Grundsatz der Unmittelbarkeit nicht vereinbar. In der Praxis aber erwies sich die Frist als zu kurz. Unter Umständen konnte schon eine kleine Unpäßlichkeit eines Richters oder eines Beteiligten zur Vertagung einer vielleicht schon seit Wochen oder

[1]) s. Koffka JW. 1932 S. 1932.
[2]) Koffka-Schäfer S. 61 und 17.
[3]) Schreiber JR. 1932 S. 32; Töwe DRZ. 1932 S. 201.
[4]) dafür auch Töwe GS. Bd. 107 S. 57.
[5]) Hahn S. 183 f.

gar seit Monaten geführten, kurz vor ihrem Abschluß stehenden Hauptverhandlung führen[1]). Daher schlug der Entw. EG. in Art. 70 Z. 127 eine Verlängerung der Frist auf eine Woche vor[2]). Die VO. übernahm diesen Vorschlag, ging aber über die vorgesehene Frist noch hinaus. Sie setzt in Art. 6 fest, daß eine unterbrochene Verhandlung spätestens am 11. Tage fortgesetzt werden muß.

II. Die Vorschrift erfuhr eine geteilte Kritik. Töwe[3]), Schreiber[4]), Bierbach[5]), Schäfer[6]) u. a. geben ihre Zustimmung. Andere verhehlen sich zwar nicht, daß die Scheinverhandlungen, zu denen der bisherige Rechtszustand zuweilen geführt hatte — man suchte, um verhandeln zu können, z. B. den erkrankten Angeklagten, wenn auch nur für Minuten, in den Gerichtssaal zu bringen — nicht länger erträglich waren. Sie halten aber den Weg, den die VO. einschlug, für verfehlt. Scheinverhandlungen gegenüber, schreibt Kohlrausch[7]), wäre Aufhebung des Urteils am Platze gewesen, nicht aber Resignation des Revisionsrichters und Nachgeben des Gesetzgebers. Man habe offenbar vergessen, welchen Wert man einst auf den Konzentrations- und Unmittelbarkeitsgrundsatz gelegt habe. Der Weg zum Aktenprozeß sei bald offen[8]). Siegert[9]) sagt, die neue Bestimmung diene nur scheinbar der materiellen Gerechtigkeit. Wenn eine Hauptverhandlung, wie heute, beliebig oft auf 10 Tage ausgesetzt werden dürfe, so sei man dem bedenklichen und für den Strafprozeß unhaltbaren Zustand der zivilrechtlichen Praxis, in der regelmäßig mehrere Termine zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung stattfänden und so den Grundsatz der Mündlichkeit aushöhlten, erheblich näher gerückt. Angemessen sei eine Frist von einer Woche. Außerdem müsse man eine Garantie dafür schaffen, daß sich die Unterbrechung nicht schnell hintereinander wieder-

[1]) Begr. S. 81.
[2]) Ebenso die Ersparnisvorschläge der preuß. Staatsanwälte JW. 1932 S. 917 III 3 c und des Präsidiums des Deutschen Richterbundes DRZ. 1932 S. 98 Z. 9.
[3]) DRZ. 1932 S. 200.
[4]) JR. 1932 S. 187.
[5]) aaO.
[6]) DJZ. 1932 Sp. 889 ff.
[7]) JW. 1932 S. 2672.
[8]) ähnlich Gerland DJZ. 1932 Sp. 1184.
[9]) MKrPs. 1933 S. 43; s. auch ZAkDR. 1935 S. 552.

hole. v. Hippel[1]) meint, die Bestimmung sei geradezu ein Anreiz zu verlängerter Prozeßdauer. Die Wiederherstellung des durch über 50 Jahre bewährten Rechtszustandes, der Frist von 3 Tagen sei unbedingt erforderlich.

III. Die Verlängerung der Unterbrechungsfrist auf 10 Tage ist nicht bedenkenfrei. Nach dieser langen Zeit, vor allem, wenn eine mehrfache Unterbrechung eintritt, stehen die Richter nicht mehr so unter dem lebendigen Eindruck des vor ihnen Verhandelten, wie es nach den Grundsätzen der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit erforderlich wäre. Die Frist von einer Woche, die der Entw. EG. und Siegert vorschlagen, erscheint weit geeigneter. Sie trägt im allgemeinen[2]) allen Bedürfnissen der Praxis Rechnung und ist andererseits doch noch so kurz bemessen, daß der Eindruck des bisherigen Ergebnisses der Hauptverhandlung bei den Beteiligten nicht verwischt wird[3]).

5. Vermeidung überflüssiger Verhandlungen.

a) Angleichung des Verfahrens nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung an das Strafbefehlsverfahren.

I. Bleibt im Strafbefehlsverfahren der Angeklagte in der Hauptverhandlung aus, so wird sein Einspruch gem. § 412 I ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen. Im Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung zog bisher das Ausbleiben in der Hauptverhandlung weder die Verwerfung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung noch sonstige besondere Folgen nach sich. Es galten die allgemeinen Vorschriften über die Hauptverhandlung I. Instanz. Es konnte z. B. unter der Voraussetzung des § 232 II[4]) verhandelt und sachlich entschieden werden,

[1]) MKrPs. 1935 S. 246.

[2]) Es kommen in der Praxis wohl Fälle vor, in denen etwa zur Anstellung weiterer Ermittlungen, eine Unterbrechung über 7 Tage hinaus wünschenswert ist (zB. umfangreiche Devisen- oder Steuerstrafsachen). Trotzdem muß m. E. im Interesse der Sicherung der Wahrheitsfindung generell an der Wochenfrist festgehalten werden. Vielleicht könnte „in besonderen Fällen" eine längere Unterbrechung gesetzlich gestattet werden. — Ueber das schweizerische Recht (keine Unterbrechung gestattet) und das österreichische Recht (1 Monat) vgl. Siegert ZAkDR. 1935 S. 552 Anm. 12 u. 14.

[3]) vgl. auch Begr. Entw. S. 181.

[4]) Der Angeklagte muß auf die Zulässigkeit dieses Verfahrens in der Ladung ausdrücklich hingewiesen werden.

der ausgebliebene Beschuldigte daher nach einer Beweisaufnahme auch freigesprochen werden[1]). Im Anschluß an Art. 70 Z. 233 Entw. EG. und in Uebereinstimmung mit Vorschlägen des Preuß. Richtervereins[2]) bestimmt nun die VO. in Art. 7 § 1, daß, wenn ein Angeklagter gegen eine polizeiliche Strafverfügung gerichtliche Entscheidung beantragt hat, in der Hauptverhandlung aber ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, und auch nicht durch einen Verteidiger vertreten wird, der Antrag ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen wird.

Der Grund für diese Regelung ist derselbe wie im Strafbefehlsverfahren: Hat der Beschuldigte „auf rechtliches Gehör angetragen, so darf von ihm verlangt werden, daß er sich auch wirklich vor dem Gericht verteidigt. Unterläßt er dies, so greift die Annahme Platz, daß er den Einspruch nur deshalb erhoben habe, um die Strafvollstreckung aufzuschieben"[3]).

II. Gleichfalls in Anpassung an das Strafbefehlsverfahren, § 412 II, und in Uebereinstimmung mit dem Entw. EG.[4]) wird in Art. 7 § 2 festgesetzt, daß ein Angeklagter, dem gegen den Ablauf der Antragsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden ist, sie nicht mehr gegen das Urteil beanspruchen kann. „Es erscheint nicht gerechtfertigt, in Strafsachen von geringer Bedeutung die Rechtswohltat zweimal zu gewähren, zumal hierdurch das Verfahren eine ungebührliche Verzögerung erleiden würde"[5]).

III. Die beiden Vorschriften, die eine offensichtliche Lücke ausfüllen und einen unbegründeten Unterschied zum Strafbefehlsverfahren beseitigen, werden mit Recht durchweg gutgeheißen[6]). — Das Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung in seiner heutigen Gestalt wird wohl aus unserem Rechtsleben verschwinden. Voraussicht-

[1]) Löwe-Rosenberg § 417, 1.

[2]) JW. 1932 S. 917 III 6 und des Präsidiums des Deutschen Richterbundes DRZ. 1932 S. 98 Z. 16.

[3]) Hahn S. 287.

[4]) aaO.

[5]) Hahn S. 287 zum Strafbefehlsverfahren; anders zu Unrecht die Entwürfe I und II 1908 und neuerdings Töwe GS. Bd. 106 S. 68 u. 70, nach denen die Versagung der inneren Berechtigung entbehre; vgl. auch Löwe-Rosenberg § 412, 4.

[6]) zB. Schreiber JR. 1932 S. 187.

lich wird ein Reichspolizeigesetz die Uebertretungstatbestände in den Weg des Verwaltungsverfahrens verweisen[1]).

b) Frist für den Gebührenvorschuß in Privatklagesachen.

Die VO. v. 6. 10. 31 suchte durch verschiedene Bestimmungen[2]) die Gerichte von der übermäßigen Zahl der Privatklagen zu entlasten. Die VO. v. 14. 6. 32 geht diesen Weg weiter.

I. Nach § 83 I GKG. hat der Privatkläger, wenn er eine Klage erheben oder ein Rechtsmittel einlegen will, einen Gebührenvorschuß zu bezahlen. Vor Zahlung des Vorschusses sollte nach der bisherigen Regelung, § 83 III, keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden. Die Nichtzahlung bewirkte also lediglich einen Stillstand des Verfahrens, irgendwelche Rechtsnachteile hatte sie nicht zur Folge. In Nachbildung der §§ 519 VI, 554 VII ZPO. und in Einklang mit den Ersparnisvorschlägen des Preuß. Richtervereins trifft Art. 10 schärfere Bestimmungen.

Zur Zahlung des Gebührenvorschusses soll das Gericht eine Frist bestimmen. Vor Zahlung soll keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die Privatklage zurückzuweisen, die Berufung oder Revision zu verwerfen. Dadurch soll, wie Koffka[3]) ausführt, ein Druck zur fristgemäßen Zahlung auf den Privatkläger ausgeübt werden. Es sei unerträglich, eine Privatklage, die unter Umständen Bestrafung des Beklagten mit schwerer Freiheitsstrafe zur Folge haben könne, längere Zeit unerledigt liegen zu lassen, nur weil der Privatkläger den Vorschuß nicht bezahle. Der Beklagte bleibe unter dem Drucke eines gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens, ohne in der Lage zu sein, eine Entscheidung herbeizuführen. — Gegen den Beschluß des Gerichts ist sofortige Beschwerde gem. § 311 möglich[4]). Wird der Beschluß rechtskräftig, so ist damit das Klagerecht verwirkt, eine neue Klage kann nicht mehr erhoben werden[5]). — Art. 10 IV bestimmt,

[1]) vgl. dazu u. a. Oetker ZAkDR. 1936 S. 216.
[2]) §§ 7, 8, 12 Kap. I Teil 6.
[3]) JW. 1932 S. 1933.
[4]) Ueber die Regelung im einzelnen, Ausnahmen usw. vgl. Art. 10 I—IV.
[5]) Die Staatsanwaltschaft kann natürlich die Verfolgung übernehmen, wenn öffentliches Interesse vorliegt.

daß die Vorschrift auf den Nebenkläger entsprechende Anwendung findet.

II. Die Vorschrift ist als zweckmäßige Maßnahme zur Einschränkung der Privatklageverfahren begrüßenswert[1]).

6. Aenderungen des Gerichtsverfassungsrechts.

a) Ausdehnung der Wahlperiode der Schöffen und Geschworenen

I. Die Wahlperiode der Schöffen und Geschworenen betrug bisher 1 Jahr. Die Aufstellung der Urliste durch die Gemeindevorsteher und die Vorbereitung der Wahl bei den Amtsgerichten erforderte alljährlich einen erheblichen Arbeits- und Kostenaufwand. Schon im Jahre 1923 wurde deshalb durch Gesetz v. 11. 7. 23[2]) eine Ergänzung zu § 36 GVG. getroffen. Danach kann die Landesjustizverwaltung[3]) anordnen, daß nur ein beschränkter Teil der als Schöffen geeigneten Personen in die Urliste aufzunehmen ist, oder daß ein anderweit aufgestelltes amtliches Verzeichnis[4]) als Urliste zugrunde gelegt wird. Um den Arbeitsaufwand noch weiter zu verringern, schlug der Entw. EG. in Art. 68 Z. 8 eine zweijährige Wahlperiode der Schöffen und Geschworenen vor. In der Begründung[5]) führte er aus, die Verlängerung habe zugleich die wünschenswerte Folge, daß sich die von den Schöffen erworbene Erfahrung länger auswirken könne. Die VO. führt in Art. 8 diesen Vorschlag durch[6]) und bestimmt, daß die Wahlperiode der Laienrichter vom 1. 1. 33 ab auf 2 Jahre ausgedehnt wird[7]).

II. Die Bestimmung des Art. 8 bedeutet eine erhebliche Entlastung der Justiz- und der Gemeindeverwaltung. Demgemäß findet sie durchweg Anerkennung[8]). Ihre Uebernahme ins künftige Recht ist zweckmäßig.

---

[1]) ebenso Crisolli S. 12.
[2]) RGBl. I S. 647.
[3]) jetzt der OLG.-Präsident.
[4]) zB. eine Wahlkartei.
[5]) S. 39.
[6]) Das Präsidium des Deutschen Richterbundes machte den gleichen Vorschlag, DRZ. 1932 S. 97 Z. 1.
[7]) In Art. 8 II werden die durch die VO. betroffenen Vorschriften des GVG. und JGG. entsprechend geändert.
[8]) zB. Kern, Das neue GV.- und StrPr.-Recht S. 9.

b) Einzelrichter in Jugendsachen.

I. Jugendgerichte waren bisher die Schöffengerichte (§ 17 I 2 JGG.). Ihre Zuständigkeit war von der Einführung des Einzelrichters durch die EmmingerVO. 1924 unberührt geblieben. Sie entschieden in Jugendsachen also auch dann, wenn die Sache im gewöhnlichen Verfahren in die Zuständigkeit des Einzelrichters fiel. Um die Jugendschöffengerichte von Bagatellsachen zu entlasten, sah schon der Entw. EG. in Art. 72 Z. 13[1]) eine Bestimmung vor, die in minder wichtigen Sachen dem Jugendrichter als Einzelrichter die Entscheidung überließ. Die VO. greift diesen Vorschlag auf und bestimmt in Art. 9, daß in Strafsachen, in denen nach dem GVG. der Amtsrichter als Einzelrichter entscheidet, der Jugendrichter ohne Zuziehung von Schöffen entscheidet. Ein innerlich nicht begründeter Zwiespalt soll dadurch beseitigt werden. Es sei nicht einzusehen, schreibt Koffka[2]), aus welchen Gründen der besonders sorgfältig ausgewählte Jugendrichter nicht in der Lage sein sollte, geringfügige Vergehen Jugendlicher allein, ohne Zuziehung von Schöffen abzuurteilen. — Die Neuregelung hat zur Folge, daß die Berufung gegen die Urteile des Jugendrichters an die Kleine Strafkammer geht.

II. In der Kritik wird Art. 9 durchweg gebilligt. So sagt z. B. Töwe[3]), gerade dem Jugendrichter, der regelmäßig besondere Erfahrung und Eignung besitze, könne man unbedenklich in den vorgesehenen Fällen die Verhandlung ohne Schöffen anvertrauen. Dem ist zuzustimmen[4]).

III. Sonstige Bestimmungen.

Kap. III Teil 1 enthält einige — gleichfalls Ersparniszwecken dienende — gemeinschaftliche Vorschriften für die Strafrechtspflege und die bürgerliche Rechtspflege.

I. Art. 1 setzt die Beschwerdesumme bei Entscheidungen über eine Erinnerung gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluß oder gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen auf

[1]) Begr. S. 122.
[2]) JW. 1932 S. 1933.
[3]) DRZ. 1932 S. 201.
[4]) Für das kommende Recht vgl. Schoetensack GS. Bd. 106 S. 157 (Beibehaltung des Jugendrichters als Einzelrichters) und Oetker ZAkDR. 1935 S. 672.

50 Mark fest. Diese Regelung entlastet die Gerichte von der Entscheidung kleiner Beschwerden, „deren Ausschaltung umso eher ertragen werden kann, als sich in allen diesen Fällen mit der Kostenfrage schon zwei Instanzen, nämlich die Geschäftsstelle des Gerichts und das Gericht selbst, beschäftigt haben“[1]). Die Vorschrift hat für das Strafverfahren keine große Bedeutung (vgl. § 464 II)[2]).

II. Durch Art. 2 wird der Reichsjustizminister ermächtigt, für Zustellungen von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen zu erlassen, sowie vorzuschreiben, daß der Zustellung bedürftige Mitteilungen in einer anderen Form erfolgen können. Die Ermächtigung sollte im Interesse der Vereinfachung und Verbilligung des Verfahrens eine Lockerung der Zustellungsformalitäten ermöglichen[3]).

Zunächst wurde aber von dem Blankett kein Gebrauch gemacht. Man begnügte sich, in Ministerialerlassen auf die Notwendigkeit der Einschränkung förmlicher Zustellungen unter Ausschöpfung der im geltenden Recht gegebenen Möglichkeiten hinzuweisen[4]). Erst die VO. zur Vereinfachung der Zustellungen v. 17. 6. 33[5]) griff auf die Ermächtigung zurück. Aus Sparsamkeitsgründen und auch in der Erkenntnis, daß die bisherigen Vorschriften der heutigen Auffassung von einem einfachen und zweckmäßigen Verfahrensbetrieb nicht mehr entsprachen[6]), führte sie in weitem Umfang die formlose Mitteilung ein und änderte dementsprechend die §§ 35, 146, 218, 378 StPO. und 87 GVG. ab.

Die VO. bedeutet eine gewaltige Entlastung des Justizhaushaltes. Jonas[7]) meint, die entbehrlich werdenden Postzustellungen seien mit 10 Millionen jährlich und die ersparten Portoaufwendungen mit einem Betrag von 4 Millionen Reichsmark jährlich nicht zu hoch geschätzt.

---

[1]) Volkmar JW. 1932 S. 1935; vgl. § 104 ZPO.

[2]) Die Einführung einer Beschwerdesumme hatte der Preuß. Richterverein, JW. 1932 S. 916 II 5 b, befürwortet. Der Deutsche Anwaltverein, JW. 1932 S. 919 sah darin eine Vergewaltigung des armen Rechtsuchenden.

[3]) Volkmar aaO.

[4]) Kappen DRZ. 1933 S. 334.

[5]) RGBl. I S. 389; in Kraft seit 15. 7. 33.

[6]) Kappen aaO.

[7]) JW. 1933 S. 1565 ff.

III. Durch Art. 3 wird die Reichsregierung ermächtigt, die Vorschriften der Kap. I und II, also die Bestimmungen über die Rechtspflege[1]), ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen. Damit sollte der Charakter der Vorschriften als Notmaßnahmen gewahrt bleiben[2]).

Die Kritik stand dieser Ermächtigung von Anfang an mit Mißtrauen gegenüber. Die Bestimmungen „tragen die Tendenz zur Verewigung in sich“[3]). Es werde schärfster Aufmerksamkeit und im gegebenen Zeitpunkt der stärksten Energie aller an der Rechtspflege Beteiligten bedürfen, um die VO. wieder zu beseitigen.

Die Entwicklung hat diesen Stimmen, was die Zeitdauer der VO. anlangt, Recht gegeben: die Vorschriften sind heute noch sämtlich[4]) in Kraft[5]).

Kapitel III.

Kritik.

Im Gegensatz zu der EmmingerVO. 1924, die in Wissenschaft und Praxis eine weit über den normalen Rahmen hinausgehende Beachtung fand und eine Flut von Kritiken zur Folge hatte[6]), vermochte die ihr an Bedeutung gleichkommende NotVO. v. 14. 6. 32 das allgemeine Interesse nicht in dem Maße auf sich zu ziehen, wie man es angesichts der umwälzenden Neuerungen hätte erwarten können. Wissenschaftliche Auseinandersetzungen fehlen fast ganz. Im wesentlichen sind es Aufsätze in den fachwissenschaftlichen Zeitschriften, die sich mit der VO. beschäftigen. Sie sind meist unmittelbar nach Erlaß der VO. geschrieben, so-

[1]) Die Vorschriften traten gem. Kap. VIII am 1. 7. 32 in Kraft.
[2]) Volkmar aaO.
[3]) Sachs S. 23.
[4]) mit Ausnahme von Art. 4 (Haftprüfung), der einer noch weitergehenden Regelung Platz gemacht hat.
[5]) In den Art. 1 § 4, Art. 2 § 3, Art. 3 § 2, Art. 6 § 2, Art. 9 Satz 2 finden sich Uebergangsvorschriften. Sie sind heute nicht mehr von Interesse. In der Uebergangszeit bereiteten sie zum Teil größere Schwierigkeiten, die uneinheitliche Rechtsprechung zur Folge hatten. Vgl. dazu im einzelnen Koffka-Schäfer bei den betr. Bestimmungen.
[6]) Zusammenstellung bei Schottelius S. 15 ff.

daß ihnen der zeitliche Abstand für eine abgeklärte, die praktische Wirkung auswertende Kritik mangelt. Nach einem halben Jahr hört die Diskussion über die VO. völlig auf. Das hängt damit zusammen, daß die VO. in einer Zeit politischer und wirtschaftlicher Hochspannung erlassen wurde, die selbst schwerwiegende Aenderungen in der Rechtspflege vor größeren Problemen in den Hintergrund treten ließ, und daß sich seit der nat.soz. Revolution Praxis und Wissenschaft vor neue Aufgaben gestellt sahen, denen mit ganzer Kraft sich zu widmen erforderlich war, und die es nicht zuließen, den Blick nach rückwärts zu richten.

a) Kritik des Schrifttums.

Schon die VO. v. 6. 10. 31 hatte trotz ihrer verhältnismäßig geringfügigen Eingriffe in die Rechtspflege bei den Kritikern lebhaften Widerspruch hervorgerufen. Es nimmt daher nicht wunder, daß die VO. v. 14. 6. 32 mit ihren einschneidenden Maßnahmen noch auf weit schärfere Ablehnung stieß. Es sind nur ganz wenige, die ihre Zustimmung zu der VO. geben, oder wenigstens die Notwendigkeit der getroffenen Bestimmungen der Oeffentlichkeit verständlich zu machen suchen.

I. 1. Manchen gibt die äußere Form, die gesetzestechnische Fassung der VO. Anlaß zu Kritik. Der Gesetzgeber, schreibt Bierbach[1]), habe es sich bequem gemacht. Nur ausnahmsweise ändere er den Wortlaut vorhandener Bestimmungen ab. Im allgemeinen stelle er, ohne die abgeänderten Vorschriften auch nur anzuführen, Rechtssätze auf und überlasse es dem Einzelnen, sich darüber klar zu werden, welche Rechtsnormen durch die jetzt geschaffenen getroffen würden. Jeder, der wisse, wie schwierig es sei, die Fülle der durch das Notrecht entstandenen Neuerungen im Gedächtnis zu behalten, erkenne die Gefahr, die hier der Güte und Sicherheit der Rechtspflege drohe. — Wunderer[2]) rügt den Mangel sorgfältiger Ausarbeitung der einzelnen Bestimmungen. Die stillschweigende Aenderung des ordentlichen Gesetzes lasse Unklarheiten und Unstimmigkeiten entstehen, die man leicht hätte vermeiden können. Auch Schwarz[3]) findet, daß die Vorschriften zum Teil der erforderlichen

[1]) S. 323.
[2]) aaO. Sp. 1458.
[3]) DRZ. 1932 S. 201 ff.

Klarheit entbehrten, und daß Lücken zwischen der Neuregelung und dem sonstigen Recht klafften, deren Ausfüllung der Praxis schwer falle[1]).

2. Unmittelbar nach der Verkündung war die Rechtsgültigkeit der VO. einige Zeit starken Zweifeln ausgesetzt. Als jedoch die Grundsätze, die das Reichsgericht in seinem Urteil v. 2. 6. 32[2]) über die Rechtsgültigkeit der VO. v. 6. 10. 31 entwickelt hatte, bekannt wurden, flauten die Angriffe in dieser Hinsicht ab, ohne jedoch gänzlich zu verstummen. So wirft Sachs[3]) die Frage nach der Rechtsgültigkeit derjenigen Bestimmungen auf, bei denen finanzielle Erwägungen keine entscheidende Rolle gespielt hätten, die überwiegend kriminalpolitischen Wünschen entsprungen seien[4]). Auch Wunderer[5]) und Crisolli[6]) halten nach wie vor die verfassungsrechtliche Grundlage der VO. „in Uebereinstimmung mit angesehenen Juristen" nicht für unbestreitbar.

3. Der finanzielle Erfolg der VO. begegnet gleichfalls erheblichen Zweifeln. Man vermißt besonders eine Berechnung oder wenigstens Schätzung der erwarteten Ersparnisse[7]), Wunderer[8]) glaubt, für die nächste Zeit sei nichts weiter zu erreichen als ein mäßiger Rückgang der Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige und Schöffen. Die Strafsenate der Oberlandesgerichte würden zwar entlastet, ein Abbau der Richterstellen könne aber in Anbetracht der gesetzlichen Altersgrenze erst nach Jahren fühlbar werden. Die Verschiebung einzelner Richterkräfte vom Amtsgericht an das Landgericht bringe keinen Nutzen. Im Verhältnis zu der Riesensumme des staatlichen Haushalts sei der finanzielle Erfolg der Maßnahmen für die notleidende Gegenwart so gering, daß die der Rechtssicherheit gebrachten Opfer zu teuer verkauft würden. Kohlrausch[9]) erinnert an die EmmingerVO. „Zur Behebung der Not von Volk und

[1]) über solche Fälle s. Schwarz aaO.
[2]) RG. Bd. 6 S. 256 ff, s. dazu o. S. 59.
[3]) S. 6.
[4]) Sachs meint die aus dem Entw. EG. übernommenen Bestimmungen.
[5]) aaO.
[6]) aaO.
[7]) Sachs S. 4.
[8]) aaO.
[9]) JW. 1932 S. 2672 f IV.

Reich" habe man damals die VO. erlassen. „Unter der Diktatur der Armut" mache man die meisten Neuerungen wieder rückgängig. Die Justizverwaltung dürfe es nicht verübeln, wenn man an die Ersparnisabsichten nicht mehr glaube. Bierbach[1]) bedauert, daß die VO. keine Verschiebung in den Aufgaben der einzelnen Rechtspflegeorgane, vor allem zwischen Richter und Rechtspfleger, vorgenommen und sich auf diese Weise eine wirkliche Ersparnisquelle erschlossen habe.

4. Den breitesten Raum nehmen naturgemäß die kritischen Erörterungen über die durch die VO. geschaffene Lage der Rechtspflege, insbesondere über die Rechtsstellung des Angeklagten ein. Leidenschaftliche Kritiker und sorgsam abwägende Stimmen sind sich alle darin einig, daß die Strafrechtspflege einen schweren Schlag erlitten habe.

Gerland[2]) klagt, immer weiter rücke der Gesetzgeber von dem Rechtsstaatsgedanken ab, kehre zu dem Gedanken des alten Polizeistaates zurück und verwandle den Strafprozeß aus einem Rechtsverfahren in ein immer mehr der richterlichen Willkür ausgeantwortetes Verwaltungsverfahren. Dem chaotischen Zustand, in dem das Strafprozeßrecht durch die ewig wiederholten Eingriffe sich befinde, müsse ein Ende bereitet werden. Die Rechtsstellung des Angeklagten müsse wieder hergestellt werden, so, wie es sich für das Strafverfahren einer Kulturnation gezieme. „Wir wollen uns nicht nur einen Rechtsstaat nennen, wir wollen in der Tat ein Rechtsstaat sein". v. Hentig[3]) stimmt Gerland nachdrücklich bei. Ein unwürdiger, unhaltbarer, technisch und psychologisch verfehlter Zustand der Rechtsunsicherheit sei geschaffen worden, der Erbitterung anhäufe und mit der Entrechtung des Angeklagten aus dem Rahmen des Rechtsstaats überhaupt herausfalle. Es handle sich um eine typisch revolutionäre Formverarmung des Strafverfahrens. Siegert[4]) schreibt, wenn ohne zwingenden Grund neben der Ersparnis eine dauernde Verschlechterung der Strafrechtspflege, eine Gefährdung der Rechtssicherheit oder der Wahrheitsermittlung einhergehe, dann habe die Wissen-

[1]) aaO.

[2]) DJZ. 1932 Sp. 1182 ff.

[3]) MKrPs. 1932 S. 684.

[4]) MKrPs. 1933 S. 40.

schaft auf den Plan zu treten, die ja auch mit erfreulicher Einmütigkeit ihre warnende Stimme erhoben habe. Ersparnis dürfe in der Strafrechtspflege nur ultima ratio sein, vor allem müsse eine Gefährdung der Freiheit des Einzelnen, wie des Rechtsbewußtseins des Volkes durch besondere Garantien verhindert werden. Kohlrausch[1]) bedauert, daß man die Strafrechtspflege nicht mehr unter dem beherrschenden Gesichtspunkt der Sorge für die Wahrheitsermittlung betrachte, sondern sich um die Verringerung der Kosten bemühe, auch wenn die ideellen Interessen, die der Strafrechtspflege oblägen, Not litten. Man dürfe nicht in Abrede stellen, daß gerade in der Strafrechtspflege die gründliche Behandlung noch nötiger sei, als eine schnelle Behandlung. Auch Hellwig[2]) meint, die derzeitige Spartendenz bringe unheilvolle Folgen für die Rechtssicherheit und das Vertrauen in die Rechtspflege mit sich. — Die Tagespresse[3]) bewegt sich größtenteils in denselben Gedankengängen: In der VO. herrsche ein radikaler Abbau der dem deutschen Staatsbürger seit Jahrzehnten gewährten Rechtsgarantien vor. Dieser Abbau sei besonders bedenklich, weil gerade in einer Zeit wirtschaftlicher und politischer Erschütterungen eine gute Rechtspflege, zu der jeder Vertrauen habe, vonnöten sei. Der Strafjurist setze seine Flagge auf Halbmast. Mit der VO. sei das strafprozessuale Existenzminimum des Angeklagten unterschritten[4]).

Trotz grundsätzlicher Ablehnung bemüht sich wenigstens ein Teil der Kritiker, in der Beurteilung den Verhältnissen, aus denen die VO. entstand, gerecht zu werden. In einer Zeit, schreibt Sachs[5]), in der Krankenhäuser geschlossen, der Etat von Schulen gekürzt, alle Kulturausgaben eingeschränkt würden, zeuge die These, das Beste und Teuerste sei für die Rechtspflege gut genug, von Ressortpartikularismus. Auch die Rechtspflege unterliege dem Gebote der Rationalisierung. Es sei anzuerkennen, daß die Verfasser der VO. der Versuchung widerstanden hätten, die günstige Gelegenheit zu benützen, um weitere vorgeschlagene Not-

[1]) JW. 1932 S. 2672.
[2]) JW. 1932 S. 2672 ff.
[3]) zB. BZ. am Mittag v. 15. 6. 32.
[4]) Berliner Börsenkurier v. 16. 6. 32.
[5]) S. 4 u. S. 7.

maßnahmen einzubauen[1]). Aber diese ‚Lücken' seien das Beste an der VO. Während die Emminger-VO. zwar genommen, aber auch gegeben habe, sei die VO. v. 14. 6. 32 dadurch gekennzeichnet, daß sie nur nehme, daß sie nur Einrichtungen abbaue, die als Rechtsgarantien für den Angeklagten gegolten hätten. Weitgehendes Verständnis bringt Baumbach[2]) der VO. entgegen. Es sei billig, seiner Entrüstung Ausdruck zu geben. So gewiß die neuen Maßnahmen die Strafrechtspflege verschlechterten, so unerfreulich der jetzige Rechtszustand sei, es sei doch immerhin anstelle eines drohenden völligen Zusammenbruches noch eine geordnete und ausreichende Rechtspflege gesichert.

Auch im Ausland verfiel die VO. schärfster Ablehnung. Der Schweizer Fischer schreibt[3]), die VO. hebe alte Rechtsgarantien, die heute in allen Prozeßgesetzen der kultivierten Staaten enthalten seien, begründungslos auf. Die Annullierung der in jahrhundertelanger Entwicklung festgelegten prozessualen Grundrechte komme einer Rechtsberaubung gleich.

II. Nur spärlich finden sich Aeußerungen, in denen die VO. gebilligt wird. Töwe[4]) schreibt, man müsse die VO. als gültig anerkennen, man habe sich daran gewöhnt, daß in einer früher ungeahnten Ausdehnung des Art. 48 durch Not-VO. tiefgreifende Maßnahmen auf allen Gebieten getroffen würden. Es sei anzuerkennen, daß die Regierung in der VO. vorsichtig zu Werke gehe, völlig neue Wege vermeide, und wirkliche Ersparnisse zu erzielen suche, ohne die Sicherheit der Rechtspflege zu erschüttern. Man dürfe sagen, daß keine der Neuerungen eine fühlbare Verschlechterung mit sich bringe, einen großen Teil könne man durchaus als Verbesserung des Verfahrensrechts bezeichnen. Schreiber[5]) stellt fest, daß das Bestreben, die Rechte des Beschuldigten auf

[1]) zB. waren vom Preuß. Richterverein und der Vereinigung preußischer Staatsanwälte vorgeschlagen (JW. 1932 S. 916 ff): Erweiterung des Strafbefehlverfahrens, Einführung des Berufungsbegründungszwanges, Aufhebung des Verbots der Schlechterstellung, Abbau der notwendigen Verteidigung, Uebertragung von Offizialverteidigungen an beamtete Assessoren usw.

[2]) DJZ. 1932 Sp. 829 ff.

[3]) Schweiz. JurZtg. 1933 S. 16.

[4]) DRZ. 1932 S. 198 ff.

[5]) JR. 1932 S. 187 f.

alle nur denkbare Weise zu sichern und zu erweitern, das im neuzeitlichen Strafprozeß oft einseitig in den Vordergrund gestellt worden sei, sich fortan zu Recht bescheiden müsse. — Trotz der geringen Zahl zustimmender Aeußerungen darf man annehmen, daß die VO. in weiten Kreisen, ohne daß dies besonders zum Ausdruck kam, auch Billigung fand. Dies gilt vor allem für die Mehrzahl der Richter und Staatsanwälte, die ja schon vor Erlaß der VO. mit ähnlichen Vorschlägen, wie sie die VO. durchführte, an die Oeffentlichkeit getreten waren.

b) Eigene Stellungnahme.

Die abfällige Kritik an der VO. war, wie heute feststeht, nicht berechtigt. Die VO. hat nicht allein ihr unmittelbares Ziel, ohne Gefährdung der Rechtspflege eine Verbilligung des Strafverfahrens herbeizuführen, verwirklicht. Ihre Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens haben darüber hinaus zu einer wesentlichen Verbesserung der Strafrechtspflege geführt. Die Vorschriften der VO. sind fast durchweg geeignet, in eine künftige Strafverfahrensordnung übernommen zu werden.

I. Wenn zunächst gerügt wird, daß es unterlassen wurde, entsprechend der inhaltlichen Aenderung die einzelnen Gesetzesparagraphen der StPO. und des GVG. im Wortlaut abzuändern, mag dies, heute gesehen, berechtigt erscheinen. Denn die Vorschriften der VO. sind sämtlich noch in Kraft und das Nebeneinander der gesetzlichen Bestimmungen erschwert die Handhabung der Prozeßgesetze. Vom Standpunkt des Gesetzgebers aus war es jedoch damals ratsamer, eine solche Aenderung nicht vorzunehmen, da die Bestimmungen als Notmaßnahmen gedacht waren, deren Außerkraftsetzung eine erneute Aenderung erfordert hätte. Die Unklarheiten, die sich aus der getroffenen Regelung ergaben, nahm der Gesetzgeber deshalb bewußt mit in Kauf. — Um eine reibungslose Einarbeit der Praxis in die neuen Bestimmungen zu gewährleisten, hätte es sich aber empfohlen, die Uebergangsbestimmungen schärfer zu fassen. Sie haben der Praxis zum Teil große Schwierigkeiten bereitet[1]). — Die VO. vor Erlaß der Oeffentlichkeit, wenn auch nur einem beschränkten Teil, etwa den Fachkreisen, zur Diskussion zu stellen, verbot sich bei der inneren Zerrissenheit der Zeit

[1]) vgl. dazu Koffka-Schäfer S. 32 ff, S. 53 ff, S. 57 f, S. 62.

von selbst. Wertvoll wäre es dagegen gewesen, wenn der VO. eine Begründung beigegeben worden wäre.

II. An der Rechtsgültigkeit der VO. konnten ernstliche Zweifel nie bestehen. Infolge der Arbeitsunfähigkeit des Reichstags war Art. 48 zum normalen und anerkannten Weg der Gesetzgebung geworden. Näheres darüber siehe oben. S. 58 f.

III. Der finanzielle Erfolg der VO. steht fest, wenn auch zahlenmäßige Unterlagen über die erzielten Ersparnisse fehlen. Ein Vergleich der Justizhaushalte bestätigt die Feststellung. — Unberechtigt ist auch die Entrüstung über die Heranziehung der Strafrechtspflege bei den Ersparnismaßnahmen. Alle Gebiete des öffentlichen Lebens hatten in den letzten Jahren große Opfer bringen müssen. Die Rechtspflege war bisher von den Sparaktionen fast ganz verschont geblieben. Es ging aus Gründen der Gleichbehandlung nicht an, sie länger auszunehmen. In wohlüberlegter Weise begegnete die VO. der Gefahr mehrfacher finanzieller Eingriffe und schrittweisen Abbaues der Strafrechtspflege dadurch, daß sie alle vertretbaren Ersparnismaßnahmen in einem Zuge gab und so die Stabilität der Rechtspflege gewährleistete. Ihre Eingriffe erfolgten dabei an Stellen, die nach wie vor ein geordnetes und gerechtes Verfahren sicherstellten. Um nicht von vornherein den einmütigen Widerspruch der Rechtsöffentlichkeit herauszufordern, ging sie in kluger Beschränkung nicht über die äußerste Grenze des nach damaliger Rechtsanschauung Erträglichen hinaus, sondern begnügte sich mit einigen grundsätzlichen Neuerungen, die sie geschickt mit einer Reihe seit langem allseits gebilligter Reformvorschläge des Entw. EG. verband.

IV. Als besonders voreilig und ungerecht hat sich das Urteil über die Auswirkungen der VO. auf die Rechtspflege erwiesen. Die Kritik, die sich großenteils in Mutmaßungen über die Zukunft erschöpfte und mitunter auch von eigennützigen Erwägungen getragen war — diesen Vorwurf kann man einem Teil der Anwaltschaft nicht ersparen —, ist durch die Entwicklung widerlegt worden. Die Vorschriften der VO. haben, wie im einzelnen gezeigt wurde, unser Strafverfahren nicht verschlechtert, sondern verbessert. Nur dort greift die VO. ein, wo „das Pendel im letzten Jahrzehnt

nach der Seite des Individualismus ausgeschlagen" war[1]), wo die Emminger-VO. auf Kosten einer straffen und schnellen Strafjustiz die Rechte des Angeklagten über Gebühr betont, überflüssige Garantien für die Rechtsstellung des Einzelnen geschaffen hatte. Daher werden sowohl die leitenden Gedanken der VO., insbesondere die Rechtsmittelbeschränkung und die Regelung der Beweisaufnahme, wie auch die weniger grundlegenden Vorschriften der VO. einen Platz in der künftigen Verfahrensordnung, die nicht den Einzelnen, sondern die Gemeinschaft in den Mittelpunkt stellt, einnehmen.

Ihres Inhalts wegen darf also die VO. als erster „Stein in der Mauer" gewertet werden, „die gegen die Flut des Individualismus errichtet wurde"[1]). Trotzdem hat die VO. nicht die Bedeutung eines Umbruchs, eines Wendepunkts für unser Strafverfahren. Denn den Anlaß der VO. bildete nicht ein Wandel in der Rechtsanschauung, nicht eine innere Abkehr von den beherrschenden Grundsätzen des liberalen Strafverfahrens, sondern die nackte Not, die „Diktatur der Armut"[2]). Mag auch dem Gesetzgeber (im Gegensatz zu der VO. v. 6. 10. 31) das Gefühl nicht gefehlt haben, daß er mit einer Entwicklung brach, die den Einzelnen über das Maß hinaus in den Vordergrund rückte, entscheidend für sein Handeln war allein die Notwendigkeit, die Ausgaben zu verringern, und die Möglichkeit, diese Ersparnisse durch Abbau besonders kostspieliger Einrichtungen zu erzielen. Den Wendepunkt für das Strafverfahren bringt erst das Jahr 1933, die nat.soz. Machtergreifung. Es ist daher verfehlt, von der VO. als einem Stück vorweggenommener nat.soz. Strafverfahrensreform zu sprechen.

---

[1]) Sachs S. 9 schrieb 1932, er müsse es dem künftigen Geschichtsschreiber überlassen, zu entscheiden, ob die VO. in diesem Sinne zu werten sei.

[2]) AA zu Unrecht Dörffler, Neugestaltung S. 52.

Dritter Teil.

Die übrigen Notverordnungen der Jahre 1931 und 1932.

Neben den beiden großen VOen vom 6. 10. 31 und 14. 6. 32 finden sich noch in einer Reihe von NotVOen der Jahre 1931 und 1932 Bestimmungen gerichtsverfassungsrechtlichen und strafprozessualen Inhalts. Sie treten in ihrer Bedeutung weit hinter die Vorschriften der VOen vom 6. 10. 31 und 14. 6. 32 zurück; ein größerer Teil der Bestimmungen ist überdies heute nicht mehr in Kraft. Sie dienen teils der Bekämpfung politischer Ausschreitungen, teils dem Schutz des Wirtschaftslebens, teils der Verbilligung der Rechtspflege. Wegen dieser Verschiedenheit des Gegenstandes entziehen sie sich einheitlicher Darstellung und Beurteilung. Sie sind daher im folgenden anhangsweise und in zeitlicher Reihenfolge zusammengestellt.

VO des RPr zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen. Vom 1. 12. 30. RGBl I S. 517.

Die VO. v. 1. 12. 30 ist die erste NotVO., die in die Rechtspflege eingreift. Sie enthält im 9. Teil „Vereinfachungen und Ersparnisse auf dem Gebiete der Rechtspflege". Die gerichtsverfassungsrechtlichen Bestimmungen der VO. (Erhöhung der amtsgerichtlichen Wertgrenze in Zivilsachen § 2, Reiserichter § 3, Zuweisung der Rechtshilfeersuchen für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte an ein Amtsgericht § 3) und deren Vorgeschichte sind bei Magnussen, die Kleine Justizreform S. 31 ff, 51 ff eingehend behandelt. Das Strafverfahren blieb von der VO. unberührt.

VO des RPr zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen. Vom 28. 3. 1931. RGBl. I S. 79.

a) Allgemeines.

Die Regierung plante schon seit längerer Zeit zur Festigung ihrer demokratischen Diktatur scharfe Maßnahmen „zur Abwehr radikalen Terrors und Erhaltung von Ruhe und Ordnung"[1]). Als die Nationalsozialisten gegenüber den verstärkten Angriffen der Linksradikalen zu Be-

[1]) Schetter DJZ. 1931 Sp. 534.

ginn des Jahres 1931 auch weiterhin nicht untätig blieben, sondern sich tatkräftig zur Wehr setzten, fand am 18. 3. im Reichsministerium des Innern eine Konferenz der Innenminister der Länder statt, auf der die zu ergreifenden Maßnahmen durchgesprochen wurden. Wenige Tage, nachdem der durch den denkwürdigen Auszug der Rechtsparteien zum Rumpfparlament gewordene Reichstag auseinander gegangen war, erließ die Regierung, die den Reichstag über ihre Pläne absichtlich nicht unterrichtet hatte, als Ergebnis der Beratungen der beteiligten Stellen eine NotVO. „zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen", die erste in der Reihe der VOen dieser Art. Das politische Ziel der VO. war es, einerseits die ins Unerträgliche gestiegene Gottlosenpropaganda der kommunistischen Freidenkerverbände zu bekämpfen[1]), andererseits und in erster Linie aber die immer weiter ausgreifende Entwicklung der nat.soz. Bewegung aufzuhalten und zu ersticken.

Die VO. wurde von der Regierung v. Papen aufgehoben und ersetzt durch die VO. des RPr. gegen politische Ausschreitungen v. 14. 6. 32[2]).

b) Der Inhalt der VO.

I. Die VO. erweiterte in Abschnitt I und II die Befugnisse der Polizeiorgane in außerordentlichem Umfang, insbesondere auf dem Gebiete der Vereins-, Versammlungs- und Pressepolizei[3]), und setzte verschärfte Strafen bei Gewalttätigkeitsdelikten fest. Daneben hob sie die in Art. 48 II WeimV. genannten Grundrechte „in dem zu ihrer Durchführung erforderlichen Umfang" auf.

II. In Abschnitt III waren die Verfahrensvorschriften geregelt.

1. a) Nach § 13 I 2 waren die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für den Erlaß der wichtigeren Maßnahmen (Auflösung von Vereinen, Uniformverbot, Verbot periodischer Druckschriften) zuständig. Gegen ihre Entscheidungen fand ein Anfechtungsverfahren statt, das der im Republikschutzgesetz[4]) ge-

[1]) Hoche DJZ. 1931 Sp. 525.
[2]) RGBl. I S. 297; § 20 II Z. 1, über die Vo s. u. S. 166.
[3]) im einzelnen Hoche aaO.
[4]) § 17 RepSchG. v. 26. 7. 22 RGBl. I S. 585, § 8 RepSchG. v. 25. 3. 30 RGBl. I S. 91.

troffenen Regelung nachgebildet war, § 13 I 3 und 4, II u. III: Half die oberste Landesbehörde einer eingelegten Beschwerde nicht ab, so hatte sie dieselbe an den Reichsminister des Innern weiterzuleiten. Gab auch er der Beschwerde nicht statt, so mußte er sie einem vom Präsidium zu bestimmenden Senat des Reichsgerichts[1]) vorlegen. Gegen eine der Beschwerde abhelfende Entscheidung des Reichsministers des Innern konnte die oberste Landesbehörde die Entscheidung des Senats des Reichsgerichts anrufen. Das gleiche Recht hatte die oberste Landesbehörde, wenn sie einem Ersuchen des Reichsministers des Innern um eine der oben genannten Maßnahmen nicht entsprechen wollte.

b) Gemäß der in § 15 erteilten Ermächtigung traf der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz in der 1. DVO. v. 30. 3. 31[2]) die erforderlichen Vorschriften über das Verfahren vor dem Senat des Reichsgerichts. Sie ergingen in Anlehnung an die VO. „über das Verfahren in Verwaltungssachen auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Republik" v. 3. 4. 30[3]).

Der Senat entschied auf Grund der ihm von den Beteiligten vorgelegten Unterlagen. Zu ihrer Ergänzung konnte er von den Beteiligten schriftliche Aeußerungen einholen und weitere Erhebungen anstellen, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen. In diesem Fall fanden die Vorschriften der StPO. entsprechende Anwendung. Die Gerichte waren zur Rechtshilfe verpflichtet. Der Senat konnte mündliche Verhandlung anordnen. Sie war öffentlich, die Vorschriften des GVG. §§ 172, 174—179, 182, 183 und Titel 15 fanden Anwendung. Die Entscheidungen erfolgten mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen, sowie Zustellungen und Ladungen fanden die Vorschriften der ZPO.

[1]) Das RepSchG. 1922 hatte als Entscheidungsstelle den Staatsgerichtshof, das RepSchG. 1930 das Reichsverwaltungsgericht, an dessen Stelle bis zu seiner Errichtung ein Senat des RG. treten sollte, bestimmt. Der entscheidende Senat wurde auch nach dem RepSchG. durch den Geschäftsverteilungsplan des RG. bestimmt (der Entw. RepSchG. 1929 sah die Bestimmung des Senats durch die Reichsregierung vor. Auf Vorschlag des Senatspräsidenten Lorenz wurde dies abgeändert). Vgl. Lorenz DJZ. 1929 Sp. 1501 ff und Erbe DJZ. 1930 Sp. 453 ff.

[2]) RGBl. I S. 129.

[3]) RGBl. I S. 130.

Anwendung. Die Gerichtsferien waren auf das Verfahren ohne Einfluß. Vgl. §§ 2—5, 7 und 8 VO.

Vom Präsidium wurde der 4. Strafsenat, dem die ähnlichen Entscheidungen nach § 9 RepSchG. zugeteilt waren, als zuständiger Senat bestimmt.

c) Da nach allgemeinen Grundsätzen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die Beschwerde sich nur gegen die Rechtmäßigkeit, nicht auch gegen die politische Zweckmäßigkeit der angefochtenen Maßnahme richten konnte, kam der Tätigkeit des Senats von vornherein keine besonders große praktische Bedeutung zu.

d) Als die VO. v. 28. 3. 31 durch die VO. v. 14. 6. 32 aufgehoben wurde, wurde das Verfahren des § 13 für das Verbot periodischer Druckschriften übernommen[1]).

2. a) § 14 brachte eine das Notverordnungsrecht dieser Jahre besonders kennzeichnende Neuerung. Ausgehend von dem Gesichtspunkt, daß je schneller die Verurteilung der Tat folge, umso wirksamer die Strafe und desto abschreckender die Strafdrohung sei[2]), erweiterte die VO. den Anwendungsbereich des Schnellverfahrens nach § 212 in erheblichem Umfang. Für die in der VO. mit Strafe bedrohten Handlungen und für alle übrigen zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden strafbaren Handlungen, die an öffentlichen Orten, in Versammlungen oder durch Verbreitung oder Anschlag von Schriften und dergl. begangen wurden, wurde das Schnellverfahren für zulässig erklärt, ohne daß die Voraussetzungen des § 212 (freiwillige Gestellung oder Vorführung infolge vorläufiger Festnahme) erfüllt sein mußten, § 14 I u. II. Gleichzeitig wurden die Staatsanwaltschaften von den Justizministerien der Länder angewiesen[3]), den Strafsachen wegen Zuwiderhandlung gegen die VO. fortlaufend ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden und die schleunige Durchführung der Strafverfahren, insbesondere durch Anwendung des Schnellverfahrens, unbedingt zu gewährleisten. Damit war der Weg für eine außerordentliche

---

[1]) § 7 der VO. v. 14. 6. 32, s. u. S. 138.

[2]) Hoche aaO.

[3]) AV. des Preuß. JustMin. v. 31. 3. 31 Preuß. JustMinBl. 1931 S. 126; vgl. auch VO. d. JustMin. v. 15. 5. 31 AmtsBl. d. Württ. JustMin. 1931 S. 55.

Vermehrung der nach § 212 behandelten Strafsachen geebnet (über die Entwicklung s. den folgenden Anhang).

b) Nach Aufhebung der VO. durch die VO. v. 14. 6. 32 wurde die Bestimmung des § 14 I u. II in § 18 dieser VO. übernommen[1]).

Anhang zur VO vom 28. 3. 31.

Da das Notverordnungsrecht der Jahre 1931—33 das Schnellverfahren in besonderem Maße beeinflußt hat, soll die Entwicklung dieses Verfahrens hier in Kürze dargestellt werden.

I. Das Bedürfnis, bei der tatsächlichen und rechtlichen Einfachheit eines großen Teils der Strafsachen niederster Ordnung auch ein möglichst einfach gestaltetes Verfahren zu besitzen, hatte, wie schon bisher in den Strafprozeßordnungen der meisten deutschen Länder, auch in der StPO. von 1877 Berücksichtigung gefunden[2]). Nach dem § 211 a. F. konnte vor dem Schöffengericht, in bestimmten Fällen auch vor dem Amtsrichter allein, ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne Eröffnungsbeschluß zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn der Beschuldigte sich freiwillig stellte oder infolge vorläufiger Festnahme dem Gerichte vorgeführt oder nur wegen Uebertretung verfolgt wurde. In der Praxis bewährte sich dieses Verfahren aber nicht, es kam äußerst selten zur Anwendung[3]). Zahlreiche Vorschläge befaßten sich daher mit einer Reform des Verfahrens. Sie bezweckten teils eine Erweiterung seines Anwendungsgebiets, teils sahen sie eine nähere Ausgestaltung des Verfahrens vor[4]). Eine Aenderung des Gesetzes hatten die Reformvorschläge jedoch nicht zur Folge. Auch die EmmingerVO. 1924 ließ die Voraussetzungen des (nunmehr in § 212 geregelten) Schnellverfahrens im wesentlichen unberührt. Die Aenderung der §§ 24 ff GVG. brachte es aber mit sich, daß sich der Kreis der dem § 212 unterliegenden Straftaten ganz erheblich erweiterte. Es waren jetzt nicht mehr bloß Bagatellsachen, die im Schnellverfahren abgeurteilt werden konnten. Dazu kam, daß die Not-

[1]) s. u. S. 138.
[2]) Hahn S. 174.
[3]) Gallrein S. 19.
[4]) vgl. zB. Entw. 1894 §§ 211—211 b, Entw. 1908/09 §§ 408 ff. Entw. 1919 §§ 405—408; s. auch Töwe GS. Bd. 107 S. 48 ff.

wendigkeit einer Verminderung der Kosten der Rechtspflege die Justizministerien der Länder veranlaßte, die Staatsanwaltschaften ausdrücklich darauf hinzuweisen, in allen geeigneten Fällen von der Befugnis, eine Sache vor das Schnellgericht zu bringen, Gebrauch zu machen[1]). Dadurch stieg in den nächsten Jahren die Zahl der im Schnellverfahren behandelten Sachen etwas an. So wurden z. B. 1925 im beschleunigten Verfahren vor dem Amtsrichter 6,61 v. H. aller Verbrechen und 6,81 v. H. aller Vergehen gegenüber 5,2 v. H. und 4,4 v. H. im Jahre 1924 erledigt[2]). Aber erst die Zeit der NotVOen ließ das Schnellverfahren in einem nie geahnten Umfang zur Anwendung kommen. Die Regierungen suchten nämlich durch verschärfte Strafdrohungen und Schnelligkeit der Aburteilung die gesteigerte politische und wirtschaftliche Kriminalität zu bekämpfen. Hier bot das von Förmlichkeiten weitgehend befreite Schnellverfahren eine Handhabe, die Strafe der Tat auf dem Fuße folgen zu lassen und so einer festgesetzten Strafe nachhaltige Wirkung zu verleihen. Es kamen jetzt nicht nur zahlreiche Fälle vor das Schnellgericht, die seither im ordentlichen Verfahren behandelt wurden, sondern es wurde auch das Anwendungsgebiet des Verfahrens erheblich erweitert und dabei die Durchführung des Verfahrens von den Voraussetzungen des § 212 befreit. Die VO. v. 28. 3. 31 ließ in § 14 I u. II das Schnellverfahren für alle in der VO. mit Strafe bedrohten und alle öffentlich begangenen strafbaren Handlungen zu, auch wenn der Beschuldigte sich weder freiwillig stellte noch vorgeführt wurde. Die VO. über Devisenbewirtschaftung v. 17. 11. 31 bestimmte in Art. 2 dasselbe für alle Zuwiderhandlungen gegen die VO. und ihre AusführungsVOen. Die VO. v. 8. 12. 31 dehnte in § 5 Kap. III Teil 8 das Verfahren auf alle Beleidigungen aus, in denen die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernimmt. Die 2. VO. gegen politische Ausschreitungen v. 14. 6. 32, § 18 und die VO. v. 4. 2. 33 zum Schutze des deutschen Volkes, § 24 erklärten gleichfalls das Schnellverfahren bei allen in den VOen mit Strafe bedrohten oder öffentlich begangenen Handlungen für zulässig. Die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Verfahrens machte eine nähere Ausgestaltung des Verfahrens erforderlich. Diesem

[1]) vgl. für Preußen Verfügung des JustMin. v. 19. 7. 25 JustMin.-Bl. S. 264 f.

[2]) Hartung JW. 1926 S. 1100 ff.

Bedürfnis trug die VO. v. 6. 10. 31 und die 1. VO. v. 14. 6. 32 Rechnung. Es wurden Bestimmungen über Ladungsfrist, Zurückverweisung an die Staatsanwaltschaft, Akteneinsicht und Verkehr mit dem Verteidiger getroffen. Daneben wurden, wie schon 1925, die Staatsanwaltschaften ausdrücklich darauf hingewiesen, für eine Behandlung der Straftaten im Schnellverfahren Sorge zu tragen. So schwoll die Zahl der dem Schnellverfahren unterworfenen Sachen gewaltig an. In Preußen wurden 1930: 9,53 v. H., 1931: 9,74 v. H., 1932: 9,14 v. H. aller Verbrechen, 1930: 6,58 v. H., 1931: 7,78 v. H., 1932: 10,63 v. H. aller Vergehen, 1930: 12,53 v. H., 1931: 11,31 v. H., 1932: 22,92 v. H. aller Uebertretungen im Schnellverfahren abgeurteilt[1]). In Großstädten und in Industriebezirken, wo neben den ordentlichen Gerichten ständige Eilgerichte bestehen, war der Hundertsatz noch weit größer. Hier wurden teilweise bis zu 50 v. H. aller Vergehen und 75 v. H. aller Uebertretungen im Schnellverfahren behandelt. In den letzten Jahren scheint die Anwendung des beschleunigten Verfahrens etwas nachgelassen zu haben. Das ist wohl auf die jetzt eingekehrte innerpolitische Beruhigung und darauf zurückzuführen, daß auf eine beschleunigte Durchführung des ordentlichen Verfahrens großer Nachdruck gelegt wird. Nach dem heutigen Rechtszustand ist das Schnellverfahren, abgesehen von den Fällen des § 212, zulässig, in allen auf öffentliche Klage durchgeführten Strafverfahren wegen Beleidigung gemäß § 5 Kap. III Teil 8 der VO. v. 8. 12. 31, ferner der zur Aburteilung der in der VO. des RPr. zum Schutze des deutschen Volkes v. 4. 2. 33 mit Strafe bedrohten Handlungen gem. § 24 dieser VO. und zur Aburteilung von Devisenzuwiderhandlungen gem. § 49 d. Ges. über Devisenbewirtschaftung v. 4. 2. 35.

II. Am Schnellverfahren ist in der Zeit der NotVOen lebhafte Kritik geübt worden. Siegert[2]) bemängelt, daß im Schnellverfahren die Rechtsgarantien des Vorverfahrens zum größten Teil beseitigt seien und andere der Eigenart des Verfahrens angepaßte Garantien völlig fehlten. Die „Beschleunigung" beschränke sich auf eine Entrechtung des

[1]) Siegert MKrPs. 1933 S. 45 Anm. 2. Die Zahlen für 1932 beziehen sich auf die Zeit v. 1. 1. bis 30. 9. 32.

[2]) Siegert MKrPs. 1933 S. 45 und GS. Bd. 102 S. 30 ff. Aehnlich Gerland DJZ. 1932 Sp. 1182 ff.

Beschuldigten. Hagemann[1]) schreibt, der Vorteil der Beschleunigung verschwinde, wenn man die Gefahren erwäge, die dem Angeklagten daraus erwüchsen, daß er bis zur Verhandlung so gut wie keine Möglichkeit besitze, sich auf seine Verteidigung vorzubereiten. Außerdem sei mit dem Prinzip der Feststellung der objektiven Wahrheit das summarische Verfahren grundsätzlich nicht in Einklang zu bringen.

Wenn man davon absieht, daß in jener Zeit der politischen Hochspannung das Schnellverfahren öfter dazu benutzt wurde, um in einseitiger Weise gegen politische Gegner vorzugehen und daß es andererseits nicht gelang, den kommunistischen Terror mit Hilfe dieses Verfahrens wirksam einzudämmen, so muß gegenüber der an dem Verfahren geübten Kritik festgestellt werden, daß die Vorteile[2]) des Verfahrens die Nachteile bei weitem überwiegen. Dies bestätigen die guten Erfahrungen, die die Praxis in neuerer Zeit mit dem Schnellverfahren gemacht hat[3]). Daher machen es auch die „Richtlinien" dem Staatsanwalt zur Pflicht, von der ihm durch § 212 verliehenen Befugnis in allen geeigneten Fällen Gebrauch zu machen, und deshalb wird das Schnellverfahren auch im künftigen Recht beibehalten, sein Anwendungsbereich vielleicht noch erweitert werden[4]). Denn es trägt zu dem Ziel einer gerechten, aber schnell arbeitenden Strafrechtspflege bei.

2. VO des RPr zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 17. 7. 1931 RGBl I S. 371.

Die VO. ergänzte die VO. v. 28. 3. 31 in einigen Punkten.

I. § 2 I u. II bestimmte, daß Druckschriften, durch deren Inhalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wurde, polizeilich beschlagnahmt, eingezogen oder verboten werden konnten. Für das Beschwerdeverfahren galten gem. § 2 III die Vorschriften der §§ 13, 15 I d. VO. v. 28. 3. 31.

---

[1]) DRZ. 1932 S. 729 ff.

[2]) vgl. hiezu im einzelnen die eindringliche Schilderung bei Gallrein S. 60 ff und Ziff. 229 der Richtlinien.

[3]) vgl. Töwe aaO.

[4]) Thierack ZAkDR. 1935 S. 97; über die Neugestaltung des Schnellverfahrens s. Töwe aaO. und Oetker ZAkDR. 1936 S. 215.

Demnach entschied ein Strafsenat des Reichsgerichts in letzter Instanz[1]).

II. Auf Grund des Art. 3 der VO. des RPr. v. 10. 8. 31 wurde die VO. am 10. 8. 31 neu bekannt gemacht. Unter der Regierung v. Papen wurde sie durch § 20 II Z. 2 der VO. des RPr. gegen politische Ausschreitungen v. 14. 6. 32 aufgehoben. Die Bestimmung des § 2 wurde in diese VO. übernommen.

3. VO des RPr zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. 10. 31 RGBl I S. 537.

Siehe oben erster Teil.

VO des RPr zur Abänderung der VO über die Devisenbewirtschaftung vom 1. 8. 31 (RGBl I S. 421) und über die beschleunigte Aburteilung von Zuwiderhandlungen gegen diese VO durch Schnellgerichte vom 17. 11. 31 RGBl I S. 679.

I. Auf Grund der dauernden Kapitalabziehungen hatte sich im Laufe des ersten Halbjahres 1931 die Devisenlage der Reichsbank von Woche zu Woche verschlechtert. Der Zusammenbruch am 13. Juli zwang schließlich zu einer gesetzlichen Regelung des Verkehrs mit ausländischen Zahlungsmitteln. Dies geschah zunächst durch eine VO v. 15. 7. 31[2]) und dann durch die VO. des RPr. über die Devisenbewirtschaftung v. 1. 8. 31[3]). Für Zuwiderhandlungen gegen die Devisenvorschriften wurden strenge Strafdrohungen festgesetzt. Die Verstöße wurden im gewöhnlichen Verfahren geahndet.

II. Es erwies sich jedoch bald, daß eine Aburteilung von Zuwiderhandlungen gegen die Devisenvorschriften im gewöhnlichen Verfahren trotz der strengen Strafdrohungen nicht geeignet war, nachhaltige Wirkung auszuüben. Deshalb bestimmte die VO. in Art. 2, daß zur Aburteilung der Zuwiderhandlungen gegen die Devisen-VO. und ihre Durchführungs-VOen das Schnellverfahren nach § 212 stattfinde, auch wenn der Beschuldigte sich weder freiwillig stellte noch infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt wurde. — Die Anwendung des Schnellverfahrens

[1]) s. o. S. 123.
[2]) RGBl. I S. 366.
[3]) RGBl. I S. 421.

ermöglichte es, nunmehr die Strafe der Tat unverzüglich folgen zu lassen.

III. Bei der Neufassung der VO. über Devisenbewirtschaftung durch die Bekanntmachung v. 23. 5. 32[1]) wurde Art. 2 in § 41 übernommen. Als diese VO. durch das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung v. 4. 2. 35[2]) ersetzt wurde, wurde in § 49 eine gleichlautende Bestimmung über die Anwendung des Schnellverfahrens getroffen.

4. VO des RPr zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. 12. 31 RGBl I S. 699.

I. Kurze Zeit nach der 3. VO. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen glaubte die Regierung Brüning zur Behebung „der Not des Reiches" in einer 4. VO. weitere außerordentliche Maßnahmen ergreifen zu müssen. — Die Teile 1—7 der VO. enthielten Maßnahmen wirtschafts- und finanzpolitischer Art; sie bezweckten, „die auf Grund der Weltwirtschaftskrise aus dem Gleis gekommenen innerdeutschen Verhältnisse wieder an die Weltwirtschaft anzupassen"[3]). Der 8. Teil galt „dem Schutz des inneren Friedens".

II. „Um der zunehmenden Vergiftung des öffentlichen Lebens durch Verunglimpfung anderer und der wachsenden Verhetzung im politischen Kampf entgegenzuwirken" (Vorspruch), traf Kap. 3 des 8. Teils Bestimmungen zur Verstärkung des Ehrenschutzes. Die §§ 1 –3 verschärften die Strafdrohungen bei übler Nachrede und Verleumdung. § 4 gab den Gerichten die Befugnis, in Strafverfahren wegen Beleidigung, auch wenn die Tat auf erhobene öffentliche Klage verfolgt wurde, den Umfang der Beweisaufnahme zu bestimmen, ohne hiebei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein[4]). § 5 bestimmte, daß in allen Strafverfahren wegen Beleidigung, in denen die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernimmt, das Schnellverfahren gem. § 212 zulässig ist, auch wenn der Beschul-

[1]) RGBl. I S. 231.
[2]) RGBl. I S. 106.
[3]) hauptsächlich durch Preis-, Zins-, Lohn- und Gehaltssenkungen; Pünder JW. 1931 S. 3617 ff und Elster Einl. S. IX ff.
[4]) vgl. o. S. 91.

digte sich weder freiwillig stellt noch infolge vorläufiger Festnahme dem Gericht vorgeführt wird[1]).

Nach der Begründung Schäfers[2]) hatte die mißbräuchliche Ausnutzung des Grundsatzes des § 245 (Gebundenheit des Gerichts an Beweisanträge) dazu geführt, daß vielfach der Beleidigungsprozeß dazu benutzt wurde, das öffentliche und private Leben des Verletzten unter dem Gesichtspunkt der sog. Illustrationstatsachen so zu durchleuchten, daß das Verfahren, in dem der Verletzte den Schutz seiner Ehre suchte und zu finden hoffte, zu einem wahren Martyrium für ihn wurde. Infolgedessen seien viele abgeschreckt worden, überhaupt noch den gerichtlichen Ehrenschutz in Anspruch zu nehmen. Die VO. suche diesem Mißstand abzuhelfen, indem sie den Umfang der Beweisaufnahme in das Ermessen des Gerichts stelle. Durch die Zulassung des Schnellverfahrens werde es den Strafverfolgungsbehörden möglich sein, dem Verlangen der Oeffentlichkeit, daß der Ehrenkränkung die Sühne auf dem Fuße folge, gerecht zu werden[3])[4]).

III. § 4 wurde durch § 3 Art. 3 Kap. I der VO. v. 14. 6. 32 aufgehoben, da durch Art. 3 dieser VO. der Umfang der Beweisaufnahme in Amtsgerichtssachen allgemein geregelt wurde[5]). § 5 ist noch in Kraft.

---

[1]) vgl. o. S. 126.

[2]) MinDir. im RJustMin. JW. 1931 S. 3647.

[3]) Den Anstoß zu den verfahrensrechtlichen Neuerungen gab eine Strafsache, in der der Angeklagte, um den Wahrheitsbeweis zu erbringen, sich auf 52 Zeugen und einen Film berief. Diese Beweismittel hatte er zur Hauptverhandlung im Sinne des § 245 herbeigeschafft. Die Strafkammer lehnte den Gebrauch der Beweismittel ab, da das Begehren nur der Verschleppung diene, und da zugunsten des Angekl. als wahr unterstellt werde, er habe die Nachrichten, welche seine Aeußerung rechtfertigen sollten, geglaubt. Das RG. hob das Urteil der Strafkammer als mit der ständigen Rechtsprechung nicht in Einklang stehend auf, RG. Bd. 65 S. 304, vgl. Arndt aaO.

[4]) Ueber die Vorschriften des Kap. III vgl. ferner Hölder DRZ. 1932 S. 113 und Hoche JW. 1931 S. 3647.

[5]) s. o. S. 92.

VO des RPr zur Anpassung einiger Gesetze und Verordnungen an die veränderte Lage von Wirtschaft und Finanzen (Anpassungsverordnung) vom 23. 12. 31 RGBl I S. 779.

I. Schon seit längerer Zeit hatte man in den Ländern Maßnahmen erwogen, um die Abgrenzung der Gerichtsbezirke, die meist noch auf der Gerichtsorganisation von 1879 beruhte, den veränderten Wirtschafts- und Verkehrsverhältnissen anzupassen[1]). Bei Erwägungen war es aber fast durchweg geblieben, bis auch hier die finanzielle Not zum Handeln zwang. Am 23. 12. 31 erließ das Preußische Staatsministerium eine NotVO., die die Aufhebung von mindestens 60 Amtsgerichten vorsah[2]). Da nach bisherigen Erfahrungen Aenderungen in der Einteilung von Gerichtsbezirken und Aufhebungen von Gerichten zu Schwierigkeiten führen konnten, wurde die Reichsregierung durch § 1 des 7. Teils der Anpassungs-VO. ermächtigt, in Ergänzung des GVG. und der RAO. besondere Vorschriften für den Fall der Aufhebung oder Zusammenlegung von Gerichten zu erlassen.

Von dieser Ermächtigung wurde aber in der Folgezeit nur ein einziges Mal Gebrauch gemacht, nämlich in der VO. über Maßnahmen bei Aufhebung oder Zusammenlegung von Gerichten v. 29. 2. 32. Hier wurden Bestimmungen getroffen über die Zulassungsverhältnisse von Rechtsanwälten bei aufgehobenen oder noch aufzuhebenden Oberlandesgerichten und Landgerichten[3]). Besondere Vorschriften für Richter ergingen auf Grund der Ermächtigung nicht; hiefür blieb es bei der Bestimmung des § 8 III GVG. (Art. 104 III WeimV.).

II. Eine eingehendere Regelung der sich aus der Aenderung von Gerichtseinteilungen ergebenden Fragen traf später das Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte bei Aenderungen der Gerichtseinteilung vom 6. 12. 33[4]). Die VO. v. 29. 2. 32 wurde aufgehoben, ihre Vorschriften wur-

[1]) vgl. für Preußen Mügel, Grundzüge einer landesrechtlichen Justizreform 1919 S. 70 ff.

[2]) Zu dieser VO. vgl. Zimmer DJZ. 1932 S. 1110 ff, Schulin DRZ. 1932 S. 104 ff.

[3]) Anlaß zu der Regelung gab die Aufhebung des Oberlandesgerichts Augsburg.

[4]) RGBl. I S. 1037.

den von dem Gesetz übernommen[1]). Weitere Bestimmungen über die Gliederung der Gerichte brachte Art. I der VO. zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung v. 20. 3. 35[2]). Die VO. v. 23. 12. 31 ist dadurch gegenstandslos geworden.

VO des RPr zum Schutze der Wirtschaft vom 9. 3. 32 RGBl I S. 121.

a) Allgemeines.

Die deutsche Wirtschaft war seit einer Reihe von Jahren durch den Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen aufs schwerste geschädigt worden. Die wirtschaftliche Krise war an der Art der Führung des Wirtschaftskampfes nicht spurlos vorüber gegangen[3]). Namentlich der Verrat von Geheimnissen an das Ausland[4]) hatte „die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie stark beeinträchtigt, ihren oft mit hohen Kosten errungenen Vorsprung gefährdet und nicht selten zur Absatzminderung, zur Beschränkung der Arbeitsmöglichkeiten und zur Vermehrung der Arbeitslosigkeit geführt". Um diesen Mißständen abzuhelfen[5]), hatte schon der Entw. EG. in Art. 103 Z. 3—6 die Strafvorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb verschärft und in Art. 68 Z. 43—46 verfahrensrechtliche Bestimmungen zur Sicherung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vorgesehen. Als der Entw. EG. nach Auflösung des Reichstags gegenstandslos geworden war, andererseits die Aufdeckung einer Reihe neuer schwerwiegender Fälle die weitere Verschiebung der Abwehrmaßnahmen nicht angezeigt erscheinen ließ, brachte die Regierung beim Reichsrat einen Gesetzentwurf ein, der die

[1]) Nach Pfundtner-Neubert II a 8 hatte das Fehlen einschlägiger Vorschriften bei den häufigen Aenderungen der Gerichte Unzuträglichkeiten ergeben. Auch war da und dort in Zweifel gezogen worden, ob sich die Anordnungen der Landesjustizverwaltungen immer in den Grenzen ihrer Zuständigkeit gehalten hatten.

[2]) RGBl. I S. 403.

[3]) Tafel S. 1.

[4]) vor allem an Sowjetrußland.

[5]) Der Schaden durch Auslandsspionage wird allein für 1930 auf 800 Millionen Mark geschätzt, s. Tafel mit weiteren Belegen und Angaben über Verrat von Geheimnissen. Weitere Beispiele bei Schwarz Strafr.Abh. 377 S. 47 ff. Vgl. auch Wagner LZ. 1932 S. 1011 ff.

Volkswirtschaft vor weiteren Schädigungen bewahren sollte und inhaltlich mit den Vorschlägen des Entw. EG. übereinstimmte. Die verworrene innerpolitische Lage, insbesondere die Arbeitsunfähigkeit des Reichstags, verhinderte jedoch die alsbaldige Durchführung der vorgesehenen gesetzgeberischen Maßnahmen[1]). Da die Stunde drängte, schlug die Regierung dem Reichspräsidenten eine Regelung im Wege der NotVO. vor. Am 9. 3. 32 wurde die VO. erlassen.

b) Die Bestimmungen der VO. im einzelnen.

I. 1. Die Bestimmungen zur Verstärkung des Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sind im 2. Teil der VO. enthalten[2]). Art. I verschärft und verbessert die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, Art. II und III ändern das Gerichtsverfassungsrecht. Die Aenderungen traten am 1. 4. 32 in Kraft.

2. Art. II Z. 1 erweitert den § 172 GVG. dahin, daß die Oeffentlichkeit auch dann ausgeschlossen werden kann, wenn sie eine Gefährdung eines wichtigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses besorgen läßt. Die Aenderung entspricht einer seit langen Jahren erhobenen Forderung[3]). Man empfand es als unerträglichen Mißstand, „daß in den Fällen, in denen der Schuldige wegen Verrates eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zugunsten eines bestimmten Unternehmers vor dem Zivil- oder Strafrichter zur Verantwortung gezogen wurde, die öffentliche Hauptverhandlung die Möglichkeit eröffnete, daß sämtliche Konkurrenten des Geheimnisinhabers durch die Gutachten der Sachverständigen und ihre Erörterung durch die Prozeßbeteiligten sich über die Einzelheiten des verletzten Geheimnisses unterrichten konnten“[4]). Auf einem Teilgebiet, dem Arbeitsrecht, hatte der Gesetzgeber der Forderung von Praxis und Wissenschaft Rechnung getragen: § 52 AGG. v. 23. 12. 26[5]) ließ für die Verhandlung vor dem Arbeitsgericht den Ausschluß der Oeffentlichkeit zu[6]). Der

[1]) Tafel S. 69.

[2]) Die VO. enthält im übrigen Bestimmungen über Zugabewesen, Ausverkäufe, Einheitspreisgeschäfte und Zolländerungen.

[3]) Harmening-Wagner-Schäfer S. 87.

[4]) Harmening-Wagner-Schäfer S. 87; Wagner aaO.

[5]) Neufassung 1934 ebenso.

[6]) „Im Anschluß an ausländische Vorbilder zB. § 26 des österr. Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb v. 26. 9. 23“, Harmening-Wagner-Schäfer aaO.

Entw. EG. Art. 68 Z. 43 und der Entw. „eines Gesetzes zum Schutze von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen" von 1931 verallgemeinerten diesen Gedanken. Jedoch sollte der Ausschluß nur dann erfolgen, „wenn von einer öffentlichen Verhandlung für den Betroffenen erhebliche, außerhalb der Zwecke des Verfahrens liegende Nachteile zu besorgen sind"[1]). In Uebereinstimmung mit einem Vorschlag Kohlrauschs[2]) sieht dagegen die VO. einen Ausschluß immer vor, wenn die Gefährdung eines wichtigen Geheimnisses besorgt wird[3]).

3. Während bisher gem. § 173 II GVG. die Oeffentlichkeit für die Verkündung der Urteilsgründe nur bei Gefährdung der Sittlichkeit und der Staatssicherheit ausgeschlossen werden konnte, bestimmt Art. II. Z. 2 in Neufassung des § 173 II GVG., daß das Gericht unter den Voraussetzungen des § 172, nunmehr also auch bei Gefährdung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses, durch Beschluß die Oeffentlichkeit ausschließen kann. — Art. II Z. 3 gleicht § 174 GVG. den Aenderungen des § 172 an. — Art. III ergänzt Art. III Abs. I, 1 des Gesetzes betr. die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen v. 5. 4. 88[4]), dahin, daß Berichte über die Verhandlung durch die Presse nicht veröffentlicht werden dürfen, wenn die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses ausgeschlossen war[5]).

4. Da sie einem offensichtlichen Bedürfnis abhelfen, finden die Vorschriften in der Kritik mit Recht überall Billigung. Baumbach[6]), der der Neuregelung gleichfalls zu-

[1]) Entw. 1931 Art. 2 Z. 1; die Begründung des Entw. gibt dazu an: um einen allzu weitgehenden Ausschluß der Oeffentlichkeit aus wirtschaftlichen Gründen zu verhindern. Unter Betroffenen sollten aber auch Zeugen und Sachverständige sowie der Verletzte zu verstehen sein. Die Begründung ist abgedruckt im Deutschen Reichsanzeiger v. 20. 6. 31 Nr. 142.

[2]) ZStW. 50, 307.

[3]) Ueber den neugefaßten § 172 GVG. im einzelnen vgl. Löwe-Rosenberg § 172 GVG., Harmening-Wagner-Schäfer S. 88 ff, letztere insbesondere auch über die „Wichtigkeit" eines Geheimnisses.

[4]) RGBl. S. 133.

[5]) Die Regelung dieser Vorschriften entspricht den Vorschlägen der beiden Entwürfe: Entw. EG. Art. 68 Z. 44—46, Entw. 1931 Art. 2 Z. 2 und 3, Art. 3.

[6]) DJZ. 1932 Sp. 448 f.

stimmt, bezweifelt allerdings die Verfassungsmäßigkeit der VO., da die Voraussetzungen des Art. 48 WeimV. (Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) nicht zuträfen, wenn im Wettbewerbswesen Mißstände vorhanden seien. — Dem ist jedoch, abgesehen von der weiten Auslegung, die die Notverordnungspraxis den Voraussetzungen des Art. 48 WeimV. gab, entgegenzuhalten, daß der Mangel eines ausreichenden Schutzes der Wirtschaft sehr wohl zu einer Gefährdung im Sinn des Art. 48 führen konnte und, wie oben gezeigt wurde, in der Tat geführt hat[1]).

II. Schließlich enthält die VO. noch ein neues Privatklagedelikt. Zur Verstärkung des Wettbewerbsschutzes im geschäftlichen Verkehr spricht die VO. in § 1 des 1. Teils ein Zugabeverbot aus und bedroht in § 3 Zuwiderhandlungen mit Strafe. Nach § 3 II tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag ein. Gem. § 4 können die Vergehen gegen das Zugabeverbot im Wege der Privatklage verfolgt werden. — Der Zivilrechtsschutz erschien bei Verletzungen des Verbots nicht ausreichend, die Interessenlage ist die gleiche wie bei den in § 374 I Z. 7 für privatklagefähig erklärten Vergehen gegen das unlautere Wettbewerbsgesetz. Häufig besteht sogar ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, so daß in Zukunft die Bestimmung wohl zu einem ordentlichen Vergehen erklärt werden wird.

2. Vo des RPr zur Sicherung der Staatsautorität vom 3. 5. 32 RGBl I S. 185.

I. Auf Betreiben des damaligen Reichswehr- und Reichsinnenministers Groener hatte der Reichspräsident am 13. 4. 32 eine VO. „zur Sicherung der Staatsautorität"[2]) unterzeichnet, die sämtliche militärähnlichen Organisationen der NSDAP., die SA, SS usw. mit allen dazugehörigen Einrichtungen auflöste. Als der Reichspräsident aus Gründen der Gerechtigkeit Groener drängte, die Frage zu prüfen, ob nicht auch die marxistischen Formationen aufgelöst werden müßten, fand Groener einen Ausweg, der das Verbot der SA aufrecht erhielt, ihn aber des Zwanges enthob, die marxistischen Formationen aufzulösen. Die 2. VO. zur Sicherung der Staatsautorität, die der Reichspräsident am 3. 5. 32 unterzeichnete, begnügte sich nämlich damit, in den §§ 1 und

[1]) so auch Tafel S. 81.
[2]) RGBl. I S. 175.

2 I zu bestimmen, daß militärähnliche politische Verbände ihre Satzungen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen, Aenderungen der Satzung anzuzeigen, auf Anfordern Bestimmungen zu streichen und aufzunehmen hätten, und daß sie bei Zuwiderhandlungen aufgelöst werden könnten. Dem SA-Verbot sollte auf diese Weise der Charakter einseitiger Ungerechtigkeit genommen sein.

II. Gemäß § 2 II war gegen die Anordnung der Auflösung eines Verbandes die Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entschied der nach § 13 der VO. zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. 3. 31 zuständige Strafsenat des Reichsgerichts in dem durch die VO. vom 30. 3. 31 geregelten Verfahren. Im einzelnen s. o. S. 122 ff.

III. Nach dem Regierungsantritt v. Papens wurde die VO. aufgehoben. An ihre Stelle trat die VO. des RPr. gegen politische Ausschreitungen vom 14. 6. 32 §§ 9 und 10 in Verbindung mit § 20 II Z. 6 u. 7. Siehe dazu u. S. 138.

VO über die Devisenbewirtschaftung vom 23. 5. 32 RGBl. I S. 231.

Ueber das gem. § 41 der VO. zulässige Schnellverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Devisenvorschriften s. o. S. 129 f.

VO des RPr über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. 6. 32 RGBl I S. 285.

Siehe oben Zweiter Teil S. 61 ff.

VO des RPr gegen politische Ausschreitungen vom 14. 6. 32 RGBl I S. 297.

I. Als nach dem Sturz der Regierung Brüning das Kabinett v. Papen die Geschäfte übernommen hatte, erließ am 14. 6. 32 auf Vorschlag der neuen Reichsregierung der Reichspräsident „im Vertrauen darauf, daß der politische Meinungskampf in Deutschland sich künftig in ruhigeren Formen abspielen werde, und daß Gewalttätigkeiten unterlassen werden“[1]) eine neue VO. gegen politische Ausschrei-

[1]) aus dem Schreiben des Reichspräsidenten an den Reichsminister des Innern.

tungen, die an die Stelle der bisher geltenden Vorschriften trat, und die bisherigen Beschränkungen der Betätigung im politischen Leben auf den verschiedensten Gebieten erheblich lockerte[1]). Politisch bedeutsam war vor allem die Aufhebung des SA-Verbots und des Uniformverbots. Der größte Teil der NotVOen politischen Inhalts wurde aufgehoben, so u. a. die oben behandelten VOen vom 28. 3. 31, 17. 7. 31, 6. 10. 31, 7. Teil, 3. 5. 32. Die weiter geltenden, bisher zerstreuten Einzelbestimmungen wurden zusammengefaßt, so daß in der VO. alle Vorschriften über die Bekämpfung politischer Ausschreitungen enthalten waren.

II. 1. Gegen das Verbot einer periodischen Druckschrift und gegen die Anordnung der Auflösung eines politischen Verbandes war gem. § 7 I 2, § 10 II die Beschwerde an einen vom Präsidium zu bestimmenden Senat des Reichsgerichts zulässig (wie bisher nach der VO. vom 28. 3. 31). Im einzelnen war der Weg der Beschwerde geregelt wie in § 13 der VO. v. 28. 3. 31[2]). Die Zuständigkeit und das Verfahren vor dem Senat des Reichsgerichts wurde geregelt durch die 2. VO. zur Durchführung der VO. gegen politische Ausschreitungen vom 17. 6. 32[3]). Sie stimmte fast wörtlich mit der oben S. 123 behandelten VO. vom 30. 3. 31 überein.

2. Die Bestimmung des § 8 des 7. Teils der VO. vom 6. 10. 31 über die polizeiliche Haft bei Waffendelikten (vgl. o. S. 53 ff) wurde in § 17 übernommen. Für die in § 17 IV vorgesehene Entscheidung des Amtsrichters über das Vorliegen dringenden Tatverdachts gilt das oben S. 54 Gesagte.

3. Nach § 18 war, wie schon in der VO. vom 28. 3. 31, für alle in der VO. mit Strafe bedrohten Handlungen das Schnellverfahren gem. § 212 zulässig, auch wenn der Beschuldigte sich weder freiwillig stellte noch infolge vorläufiger Festnahme dem Gericht vorgeführt wurde. Dasselbe galt für alle öffentlich begangenen, zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden strafbaren Handlungen.

[1]) Hoche DJZ. 1932 Sp. 833. Zu der VO. im ganzen vgl. Häntzschel S. 1 ff und Hoche aaO.

[2]) s. o. S. 122 f.

[3]) RGBl. I S. 306.

III. Die VO. wurde aufgehoben durch § 1 Z. 1 der VO. des RPr. zur Erhaltung des inneren Friedens v. 19. 12. 32[1]).

VO der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 9. 8. 32 RGBl I S 404.

Siehe oben S. 42 ff.

VO der Reichsregierung über die Aufhebung der Sondergerichte vom 19. 12. 32 RGBl I S 550.

Siehe oben S. 42 ff.

VO des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. 12. 32 RGBl I S. 548.

I. Die Milderung der Ausnahmevorschriften in der VO. vom 14. 6. 32 war nur von kurzer Dauer. Die folgenden Monate brachten neue innerpolitische Kämpfe und damit neue Verschärfungen der Strafbestimmungen. Das Kabinett v. Papen wurde durch das Kabinett von Schleicher abgelöst. Dieses glaubte, das System der politischen Not-VOen aufgeben und die Staatsautorität durch die normalen gesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten zu können. Es erging die VO. zur Erhaltung des inneren Friedens, die die VO. vom 14. 6. 32 und die später ergangenen VOen aufhob, und nur wenige unerläßlich scheinende Vorschriften beibehielt, sowie einige Bestimmungen aus dem eben außer Kraft tretenden Republikschutzgesetz übernahm.

II. Gegen das Verbot periodischer Druckschriften war, wie seither, die Beschwerde gem. § 6 an den Strafsenat des Reichsgerichts[2]) zulässig. Für das Beschwerdeverfahren verblieb es bei der bisherigen Regelung. — Aus dem RepSchG. übernommen wurde die Möglichkeit der Auflösung von Vereinen, deren Zweck den §§ 81—86 StGB. zuwider lief, § 3 I. Die nach dem RepSchG. zulässige Beschwerde war seither von der obersten Landesbehörde un-

---

[1]) s. u. S. 139.

[2]) Heute ist der 5. Strafsenat zuständig, vgl. Geschäftsverteilungsplan des Reichsgerichts 1938.

mittelbar an den Senat des Reichsgerichts gegangen. Nunmehr wurde das Verfahren dem für Zeitungsverbote vorgeschriebenen angepaßt, die Beschwerde muß also zunächst an den Reichsminister des Innern vorgelegt werden.

III. Die Vorschriften über das Verbot periodischer Druckschriften, §§ 6—8, sind durch § 26 der VO. vom 4. 2. 33, die eine neue Regelung traf, „bis auf weiteres" außer Kraft gesetzt worden. Die Vorschriften über die Auflösung von Vereinen, §§ 3—5, sind noch in Kraft.

Lebenslauf.

Ich wurde am 14. Februar 1912 in Aalen als Sohn des Landgerichtsrats Gustav Widenmann und seiner Ehefrau Elise geb. Renz geboren. Nach dem Besuch der Elementarschule Oehringen, der ev. Volksschule Ellwangen, des humanistischen Gymnasiums Ellwangen, der Lateinschule Vaihingen/Enz und des humanistischen Gymnasiums Ulm bestand ich am 5. März 1930 die Reifeprüfung. Im Sommerhalbjahr 1930 begann ich das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Freiburg/Br. Vom Winterhalbjahr 1930/31 bis zum Winterhalbjahr 1931/32 studierte ich an der Universität Tübingen. Das Sommerhalbjahr 1932 und das Winterhalbjahr 1932/33 verbrachte ich wieder in Freiburg/Br. Im Sommerhalbjahr 1933 und im Winterhalbjahr 1933/34 studierte ich in Tübingen. Während der beiden nächsten Semester befand ich mich zuhause. Im Sommerhalbjahr 1935 kehrte ich als Hörer an die Universität Tübingen zurück. Am 19. Oktober 1935 bestand ich vor dem Justizprüfungsamt beim Oberlandesgericht Stuttgart die 1. juristische Staatsprüfung. Seit dem 15. Februar 1936 bin ich als Gerichtsreferendar im Vorbereitungsdienst tätig. Ich bin deutscher Staatsangehöriger.